

Vorbericht

zum Haushaltsplan des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2025

A. Allgemeine Bemerkungen

I. *Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Erfordernisse*

Der Vorbericht stellt eine wichtige Grundlage für die Mitglieder des Kreistages und die Verwaltung sowie für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 55 Kreisordnung dar, um den Haushalt und seine Schwerpunkte kennenzulernen und zu beurteilen.

Nach den Regeln der Gemeindeordnung – GO – und der Kommunalhaushaltsverordnung KomHVO – soll der Vorbericht einen **Überblick über die Eckpunkte des Haushaltes** geben. Es sind

- die Entwicklung und Lage des Kreises anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Daten des Ergebnisplanes (Erträge und Aufwendungen) und des Finanzplanes (Einzahlungen und Auszahlungen) darzustellen,
- die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planungen zu erläutern.

II. *Der Produkthaushalt – Informationen, Zahlen, Wirkungsorientierung und Nachhaltigkeit*

Der Haushalt ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in produktorientierte Teilpläne zu gliedern.

Der **Ergebnisplan** enthält verpflichtend die für das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch notwendigen Größen **Erträge und Aufwendungen**.

Im **Finanzplan** müssen **Einzahlungen und Auszahlungen** abgebildet werden; er ist das Planwerk, in dem insbesondere die Investitionen dargestellt werden.

Der Gesamtergebnisplan und der Gesamtfinanzplan enthalten jeweils die aggregierten Werte der Teilpläne.

Die Teilpläne sind produktorientiert aufzustellen. Produkte definieren Leistungen oder eine Gruppe von Leistungen, für die innerhalb oder außerhalb der Verwaltung eine Nachfrage besteht. Die Produkte werden unter der Maßgabe der Steuerungsrelevanz zu Produktgruppen und diese wiederum zu Produktbereichen zusammengefasst. Auf diese Weise entsteht ein hierarchisch aufgebautes Informationssystem aus drei Ebenen mit unterschiedlicher Informationsdichte:

- Produktbereich,
- Produktgruppe,
- Produkt.

Auf der Produktbereichsebene vermittelt ein (Teil-) Ergebnis- und Finanzplan einen Überblick über den Ressourcenverbrauch und die Zahlungsströme. Die Bildung von Produktbereichen richtet sich nach dem vom Innenministerium bekannt gegebenen Produktrahmen.

Das Gleiche gilt für die Produktgruppenebene. Hier werden allerdings die Investitionen mit einem Auszahlungsvolumen von mehr als 50.000 € einzeln und die übrigen Investitionen in einer Summe im sog. Investitionsplan dargestellt.

Auf eine Darstellung der Teilfinanzpläne nach Produkten wird verzichtet, da eine solche Differenzierung keine zusätzlichen relevanten Informationen bietet.

Eine Erläuterung zu den Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzplan für den gesamten Haushalt ist den Gesamtübersichten angefügt.

Neben dem Teilergebnisplan für das Produkt wird das Produkt selbst beschrieben. Ziel dieser output-orientierten Gliederung ist eine verbesserte Information zu den Fragen:

- Welche Leistungen = Produkte werden erbracht?
- Mit welchem Aufwand werden sie erbracht?
- Welchen Umfang (Leistungskennzahl) und ggf. welche Qualität haben die Leistungen?
- Für wen werden sie erbracht?
- Welches Ziel soll erreicht werden?

Die sog. **wirkungsorientierten Ziele und Kennzahlen** waren erstmals im Haushalt 2011 enthalten und wurden in den Folgejahren kontinuierlich ausgedehnt. Auch bei der Aufstellung des Haushalts 2025 wurden die wirkungsorientierten Ziele weiter überarbeitet und ausgebaut. So wurden z. B. in den Produkten 030120, 030250, 060510 die wirkungsorientierten Kennzahlen überarbeitet. Dieser Prozess wird in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgesetzt, und die Kennzahlen werden weiter den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Von wirkungsorientierten Zielen und Kennzahlen spricht man, wenn nicht lediglich ein bestehender Vorgang beschrieben oder eine rechtliche Vorgabe erfasst wird, sondern eine strategische Ausrichtung beinhaltet ist, die dem Wohl eines sog. Kunden dienen soll. Dabei kann es sich bei diesem "Kunden" um Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen oder auch um andere Verwaltungseinheiten sowie Verwaltungsmitarbeiter/-innen handeln. Mit den wirkungsorientierten Kennzahlen soll die Zielerreichung messbar gemacht werden.

Im Haushaltsplan 2023 wurden erstmalig **Nachhaltigkeitsziele und Nachhaltigkeitskennzahlen** integriert. Diese wurden, ebenso wie im Vorjahr, im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplans 2025 weiter überarbeitet und erweitert. So wurde beispielsweise im Produkt 010610 „Haushaltssteuerung“ das Nachhaltigkeitsziel „Abfederung zukünftiger Zahlungsverpflichtungen für Pensionen“ neu eingeführt. Auch in den Folgejahren ist eine kontinuierliche Erweiterung der Nachhaltigkeitsziele und -kennzahlen vorgesehen. Eine Übersicht der aufgenommenen Nachhaltigkeitsziele und -kennzahlen ist dem Vorbericht als Anlage beigefügt.

Der **Produktplan** des Kreises nach organisatorischer Zuordnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt. Gegenüber den bisherigen Produkten hat sich keine Änderung ergeben.

III. Die Budgets und die Regeln für ihre Bewirtschaftung

Die vorgenannten Teilpläne sind auch Anknüpfungspunkt für die Budgetierung. Sämtliche Produkte (bzw. die jeweiligen Teilpläne) eines Amtes bilden ein Budget. Der Landrat hat die Budgetierung durch eine Dienstanweisung ausgestaltet. Zum 01.08.2022 wurden das Amt für Bildung, Kultur und Sport und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu einem gemeinsamen Amt (Amt für Jugend und Bildung) umstrukturiert. Da das Budget des ehemaligen Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bisher und auch zukünftig separat über die Jugendamtsumlage abgerechnet wird, ist es erforderlich im Amt für Jugend und Bildung zwei getrennte Budgets zu bilden. Diese Ausnahmeregelung der Ämterbudgets und die damit einhergehende Änderung der Dienstanweisung vom 15.12.2015 wurde im Kreistag am 28.10.2022 beschlossen. Die entsprechende Dienstanweisung ist dem Haushaltsplan als **Anlage** beigefügt.

IV. Die Beteiligung der Städte und Gemeinden

Gemäß § 55 Abs. 1 und 2 Kreisordnung (KrO) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden, denen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Anhörung zu geben ist.

Über einen Vorentwurf der Eckdaten wurden Herr Bürgermeister Tegelkamp, der stellvertretende Sprecher der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Herr Bürgermeister Gerdhenrich, in einem Gespräch am 26.08.2024 informiert. Das Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Kommunen für den Kreishaushalt 2025 wurde mit der Versendung des Eckdatenpapiers am 30.08.2024 eingeleitet. Die Etat-Eckdaten wurden am 12.09.2024 in der Bürgermeisterdienstbesprechung sowie am 05.09.2024 ausführlich mit einigen Kämmerern und Kämmerinnen erörtert. Anlässlich der Sitzung der Kämmerer und Kämmerinnen im Kreis Warendorf wurde der Haushaltsplanentwurf 2025 eingehend erläutert.

Im Rahmen des Beratungsverfahrens zum Haushalt 2025 gab es weitere Änderungen über die Änderungsliste der Verwaltung und über Anträge der Kreistagsfraktionen. Abschließend hat der Kreistag einen Hebesatz von **33,0 %** für die allgemeine Kreisumlage und von **20,3 %** für die Jugendamtsumlage beschlossen.

Die Einwendungen der Städte und Gemeinden wurden gemäß § 55 Abs. 2 KrO in der Sitzung des Kreistags vom 13.12.2024 nach Vorbefassung im Finanzausschuss beraten.

Die schriftliche Stellungnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen vom 26.09.2024 ist im Haushaltsplanentwurf abgedruckt. Die Stellungnahme der Stadt Beckum sowie die Stellungnahme der Stadt Sassenberg, die im Laufe des Beratungsverfahrens eingetroffen sind, wurden den Kreistagsmitgliedern separat zugeleitet. Eine tabellarische Aufstellung der Einwendungen inklusive der Erwidernungen des Kreises Warendorf wurde am 13.12.2024 beschlossen. Mit Schreiben vom 13.12.2024 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über das Beratungsergebnis zu den Einwendungen gemäß § 55 Abs. 2 KrO informiert.

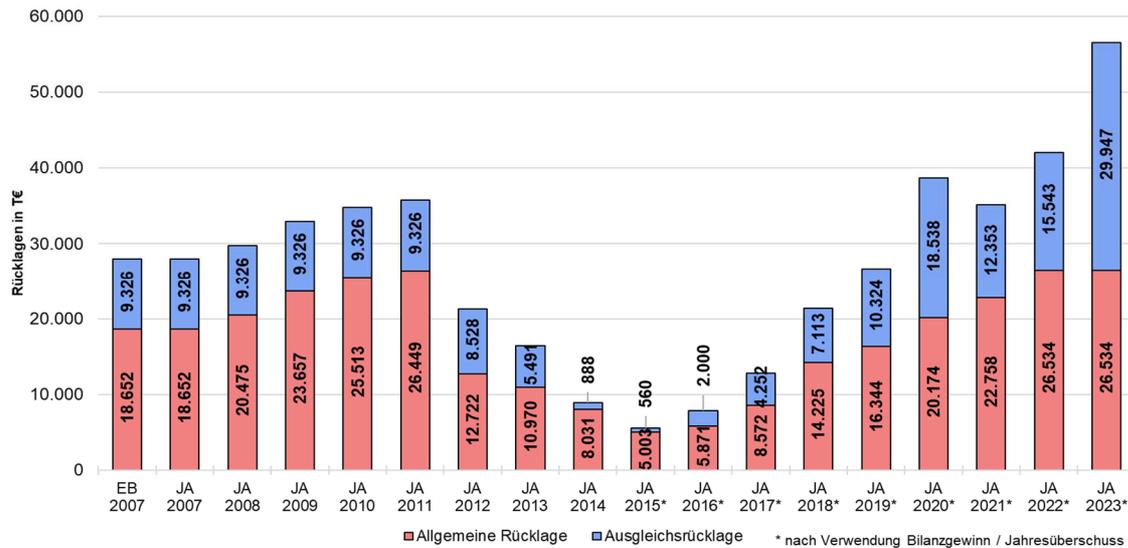
B. Die Lage der Haushaltswirtschaft des Kreises Warendorf

I. Haushaltslage und mittelfristige Ziele

Die Haushaltssatzung 2024 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 08.12.2023 verabschiedet. In dieser wurde der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage um 1,2 Prozentpunkte von 30,8 % auf 32,0 % erhöht. Aufgrund der gestiegenen Schlüsselzuweisungen in den Städten und Gemeinden stiegen die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage. Die Zahllast der Kreisumlage musste um rd. 8,36 Mio. € erhöht werden.

Der Entwurf des **Jahresabschlusses 2023** wurde vom Kämmerer aufgestellt und vom Landrat bestätigt. Seine Prüfung erfolgte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06.11.2024; die anschließende Feststellung in der Sitzung des Kreistags am 13.12.2024. Danach schließt der Jahresabschluss 2023 mit einem Jahresüberschuss von rd. 14,40 Mio. € ab. Das Ergebnis ist um rd. 19,07 Mio. € besser als im Haushaltsplan 2023 veranschlagt. Damit war die geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage entbehrlich. Nach dem Entwurf soll der Jahresüberschuss vollständig der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Nach der Verwendung des Jahresüberschusses beträgt der Bestand der Ausgleichsrücklage folglich 29,95 Mio. € und der allgemeinen Rücklage rd. 26,53 Mio. €. Die Allgemeine Rücklage ist insbesondere bedingt durch die Neubewertung der GWK GmbH (RWE-Aktien) seit 2018 bis zum 31.12.2023 um rd. 12,6 Mio. € gestiegen.

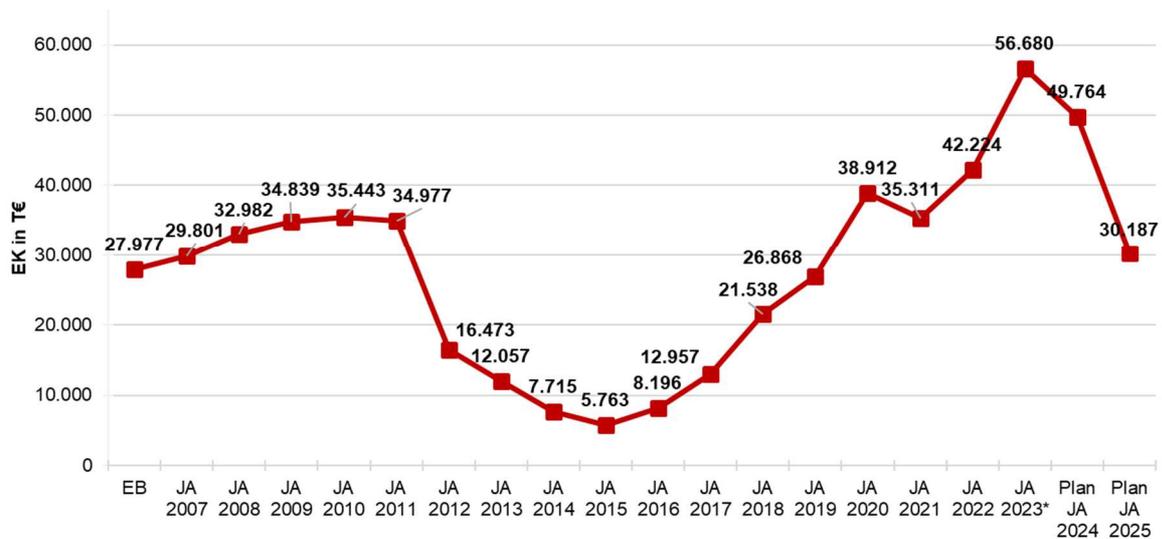
Die Entwicklung von Ausgleichs- und allgemeiner Rücklage stellt sich wie folgt dar:



Damit verfügt der Kreis Warendorf über ein angestiegenes, aber im Vergleich zu anderen Kreisen immer noch geringes Eigenkapital. Von diesem Eigenkapital soll im Haushaltsjahr 2025 aber auch 2026 ein großer Teil zur Reduzierung der Kreisumlage und folglich zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen eingesetzt werden. Die für das Jahr 2024 geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage i. H. v. rd. 11,96 Mio. € wird sich nach der aktuellen Prognose des Jahresabschlusses 2024 voraussichtlich um rd. 5,05 Mio. € auf rd. 6,91 Mio. € reduzieren. Ursächlich dafür ist die Nachzahlung aus dem Belastungsausgleich im Jugendamtsbudget. Ohne diesen Sondereffekt läge das Jahresergebnis bei einem Defizit i. H. v. rd. 13,0 Mio. €.

Für das Jahr 2025 wird eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage i. H. v. rd. 19,58 Mio. € und für das Jahr 2026 i. H. v. rd. 3,44 Mio. € geplant. Zudem soll voraussichtlich aus der Allgemeinen Rücklage in 2026 ein Betrag i. H. v. 3,86 Mio. € aufgrund der Isolierung der Ukraine- und Energiekosten nach dem NKF-CUIG entnommen werden. Durch diese Vorgehensweise sollen die Kommunen in der aktuell schwierigen Zeit spürbar entlastet werden und dem Rücksichtnahmegebot in besonders hohem Maße entsprochen werden. Auch im übernächsten Haushaltsjahr 2026 wird mit weiterhin äußerst schwierigen Rahmenbedingungen für die kommunalen Haushalte gerechnet, wenn nicht der Bund seine Verpflichtung zur Erstattung von kommunalen Migrationskosten und LWL-Eingliederungsleistungen erfüllt sowie das Land seiner Verpflichtung einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen nachkommt. Obgleich hierfür eine gewisse Vorsorge getroffen werden müsste, steht nur noch ein Restbestand von etwa 3,45 Mio. € an Ausgleichsrücklage für zukünftige Haushalte zur Verfügung. Damit wird Ende 2025 erneut lediglich der untere Rand der mit den Städten vereinbarten dauerhaften 3 bis 4 Mio. € an Sicherheitspuffer erreicht. Mit dem Eigenkapital sollen auch ungeplante Verschlechterungen im Rahmen der Haushaltsausführung abgedeckt werden können.

Eigenkapitalentwicklung



Allerdings muss berücksichtigt werden, dass im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich i. H. v. rd. 1,39 Mio. € gebildet wurden, davon insgesamt rd. 142 T€ für Maßnahmen aus Förderprogrammen (Gute Schule 2020). Am Jahresende könnten neue Ermächtigungsübertragungen für das Jahr 2025 erforderlich werden, die diese Veränderungen zumindest teilweise kompensieren.

Ziele

Die Finanzwirtschaft des Kreises Warendorf verfolgt für 2025 folgende Ziele:

a) im Finanzplan (investiv)

- weiterer planmäßiger Schuldenabbau um rd. 0,319 Mio. € auf dann rd. 3,2 Mio. € (ohne Gute Schule 2020)
- Fortsetzung des Aufbaus einer nachhaltigen Vorsorge für Pensionszahlungen durch Zuführungen von Liquidität in den Kapitalstock i. H. v. 3 Mio. € (bisherige Einzahlungen: 49,4 Mio. €; Stand: April 2024)
- Beginn der Planung und des Baus des Zentrums für Bevölkerungsschutz
- Bestand der liquiden Mittel auch bei sinkender Tendenz weiterhin auf möglichst positivem Niveau halten und Zinsen erwirtschaften (ggf. werden Liquiditätskredite in 2025 erforderlich)

b) im Ergebnisplan (konsumtiv)

- möglichst geringe Belastung der kommunalen Haushalte durch die Kreisumlage
- Abschmelzung der Ausgleichsrücklage für den sog. fiktiven Haushaltsausgleich in 2025 bis zu einem Bestand von rd. 3,45 Mio. €, dieser wird im Planjahr 2026 komplett zur Entlastung der Kommunen vorübergehend aufgezehrt
- Erwirtschaftung des globalen Minderaufwands in Höhe von 2,0 Mio. € in 2025
- wirtschaftliche Haushaltsführung.

II. Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

1. Gemeindefinanzierungsgesetz 2025

Nachdem die Landesregierung am 02.07.2024 die Eckpunkte des Gemeindefinanzausgleichs 2025 beschlossen hatte, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Anfang August 2024 eine Arbeitskreisrechnung über die gemeindegrenzte Verteilung der Finanzausgleichsmasse veröffentlicht. Anfang November 2024 folgte die Modellrechnung. Die den Kommunen zustehende verteilbare Finanzausgleichsmasse soll sich auf rund 15,76 Mrd. € (2024: 15,32 Mrd. €; +2,89 %) belaufen; 13,26 Mrd. € hiervon für frei verwendbare Schlüsselzuweisungen. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen um rd. 372 Mio. € bzw. um +2,89 %.

Aufgrund der Modellrechnung zum GFG 2025 erhält der Kreis Warendorf rd. 1,18 Mio. € weniger an Schlüsselzuweisungen im Vergleich zum Vorjahr (2025: rd. 48,25 Mio. €). Bei der Schul- und Bildungspauschale rechnet der Kreis Warendorf in 2025 mit gut 2,13 Mio. € (Vorjahr: rd. 2,11 Mio. €) und bei der Investitionspauschale mit rd. 1,83 Mio. € (Vorjahr: 1,77 Mio. €).

Trotz der positiven Entwicklung der Steuerkraft erhalten die Städte und Gemeinden im Kreis im Vergleich zum GFG 2024 in Summe rd. 1,58 Mio. € mehr an Schlüsselzuweisungen (2025: rd. 71,96 Mio. €). Die Steuerkraftmesszahlen der Kommunen steigen um rd. 23,27 Millionen. Vier kreisangehörige Kommunen (Ennigerloh, Everswinkel, Oelde und neu: Sassenberg) gelten als abundant. Im Vergleich zum Vorjahr gilt Sendenhorst nun nicht mehr als abundant. Die abundanten Kommunen müssen seit 2018 aber keine Abundanz- bzw. Solidaritätsumlage mehr an das Land zahlen. Bis zum GFG 2017 wurden Städte und Gemeinden zu einem Beitrag zum Stärkungspakt Stadtfinanzen herangezogen, die im betreffenden Jahr keine Schlüsselzuweisungen erhalten und die davon zumindest zwei weitere Male in den vier vorangegangenen Jahren betroffen waren (5-Jahres-Zeitraum). Abundante Kommunen erhalten keine Schlüsselzuweisungen und mussten gleichzeitig eine finanzielle Belastung zur Finanzierung des Stärkungspakt Stadtfinanzen tragen. Dies ist erfreulicherweise nicht mehr der Fall.

Insgesamt steigen die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage aufgrund dieser Veränderungen um rd. 24,85 Millionen auf rd. 514,46 Millionen (Vorjahr rd. 489,61 Millionen).

Die Umlagegrundlagen der zehn Jugendamtsgemeinden steigen etwas geringer von rd. 261,37 Millionen um rd. 12,45 Millionen auf rd. 273,82 Millionen.

Mit dem GFG 2019 wurde eine Aufwands- und Unterhaltungspauschale eingeführt. Diese kommt den kreisangehörigen Kommunen zugute, nicht aber den Kreisen. Hiervon profitieren die kreisangehörigen Kommunen mit rd. 4,61 Mio. € (wie Vorjahr). Dieser Betrag wird bei der Berechnung der Kreisumlage nicht mitberücksichtigt.

Mit dem GFG 2022 wurde eine neue kommunale Klima- und Forstpauschale eingeführt, für die die Kommunen – nicht die Kreise - einen entsprechenden Antrag stellen können.

Steuerkraft/ Umlagegrundlagen/ Kreisumlage	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024		Haushaltsjahr 2025 *)	
		Punkte / €	Steigerung % zum Vorjahr	Punkte / €	Steigerung % zum Vorjahr
Grundsteuer A + B	50.796.575	52.927.891	+ 4,20	53.767.570	+ 1,59
Gewerbesteuer	198.360.042	201.302.711	+ 1,48	215.978.705	+ 7,29
Anteil an der Einkommensteuer	150.165.300	142.022.749	- 5,42	151.170.057	+ 6,44
Anteil an der Umsatzsteuer	26.623.129	23.623.274	- 11,27	24.247.435	+ 2,64
Kompensationsleistung	13.665.793	16.272.895	+ 19,08	15.494.957	- 4,78
ELAG-Abrechnungsbetrag 2020		0		0	
Hälfte der Ausgleichszuweisung nach § 2 GewStAusgleichsG NRW		0		0	
./. Gewerbesteuerumlage	16.688.946	16.936.526	+ 1,48	18.171.285	+ 7,29
Berichtigung Steuerkraftmesszahl		23.127		15.467	
Steuerkraftmesszahl	422.921.893	419.236.122	- 0,87	442.502.905	+ 5,55
Schlüsselzuweisungen	58.465.972	70.374.757	+ 20,37	71.957.457	+ 2,25
Abmilderungshilfe		0	-		-
Abrechnung Schlüsselzuweisungen		0	-		-
Solidarbeitrag		0	-		-
Abrechnung Solidarbeitrag		0	-		-
Kompensationsleistung		0	-		-
./. Kompensationsleistung des Vorjahres		0	-		-
Umlagegrundlagen	481.387.865	489.610.879	+ 1,71	514.460.362	+ 5,08
Hebesatz in v. H.					
- allgemeine Kreisumlage	30,8	32,0	-	33,0	-
- Jugendamtsumlage	20,0	22,4	-	20,3	-
Kreisumlage / Kreisumlagebedarf	184.976.282	215.222.055	+ 16,35	225.357.140	+ 4,71

*) gem. Modellrechnung GFG 2025

2. Landschaftsumlage

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat entschieden, einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 aufzustellen, um den besonderen Umständen der bevorstehenden Kommunalwahlen Rechnung zu tragen.

Da die **Umlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe** mit rd. 15,75 % einen großen Anteil an den ordentlichen Aufwendungen des Kreises hat, ist deren Entwicklung von besonderer Bedeutung. Mit Schreiben vom 12.08.2024 hat der Landschaftsverband (LWL) das Benehmensherstellungsverfahren gem. § 23 Abs. 2 LVerbO i. V. m. § 55 KrO NRW für den Haushaltsplanentwurf 2025/2026 eingeleitet und die finanzwirtschaftliche Entwicklung skizziert. Demnach avisiert der LWL eine Erhöhung des Hebesatzes für das Jahr 2025 von 17,35 % um 0,75 %-Punkte auf 18,1 % und für das Jahr 2026 nochmals um 0,65 % auf 18,75 %.

Die Grundlagen und Eckdaten der Haushaltsplanung 2025/2026 wurden in diesem Jahr im Eckpunktepapier bereits zum Zeitpunkt der Einleitung der Benehmensherstellung – und damit früher als bislang – erläutert. Der Kreis Warendorf begrüßt diese Vorgehensweise, da hiermit zu einem deutlich früheren Zeitpunkt ein höheres Maß an Transparenz geschaffen wird.

Mit Schreiben vom 06.09.2024 hat der Landrat im Rahmen des Benehmensherstellungsverfahrens den Landesdirektor gebeten, jegliche Möglichkeiten zu ergreifen, die zu einer Reduzierung der Zahllast führen. Zudem hat der Landrat den Landesdirektor angehalten, einen höheren Einsatz der Ausgleichsrücklage einzuplanen und im Sinne der kommunalen Solidarität den Eigenkapitalpuffer auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Es wird nach der öffentlichen Ankündigung der dortigen Koalitionsfraktionen davon ausgegangen, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe den Hebesatz für die Jahre 2025 und 2026 noch reduziert. Daher wurde im Haushaltsplan 2025 ein Ansatz in Höhe von 100,73 Mio. € für das Jahr 2025 mit einem Hebesatz von 17,9 % und in Höhe von 105,9 Mio. € für das Jahr 2026 mit einem

Hebesatz von 18,45 % für die Landschaftsumlage eingeplant. Dies bedeutet für den Kreis Warendorf nach der Modellrechnung für das Jahr 2025 eine Erhöhung der Landschaftsumlage im Vergleich zu 2024 in Höhe von rd. 7,21 Mio. €.

3. Wesentliche Ergebnisverbesserungen

Die größten Veränderungen für den Haushaltsplan 2025 stellen sich wie folgt dar:

- **Steigerung der Umlagegrundlagen** um 24,85 Mio. € (+5,08 %): Bei gleichbleibendem Hebesatz für die Kreisumlage (32,0 %) läge der Mitnahmeeffekt der Kreisumlage bei rd. 7,95 Mio. €
- Erträge aus der **Auflösung von Rückstellungen**: + 500 T€
- **Verwaltungsgebühren für Windenergieanlagen**: + 700 T€

4. Ergebnisverschlechterungen

Landschaftsumlage

Eine Etatverschlechterung ergibt sich – wie dargestellt – aus der Landschaftsumlage. Für den Kreis Warendorf bedeutet dies eine Aufwandserhöhung von rd. 7,21 Mio. € bei einem eingeplanten Hebesatz von 17,9 % (Vorjahr: 17,35 %).

Entwicklung RWE-Aktien und Wertberichtigungen

Bekanntlich hält der Kreis über seine Gemeinnützige Gesellschaft für Kulturförderung im Kreis Warendorf (GKW) 625.680 RWE-Aktien. Entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wurden die RWE-Aktien mit Einführung des NKF im Jahr 2007 mit gut 75 € je Aktie bilanziert. Außerdem hat der Kreistag des Kreises Warendorf in 2007 mit ganz breiter Mehrheit beschlossen, die RWE-Aktien nicht zu verkaufen.

RWE hat die Dividendenausschüttung in den Folgejahren kontinuierlich reduziert. Im Jahr 2011 lag sie noch bei 3,50 € je Aktie. Im Haushaltsjahr 2015 wurde 1 € je Aktie und in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 keine Dividende ausgezahlt. Im Jahr 2018 konnte erstmalig wieder ein Dividenden-ertrag von 1,50 € (inkl. einmalige Sonderdividende in Höhe von 1,00 € pro Aktie) vereinnahmt werden. Im Jahr 2019 ist von der RWE AG eine Dividende von 0,70 €/Aktie und im Jahr 2020 eine Dividende von 0,80 €/Aktie ausgezahlt worden. Im Jahr 2021 ist die Auszahlung einer Dividende in Höhe von 0,85 €/Aktie erfolgt, in den Jahren 2022 und 2023 die Auszahlung einer Dividende in Höhe von je 0,90 €/Aktie und 2024 in Höhe von 1,00 €/Aktie. Für 2025 wird die Auszahlung einer Dividende in Höhe von 1,10 €/Aktie in Aussicht gestellt.

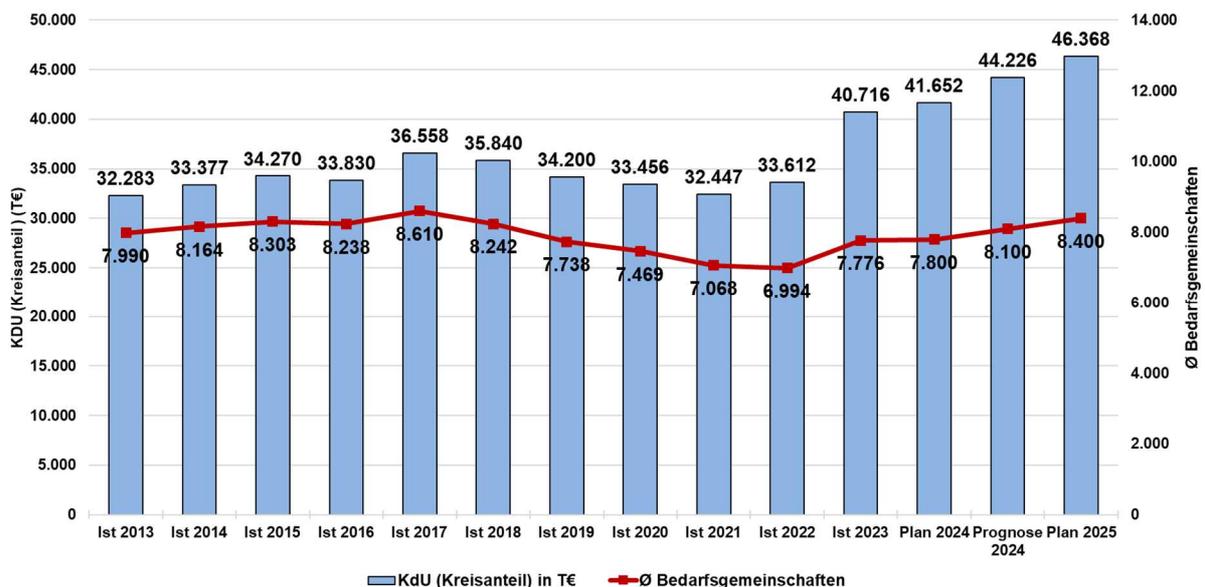
Wie in den Vorjahren 2018 bis 2024 besitzt die GKW somit wieder die finanziellen Mittel zur Deckung der eigenen Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes sowie zur Kulturförderung. Die Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und die laufenden Betriebskosten erfordern im Jahr 2025 einen erhöhten Zuschuss für das Kulturgut Haus Nottbeck in Höhe von 25.000 €. Die GKW kann den vollständigen Betriebskostenzuschuss für das Kulturgut Haus Nottbeck 2025 in Höhe von 399.000 € übernehmen. Anteilige Betriebskostenzuschüsse an das Kulturgut Haus Nottbeck im Produkt „040120 Museen“ werden somit im Kreishaushalt 2025 nicht veranschlagt.

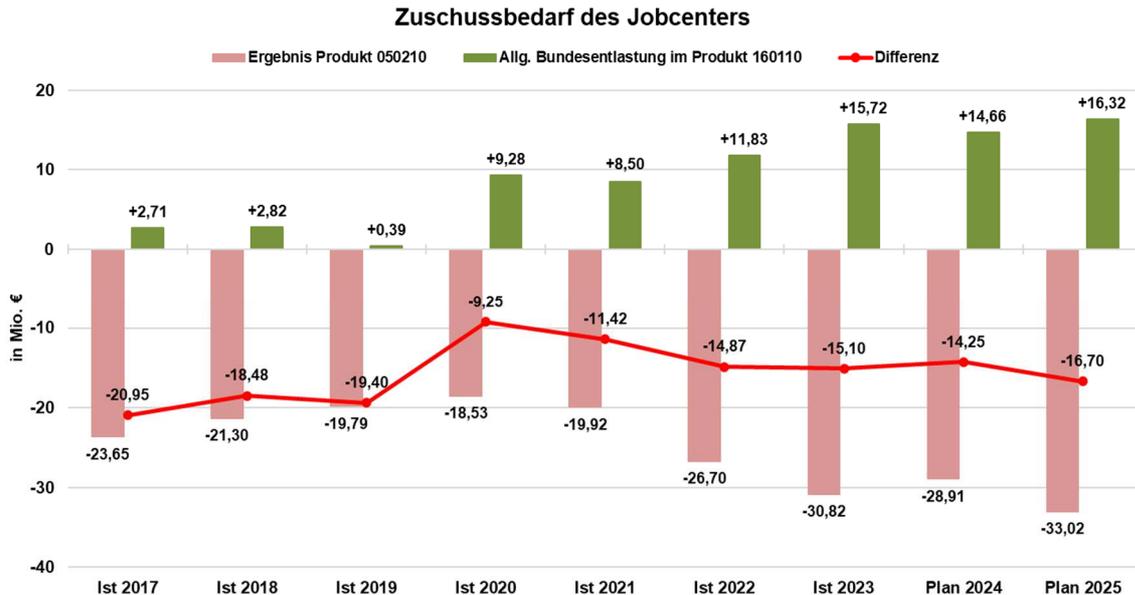
Der Beteiligungsbuchwert der GKW, in der die Aktien gehalten werden, wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten des Kreisetats in den vergangenen Jahren zunächst abgewertet. Mit dem Jahresabschluss 2012 erfolgte eine Wertberichtigung auf 50 €, im Jahr 2014 eine Wertberichtigung um 5 € auf 45 € und im Jahresabschluss 2015 eine erneute Abwertung um 15 € auf 30 € je Aktie. Im Zuge der Neubewertung zum 31.12.2016 wurde unter Berücksichtigung der Kursentwicklung der RWE-Aktien ein Wert von 18,70 € je Aktie angesetzt. Eine Wertberichtigung der Aktien in den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 erfolgte nicht, da sich der Kurs der RWE-Aktie stabilisiert hat. Die Wertberichtigungen der vergangenen Jahre in Höhe von zusammen rd. 33,6 Mio. € erfolgten unter Einsatz der allgemeinen Rücklage des Kreises. Obwohl der Aktienkurs der RWE-Aktie im

Handel am 31.12.2019 mit 27,35 € je Aktie abschloss, wurde zunächst ein Aktienkurs in Höhe von 22,00 € je Aktie im Jahresabschluss angesetzt. Im Jahresabschluss 2019 erfolgte somit eine Zuschreibung je RWE-Aktie von 18,70 € auf 22,00 €. Diese Bewertung führte u. a. zu einer außerplanmäßigen Zuschreibung in Höhe von 2.119.374,23 € auf den Beteiligungsbuchwert der GWK (1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen), die gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet wurde. Aufgrund der positiven Entwicklung der RWE-Aktie im Jahr 2020 wurde eine erneute Zuschreibung von 22,00 € auf 28,00 € im Jahresabschluss 2020 vorgenommen. Diese Bewertung führte u. a. zu einer erneuten außerplanmäßigen Zuschreibung in Höhe von 3.809.994,02 €. Aufgrund der weiterhin positiven Entwicklung der RWE-Aktie erfolgten weitere Zuschreibung von 28,00 € auf 32,00 € (außerplanmäßige Zuschreibung i. H. v. 2.555.692,24 €) im Jahresabschluss 2021 und von 32,00 € auf 38,00 € (außerplanmäßige Zuschreibung i. H. v. 3.812.686,69 €) im Jahresabschluss 2022. Eine Wertberichtigung im Jahresabschluss 2023 erfolgte nicht. Die Kursentwicklung und mögliche Wertanpassungen im Jahr 2024 sind abzuwarten.

Jobcenter (Grundsicherung für Arbeitssuchende)

Die **Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)** stellt die wichtigste Sozialleistung des Kreishaushalts dar. Für den Haushalt 2025 wird mit einer durchschnittlichen Anzahl von 8.400 Bedarfsgemeinschaften gerechnet, davon 2.900 Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften. Insgesamt erhöht sich der Zuschussbedarf des Jobcenters im Vergleich zum Ansatz 2024 um rd. 4,11 Mio. € auf rd. 33,02 Mio. €. Diese Erhöhung ist auf den deutlichen Anstieg der Bedarfsgemeinschaften sowie auf leicht gestiegene Kosten der Unterkunft zurückzuführen. Der Anstieg der Bedarfsgemeinschaften um 600 gegenüber dem Haushaltsansatz 2024 resultiert insbesondere aus der Annahme, dass im Jahr 2025 weitere Flüchtlinge, nicht nur aus der Ukraine, in den SGB-II Bezug wechseln bzw. bereits zu Beginn des Jahres im Leistungsbezug stehen. Die **Kosten für Unterkunft und Heizung** (netto) werden mit rd. 46,37 Mio. € beziffert. Für das Jahr 2025 wird eine Bundesbeteiligung i. H. v. 74,3 % erwartet (im Vorjahr gemäß BBFestV 2024: 71,3 %). Diese Beteiligung umfasst auch die Kosten für Bildung- und Teilhabeleistungen. Der Erstattungsbetrag der allgemeinen Bundesentlastung i. H. v. 16,3 Mio. € gemäß der sog. 5-Milliarden-Euro-Hilfe nach § 46 Abs. 7 SGB II ist im Produkt 160110 veranschlagt. Diese Erstattungsleistung dient der finanziellen Entlastung der Kommunen ohne Zweckbindung durch den Bund.





Sozialhaushalt

Bei einer Reihe der **vielfältigen Sozialleistungen** des Kreises wird aktuell beim Sozialamt mit einer Steigerung der Transferleistungen gerechnet. Konnte im Vorjahr noch eine Reduzierung erzielt werden, steigen diese im Planjahr deutlich auf rd. 66 Mio. € an. Hauptursächlich sind die Leistungen zur Pflege (+ 981 T€) und die Grundsicherung im Alter (+ 863 Mio. €). Die Kosten der Grundsicherung im Alter werden seitens des Bundes vollumfänglich erstattet. Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung wachsen die sozialen Leistungen weiter. Die Ursachen liegen überwiegend in der Prognose gestiegener Fallzahlen und / oder Fallkostensteigerungen. Für das Jahr 2025 werden bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 050110) nahezu gleichbleibende Fallzahlen prognostiziert. Allerdings steigen die Fallkosten für die Hilfe in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe im Vergleich zum IST 2023. Insgesamt steigen die Transferaufwendungen in diesem Bereich um 66 T€.

Seit dem 01.06.2022 haben Flüchtlinge aus der Ukraine unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Wechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II oder SGB XII. Konkret hat dies insbesondere Auswirkungen auf die Leistungen der Grundsicherung (4. Kapitel), der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel), der Krankenhilfe und der Eingliederungshilfe. Nähere Informationen finden sich hierzu in den Erläuterungen unter D I 4 „Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII für Flüchtlinge aus der Ukraine“.

Bei den Hilfen zur Gesundheit (Produkt 050130) sinken die Kosten leicht. Allerdings ist hier aufgrund der Zuwanderung geflüchteter Menschen aus der Ukraine weiterhin mit hohen Fallzahlen zu rechnen. Die Kosten sind nur schwer kalkulierbar, da sie von den jeweiligen Krankheitsverläufen abhängen.

Die Aufwendungen für Assistenzleistungen zum Schulbesuch im Rahmen der Sozialen Teilhabe (Eingliederungshilfe, Produkt 050310) steigen zum einen aufgrund anwachsender Fallzahlen und zum anderen durch gestiegene Personalkosten bei den Leistungserbringern erneut an. Die Zahl der zu betreuenden Kinder ist auch für 2025 mit 190 Schulkindern kalkuliert. In kommenden Jahren werden steigende Personalkosten aufgrund der Tarifverhandlungen sowie Erhöhungen im Begleitumfang (z. B. durch Ganztagsunterricht oder Teilnahme an der OGS) zu einem Kostenanstieg führen. Im Bereich der Eingliederungshilfe steigen auch die Kosten für die Autismustherapie von 150 T€ in 2024 auf 180 T€ in 2025 an. Die Steigerung wird sich in den Folgejahren fortsetzen.

Für den Bereich Pflege wird mit einer Fallzahlsteigerung gerechnet. In 2025 werden voraussichtlich 915 Personen Hilfe zur Pflege erhalten (2024: 890 Personen). Es zeigt sich, dass die durch das Pflegeunterstützungs- und Pflegeentlastungsgesetz (PUEG) eingetretene vorübergehende Entlastungswirkung erwartungsgemäß mittlerweile aufgezehrt worden ist. Die Kosten für einen Pflegeplatz steigen. Eine tarifliche Entlohnung der Pflegekräfte sowie ein bundesweit einheitlich geltender

Personalschlüssel führen zu höheren Kosten für Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste. Die Ankündigung der Träger aus dem Vorjahr haben ich nun bewahrheitet.

Personalbudget

Bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen ergeben sich gegenüber dem Vorjahr weitere Etatverschlechterungen. Diese steigen per Saldo um rund 6,62 Mio. €. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Erläuterungen zu den Positionen 07, 11 und 12 unter Ziffer C.

Weitere Etatverschlechterungen

Es ist gemäß der sog. Modellrechnung mit geringeren Erträgen bei den Schlüsselzuweisungen von rd. 1,18 Mio. € zu rechnen. Für 2025 wird eine Schlüsselzuweisung i. H. v. rd. 48,25 Mio. € veranschlagt (2024: 49,38 Mio. €).

Die Verlustabdeckung an die RVM muss nach der Prognose für den nächsten Wirtschaftsplan um 0,82 Mio. € auf 3,92 Mio. € erhöht werden.

Im IT-Bereich steigen die Aufwendungen um rd. 1,3 Mio. € insbesondere für die IT-Sicherheit, mobile Endgeräte und Glasfaserleitungen an Schulen, Softwarelizenzen und Beschaffungen. Aktuell sind Preissteigerungen im IT-Sektor die Regel, die über die allgemeine Inflationsrate erheblich hinausgehen. Die Unterstützung für die bestehenden Büroanwendungen/Office-Programme endet 2025, wodurch unverzichtbare Sicherheitsaktualisierungen nicht mehr bereitgestellt werden. Die neuen Versionen werden im Rahmen eines Abonnementmodells bezogen und allein mit 600 T€ veranschlagt.

Für die Unterhaltung und Pflege der Kreisgebäude im Bereich des Immobilienmanagements sind Mehraufwendungen i. H. v. rd. 1,52 Mio. € veranschlagt.

5. Nachhaltigkeit der Kreisfinanzpolitik

Der Kreis Warendorf setzt im kommenden Haushaltsjahr seine nachhaltige Finanzpolitik fort.

5.1 Das Kreisentwicklungsprogramm WAF2030plus

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat mit Beschluss vom 14.06.2024 einer zweiten Fortschreibung des Kreisentwicklungsprogramms mit großer Mehrheit zugestimmt. Aufgrund der gravierenden Veränderungen der Rahmenbedingungen, die die Zukunftsfähigkeit des Kreises beeinflussen, wie zum Beispiel die Corona-Pandemie mit langen Shut-Downs, der Krieg gegen die Ukraine, die Energiekrise und die Notwendigkeit der Klimaanpassung, ist eine weitere Anpassung des Programms sinnvoll und notwendig. Hierbei werden die aktuellen Trends und Entwicklungen berücksichtigt und dementsprechend Ziele und Maßnahmen angepasst und/oder neue Projekte entwickelt.

Die nachfolgend genannten bewährten vier Handlungsfelder aus dem Kreisentwicklungsprogramm werden beibehalten, wobei das Themenfeld 4 um den Aspekt der Mobilität erweitert und ein neues fünftes Handlungsfeld „Sicherheit“ ergänzt wurde:

1. Wirtschaft & Arbeit
2. Bildung & Wissenschaft
3. Familienfreundlichkeit & Lebensqualität
4. Klimaschutz, Mobilität & Umwelt
5. Sicherheit

Im Rahmen von verschiedenen Beteiligungsformaten werden Städte und Gemeinden, die Politik, externe Fachleute sowie Bürgerinnen und Bürger eingebunden. Die politische Beratung und Verabschiedung des Kreisentwicklungsprogramms ist für das Frühjahr 2025 vorgesehen.

5.2 Kapitalstock zur Abfederung späterer Pensionsverpflichtungen

Zum 31.12.2023 wies die Bilanz des Kreises Warendorf einen Bestand an Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von rd. 160,19 Mio. € aus. Allein 112,22 Mio. € entfielen auf spätere Pensionsverpflichtungen. Insgesamt wurde bis Ende 2023 ein Betrag i. H. v. 46,4 Mio. € für zukünftige Pensionsverpflichtungen in den Kapitalstock eingezahlt.

Zur Abfederung späterer Pensionsbelastungen hat der Kreis Warendorf daher gemäß dem Auftrag des Kreistages einen Kapitalstock auf zwei verschiedenen Säulen aufgebaut. Diese zwei Säulen wurden entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 05.04.2019 um eine dritte Anlagesäule erweitert. Der Ausbau der Anlagen um eine vierte Anlagesäule wurde mit Kreistagsbeschluss vom 28.10.2022 umgesetzt. Im Haushaltsjahr 2024 steht ein Ansatz i. H. v. 5,0 Mio. € zur Verfügung. Davon wurden bereits 3,0 Mio. € in den Kapitalstock eingezahlt. 2,0 Mio. € sind in kurzfristige Finanzanlagen eingezahlt worden.

Im Jahr 2025 soll eine Zuführung i. H. v. 3,0 Mio. € erfolgen (Vorjahr: 5,0 Mio. €). Für das Jahr 2026 ist ebenfalls eine Zuführung i. H. v. 3,0 Mio. € veranschlagt. Für die Jahre 2027 bis 2028 ist wiederum eine Zuführung von je 5,0 Mio. € geplant. Diese Beträge sind abhängig von der Liquiditätsentwicklung und werden jährlich überprüft. Nach Möglichkeit wird ein Teil der Zuführung in den Kapitalstock zunächst – wie schon im Haushaltsjahr 2024 – kurzfristig mit etatentlastenden Zinserträgen angelegt. Als Orientierungswert dient die durchschnittliche jährliche Erhöhung der Pensions- und Beihilferückstellungen der vergangenen Jahre sowie die aktuellen Planwerte.

Zum 01.10.2024 stellte sich der Bestand des Kapitalstocks wie folgt dar:

	kvw Versorgungsfonds	DZ-Privatbank (früher DZ-Bank)	BW-Bank	Frankfurter Bankgesellschaft	
Einzahlungen im Jahr:	in Höhe von Mio. €	in Höhe von Mio. €	in Höhe von Mio. €	in Höhe von Mio. €	
2011	3,5	5,0			
2012 - 2018	6,7	4,2			
2019	2,0		5,0		
2020	2,0	0,5	2,5		
2021	0,5	0,5	4,0		
2022					
2023				10,0	
Summe Einzahlungen (bis 31.12.2023)	14,7	10,2	11,5	10,0	46,4
Vermögensstand 31.12.2023	17,1	11,9	11,7	10,5	51,2
Vermögensstand 15.02.2024	17,1	11,9	11,9	10,6	51,5
Vermögensstand 15.04.2024	17,6	12,0	11,9	10,7	52,2
2024 (April)		1,5		1,5	
Summe Einzahlungen (bis April 2024)	14,7	11,7	11,5	11,5	49,4
Vermögensstand 01.10.2024	18,3	13,9	12,5	12,6	57,3

5.3 Entschuldung

Ein wesentliches Instrument nachhaltiger Finanzpolitik ist die kontinuierliche Entschuldung des Kreishaushaltes. Dieses Ziel steht seit Jahren für Politik und Verwaltung im Vordergrund. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sinken planmäßig Ende 2024 auf rd. 3,54 Mio. €. In 2005 lag dieser Wert noch bei rd. 35,5 Mio. €. Die bisher durchgeführte konsequente Entschuldung führt dazu, dass auch die Zinsaufwendungen für Investitionskredite sinken. Diese liegen im Jahr 2025 geplant bei rd. 94 T€. Im Jahr 2007 waren es noch über 1,6 Mio. €. Folge des Schuldenabbaus ist eine dauerhaft spürbare Entlastung der umlagepflichtigen Gebietskörperschaften.

Auch in Zukunft soll das Ziel fortgesetzter Entschuldung weiterverfolgt werden, sodass im Jahr 2025 eine Entschuldung von 319 T€ veranschlagt ist, im Jahr 2026 von 320 T€, im Jahr 2027 von 322 T€ und im Jahr 2028 323 T€ (jeweils ohne Gute Schule 2020). Die derzeit noch vorhandenen Kreditschulden sollen 2030 vollständig abgebaut sein. Der Bau des Bevölkerungsschutzzentrums kann eine teilweise Kreditfinanzierung dieser bedeutenden Investition erforderlich werden lassen.

5.4 Digitale Weichenstellung für eine zukunftsfähige Kreisverwaltung

Die Digitalisierung ist ein zentraler Baustein für die Zukunftsfähigkeit unserer Kreisverwaltung. Ziel ist es, Dienstleistungen sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Unternehmen nutzerfreundlich, effizient und wirtschaftlich bereitzustellen. Die digitalen Angebote sollen nicht nur leicht zugänglich sein, sondern aktiv genutzt werden. Durch diese digitale Transformation soll die Verwaltung nicht nur effektiver, sondern auch attraktiver für alle Beteiligten werden.

Die Grundlage bildet eine durchdachte Digitalisierungsstrategie, die seit 2018 in Kraft ist und 2024 modernisiert wurde. Diese Strategie wird kontinuierlich umgesetzt und durch jährliche „Roadmaps“ ergänzt, die konkrete operative Ziele und Maßnahmen definieren.

Ein zentrales Projekt ist die Einführung der elektronischen Akte. Bis Ende 2025 sollen mindestens 75 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vollständig digital arbeiten. Eingangsberechnungen werden bereits verwaltungsweit digital verarbeitet, und das Service-portal bietet digitale Prozesse mit nahtloser Anbindung an die elektronischen Akte. Zusätzlich wird zusammen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine sichere Authentifizierung und Kommunikation über das Zentrale Bürgerpostfach (ZBP) vorbereitet. Ein Modellprojekt für das Gesundheitsamt wird in diesem Kontext vom Bund gefördert.

Auch das digitale Baugenehmigungsverfahren ist ein wichtiges Zukunftsthema. Der Kreis beteiligt sich an einem Landesprojekt zur Entwicklung eines vollständig elektronischen Prozesses.

Die Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten hat höchste Priorität. Herkömmliche Arbeitsplatzrechner werden bis 2026 schrittweise durch Notebooks ersetzt, die flexibel im Büro, Außendienst oder Homeoffice eingesetzt werden können. Desksharing-Modelle sorgen zusätzlich für eine optimale Raumnutzung.

Parallel dazu wird die technische Infrastruktur modernisiert. Die Besprechungsräume erhalten Videokonferenzsysteme, und bis 2025 soll das gesamte Kreishaushaus flächendeckend mit WLAN ausgestattet sein.

Im Bereich der Bildung liegt der Fokus auf der Modernisierung der Berufskollegs und Förderschulen. Nach dem Ende der Förderprojekte trägt der Kreis einen Großteil der Kosten. Computerräume werden neugestaltet, und die Netzwerkinfrastruktur – wie etwa am Paul-Spiegel-Berufskolleg in Warendorf in 2025 – wird auf den neuesten Stand gebracht.

Eine schnelle Internetanbindung ist eine Grundvoraussetzung für effektives Arbeiten. Deshalb investiert der Kreis in die Erneuerung von Richtfunkstrecken und setzt verstärkt auf Glasfaseranbindungen, insbesondere für Außenstellen im ländlichen Raum.

Auch in der Kommunikation geht der Kreis neue Wege. In der Kfz-Zulassungsstelle wird ein Phobot getestet, während im Gesundheitsamt ein Chatbot zum Einsatz kommt. Beide Technologien basieren teilweise auf Künstlicher Intelligenz (KI) und befinden sich in der Testphase. Perspektivisch sollen sie verwaltungsweit genutzt werden, wobei eine sorgfältige Abwägung der Chancen und Risiken der KI-Technologien im Fokus steht.

Im Bereich der internen Kommunikation werden neue Systeme eingeführt, die die digitale Zustellung von Dokumenten und Informationen ermöglichen.

Ab 2025 plant die Kreisverwaltung zudem den Einsatz von Robotic Process Automation (RPA), um sich wiederholende und zeitaufwendige Verwaltungsprozesse zu automatisieren.

Das Gesundheitsamt und die Ausländerbehörde werden durch Förderungen umfassend digitalisiert. Fachanwendungen unterstützen dabei die gesamte Prozesskette. Internes und externes Geportal werden zu einer Lösung zusammengefasst.

Die Ausfallsicherheit der IT-Infrastruktur ist essenziell, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die digitalen Angebote zu sichern. Zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit wird eine enge Kooperation mit Verwaltungen im Regierungsbezirk Münster vorangetrieben.

Die Steigerung der IT-Ausgaben ergibt sich u.a. durch folgende Maßnahmen:

Die folgenden Investitionsmaßnahmen wurden in den Haushalt 2025 aufgenommen:

- Einrichtung virtuelle Desktop Infrastruktur: 300.000 € (Vorjahr: 150.000 €)
(Investitions-Nr. 21.12.008, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- Investitionen in Systemtechnik: 315.000 € (Vorjahr: 375.000 €)
Insbesondere Server und Netzwerkkomponenten werden hieraus beschafft.
(Investitions-Nr. 08.12.008, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- UWG Investitionen Schule: 315.000 € (Vorjahr: 400.000 €)
(Investitions-Nr. 18.12.009, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- DigitalPakt: Netzwerkinfrastruktur div. Schulen: 200.000 € (Vorjahr: 1.070.000 €)
(Investitions-Nr. 20.12.003, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
Das Förderprogramm ist 2024 ausgelaufen. Die Maßnahme am Paul-Spiegel-Berufskolleg wird mit eigenen Mitteln abgeschlossen.
- Netzwerkausbau Lernorte Ahlen und Warendorf: 120.000 € (Vorjahr: 120.000 €)
(Investitions-Nr. 24.12.001, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
Die Maßnahme war für 2024 geplant. Der Neubau des Lernortes in Warendorf wird erst Ende 2024 abgeschlossen, daher wurde die Maßnahme in 2025 neuveranschlagt.
- Kommunikations-Management-System für Leitstelle: 75.000 € (Vorjahr: 0 €)
(Investitions-Nr. 25.12.000, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
In 2025 wird mit der Planung eines neuen Kommunikations-Management-Systems für die Leitstelle begonnen. Die Umsetzung folgt in den Jahren 2026 und 2027.

Zur besseren Vergleichbarkeit beziehen sich die Werte im Ergebnisplan auf die Produkte „010410 Informationstechnik“ und „010420 Informationstechnik für Bildungseinrichtungen“:

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

- Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen inkl. Software: 1.475.000 € (Vorjahr: 1.342.500 €)
Die Nutzung von Software wird durch Preisankündigungen der Hersteller deutlich teurer. Zudem kommen neue Produkte hinzu.
- Aufwendungen für IT-Dienstleistungen: 1.025.000 € (Vorjahr: 885.000 €)
Fachanwendungen erfordern vermehrt die Unterstützung externer IT-Firmen. Zudem wird die IT-Sicherheit gestärkt.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

- Sonstige Aufwendungen für Rechte und Dienste: 1.855.000 € (Vorjahr: 810.000 €)

Der Wandel von der Kauf- zur Abolizenz und grundsätzliche Preissteigerungen spiegeln sich hier wider. Zudem wird neue Software für den VDI-Bereich benötigt.

- Telekommunikationskosten: 815.000 € (Vorjahr: 770.000 €)
Softwareanwendungen, Homeoffice, Videokonferenzen und die Anbindung an eine andere Leitstelle benötigen schnelle Netzanschlüsse. Die Umstellung auf Glasfaseranschlüsse verursacht entsprechende Preiserhöhungen.
- Allgemeine Geschäftsaufwendungen: 1.180.000 € (Vorjahr: 1.620.500 €)
Im Rahmen des VDI-Projektes werden Notebooks, Dockingstations und Monitore benötigt. Notebooks einschl. Dockingstation sind wesentlich teurer als einfache Arbeitsplatzcomputer. Der Ansatz sinkt im Vergleich zum Vorjahr, da die Ausstattung der Vollzeitschülerinnen und -schüler in 2024 erfolgt und abgeschlossen ist.

Diese Investitionen und Aufwendungen legen das Fundament für eine moderne, zukunftsfähige Verwaltung, die sowohl effizient arbeitet als auch auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen eingeht.

5.5 Nachhaltigkeitsbericht

Der Kreisausschuss hat am 01.10.2021 die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts beschlossen (Vorlage Nr. 095/2021). Dieser wurde gemeinsam mit dem Institut für Nachhaltigkeitsbildung in Münster erstellt und am 11.03.2022 im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung (UKMP) vorgestellt (Vorlage Nr. 009/2022).

Der Kreisausschuss hat am 25.03.2022 beschlossen, dass die Aspekte der Nachhaltigkeit bei der Fortschreibung des übergeordneten Kreisentwicklungsprogramms und bei dem jährlichen Sachstandsbericht berücksichtigt werden. In der Vorlage Nr. 145/2022 zum Sachstandsbericht in der Sitzung des UKMP am 09.09.2022 wurden die Nachhaltigkeitsaspekte entsprechend dokumentiert. Seit dem Kreishaushalt 2023 werden zudem Nachhaltigkeitsziele und –kennzahlen abgebildet.

6. Gigabit.WAF - Glasfaserausbau im Kreis Warendorf

Die Versorgung mit gigabitfähigen Telekommunikationsinfrastrukturen ist insbesondere im ländlichen Raum sowohl für Familien als auch für Schulen und Unternehmen ein wesentlicher Standortfaktor. Die zunehmende Digitalisierung wird neben neuen Anwendungsmöglichkeiten in privaten Bereichen weltweit zur Veränderung ganzer Wirtschaftszweige führen. Arbeitsplätze und Wohlstand hängen davon ab, ob der Anschluss an die „Gigabit-Datenautobahn“ gelingt.

Die Kreisverwaltung Warendorf hat sich zum Ziel gesetzt, das gesamte Kreisgebiet durch privatwirtschaftliche Maßnahmen oder, wenn nicht möglich, mit staatlich finanzierten Förderprojekten mit gigabitfähiger Infrastruktur zu erschließen und sich so nachhaltig für die digitale Zukunft zu wappnen. Aus diesem Grund hat der Kreis gemeinsam mit den Städten und Gemeinden an den Förderprogrammen des Bundes und des Landes zum kreisweiten Ausbau der Glasfaserinfrastruktur teilgenommen. Entsprechende Förderanträge wurden gestellt und von Bund und Land bewilligt, um die auftretenden Wirtschaftlichkeitslücken zu schließen.

Im Bundesförderprogramm zur Versorgung der „Weißen Flecken“ (< 30 Mbit/s) mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von rund 160 Mio. Euro ist der Spatenstich am 18.05.2020 erfolgt. Der kreisweite Ausbau des Außenbereichs mit einer Trassenlänge von rund 2.500 Kilometern umfasst den Zeitraum 2020-2023. Ein Upgrade des Bundesförderprogramms ermöglicht die Hinzunahme weiterer Adressen, sogenannter hellgrauer Flecken (< 100 Mbit/s). Der Ausbauezeitraum verlängert sich dadurch bis Ende 2025/2026. Rund 1.300 Adressen können von dieser Erweiterung profitieren.

Der Glasfaserausbau zum Anschluss der unterversorgten Adressen mit einer Bandbreite von weniger als 30 Mbit/s insb. in den ländlichen Außenbereichen stellt das größte Investitionsprogramm in der Geschichte des Kreises Warendorf dar. Eine Fördersumme in dieser Größenordnung zu erhalten, ist für den Kreis eine einmalige Gelegenheit. Durch die bereitgestellten Fördermittel können rund 13.500 Haushalte, 2.100 Gewerbebetriebe sowie 50 Schulen, vornehmlich in für Telekommunikationsunternehmen unrentablen Gebietskulissen, mit einer durchgehenden Glasfaserinfrastruktur versorgt werden.

Der Kreis Warendorf beteiligt sich darüber hinaus am Sonderaufruf Gewerbe- und Industriegebiete des Bundesförderprogramms Breitband zur Versorgung von Unternehmen, die bisher keinen Zugriff auf gigabitfähige Telekommunikationsstrukturen haben. Rund 700 Unternehmen in 50 Gewerbegebieten können bis Ende 2025 mit Glasfaser versorgt werden. Beteiligt sind sieben Kommunen im Kreis Warendorf. In den anderen Kommunen konnten die Gewerbegebiete bereits eigenwirtschaftlich durch Telekommunikationsunternehmen erschlossen werden.

Im Rahmen der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen“ des Landes NRW konnten in 2022 kreisweit 19 Schulen mit Glasfaser versorgt werden, die nicht im Bundesprogramm Breitband berücksichtigt werden konnten.

Eine weitere Perspektive, einen flächendeckenden, gigabitfähigen Versorgungsgrad zu erreichen, bietet sich durch das Bundesförderprogramm zur Versorgung der „Grauen Flecken“ (> 30 Bit/s). In der Förderphase ab dem Jahr 2023 sind alle Adressen förderfähig, die keinen Zugriff auf gigabitfähige Infrastrukturen haben und für die kein eigenwirtschaftlicher Ausbau angekündigt wurde. Ausgenommen sind Adressen mit Zugriff auf Kabelnetze. Nach einem Markterkundungsverfahren wurde am 04.10.2023 ein Förderantrag zur Versorgung von rund 1.100 Adressen beim Bund gestellt. Der Bundesfördermittelgeber hat am 27.11.2023 einen vorläufigen Zuwendungsbescheid ausgestellt. Zur Umsetzung (Prognoserechnung, Markterkundungsverfahren, Vergabeverfahren etc.) kann die Beratungskostenförderung des Bundes in Anspruch genommen werden. Ein entsprechender Zuwendungsbescheid liegt dazu vor. Das Vergabeverfahren wurde am 15.07.2023 mit der Veröffentlichung der Ausschreibung begonnen.

Im Kreis Warendorf gab es im Vorfeld und parallel zu den Fördervorhaben umfangreiche Erschließungsmaßnahmen von Telekommunikationsanbietern im privatwirtschaftlichen Eigenausbau. Neben Ausbauvorhaben der Telekom Deutschland GmbH, der Westconnect GmbH und der Vodafone GmbH sind dies insbesondere eigenwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen der Deutsche Glasfaser GmbH, die in zahlreichen Orten und Ortsteilen im Kreis Warendorf bereits einen FTTH-Ausbau durchgeführt hat und weitere privatwirtschaftliche Nachfragebündelungen plant. Weitere Akteure sind die Stadtwerke Ahlen GmbH, die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und die HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG.

7. Wiedervernässung von Flächen

Artenschutz und Klimawandel verlangen auch im Kreis Warendorf ein verstärktes Handeln.

Diese Entwicklungen hängen unmittelbar zusammen – durch die Erderwärmung kommen Tiere, Pflanzen und ganze Ökosysteme in Bedrängnis – sie können sich nicht so schnell an die veränderten wärmeren Bedingungen anpassen. Viele Arten schwinden oder sterben ganz aus. Trockenfallende Moore setzen viel klimaschädliches CO₂ frei. Ehemals feuchte Grünländer fallen trocken und bieten keinen Lebensraum mehr für bedrohte Arten.

Mit dem „Aktionsbündnis für Artenvielfalt - Der Kreis Warendorf summt und blüht“, durch das Ziel, 280.000 Bäume (für jede Einwohnerin und jeden Einwohner im Kreis Warendorf einen Baum) als CO₂-Speicher pflanzen zu lassen und durch die kontinuierliche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden bereits viele sinnvolle und erfolgreiche Maßnahmen für den Arten- und Klimaschutz im Kreis Warendorf umgesetzt. Das Engagement soll weiter verstärkt werden, um gerade auf lokaler Ebene die Lebensgrundlagen zu schützen.

Die Wiedervernässung von Mooren, Heiden und anderen Flächen ist hierbei ein wichtiger Baustein für den Arten- und Klimaschutz. Als hocheffektive CO₂-Speicher spielen insbesondere Moore und feuchte Grünlandflächen eine wesentliche Rolle. Wasser in der Landschaft ist essentiell für das Überleben der heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Ein stärkerer Wasserrückhalt in der Landschaft dient dabei sowohl dem Hochwasserschutz als auch der Grundwasserneubildung. Daher sollen u. a. das Naturschutzgebiet Füchter Moor als großes, ehemaliges Niedermoor im Kreis und andere wichtige Feuchtwiesenschutzgebiete für mögliche Wiedervernässungsmaßnahmen in den Fokus genommen werden. Ziel des Kreises Warendorf ist es gemeinsam mit anderen Akteuren Wasser in die Gebiete zurückzubringen.

Das Naturschutzgebiet Brüskenheide ist hier bereits jetzt als positives Beispiel zu nennen. Hier haben der Kreis, die Bezirksregierung mit der Höheren Naturschutzbehörde und dem Dezernat für Bodenordnung, die Biologische Station, der Wasser- und Bodenverband und die Landwirte vor Ort gemeinsam an einem Strang gezogen. Ein wertvoller Landschaftsbereich wurde durch Verfüllung von Gräben wiedervernässt. Das Niederschlagswasser verbleibt nun länger vor Ort. Am Ende entsteht ein Mehrwert für den Klimaschutz, für den Artenschutz, aber auch für die privaten Flächeneigentümer, die entschädigt wurden oder die durch den Verkauf von durch die Maßnahmen generierten Ökopunkten profitieren.

Der Kreis steht mit Ideen, Engagement und finanziellen Mitteln bereit, um weitere Projekte im Rahmen der Wiedervernässung anzugehen. Die wichtigste Voraussetzung ist hier die Bereitschaft und Einwilligung der Flächeneigentümer vor Ort, um Maßnahmen umsetzen zu können. Gemeinsam und in kooperativem Zusammenspiel, freiwillig und mit einem Mehrwert für alle, wird der Kreis aktiv daran arbeiten.

Für weitere Maßnahmen stehen ausreichende Mittel für das Jahr 2025 zur Verfügung. Zudem soll der Bund geeignete Förderprogramme zur Verfügung stellen, die zusätzlich akquiriert werden könnten, um auf der Basis von vorhandenen und noch zu entwickelnden Konzepten auch in den Folgejahren Projekte anzustoßen, die den Klimaschutz und den Schutz der Artenvielfalt im Kreis voranbringen.

8. ÖPNV

In den Haushalt 2025 werden für die im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages betriebenen Linienbündel WAF 2, 5, 6 und 7 Mittel in Höhe von etwa 3.700.000 € eingestellt. Dabei wurde auch für 2025 ff eine jährliche Preissteigerung von 7 % angenommen.

Ein Teil der Kosten für die Linienbündel, insbesondere WAF 5 (Stadtverkehr Telgte) und WAF 7 (Warendorf – Ostbevern - Münster) wird durch die kreisangehörigen Kommunen finanziert, da es sich hier um Orts- und stark schülerorientierte Verkehre handelt, die von den beauftragenden Kommunen refinanziert werden. Für die Ortverkehre der Linienbündel WAF 5 und 7 erwartet der Kreis Warendorf von den Kommunen Telgte und Ostbevern eine Kostenerstattung in Höhe von insgesamt ca. 1.113.000 € pro Jahr.

Die notwendige Neuvergabe für das Linienbündel WAF 8 (Münster – Telgte – Sassenberg – Beelen) erfolgt zum 07.01.2025. Erfreulicherweise hat ein Verkehrsunternehmen ein eigenwirtschaftliches Angebot abgegeben. Unter der Voraussetzung der Genehmigung des Antrags durch die Bezirksregierung Münster werden dem Kreis keine Mehraufwendungen für den Betrieb dieses Linienbündels entstehen.

Der Kreis wird bis Ende 2024 im Rahmen der Vorauszahlung voraussichtlich einen Betrag in Höhe von ca. 5.500.000 € zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in NRW erhalten. Der überwiegende Teil (ca. 5.000.000 €) wird an die Verkehrsunternehmen u. a. zur Deckung der Einnahmeausfälle aus dem Verkauf des Deutschlandtickets und somit zur Liquiditätssicherung weitergeleitet. Bund und Länder teilen sich die Kosten nach einer grundsätzlichen Vereinbarung bis einschließlich 2025 mit jeweils 1,5 Milliarden Euro pro Jahr. Ungeklärt sind allerdings immer noch die Konditionen einer Fortsetzung des Deutschlandtickets und die damit verbundene Übernahme der möglichen Mehrkosten ab dem Jahr 2026.

Die Sonder-Verkehrsministerkonferenz hat sich am 23.09.2024 auf eine Erhöhung des Ticketpreises von 49 € auf 58 € ab Januar 2025 verständigt. Ob und welche Auswirkungen diese Verteuerung auf die Nachfrage und damit die Auskömmlichkeit der Finanzierung sowie den Kreishaushalt hat, ist nach wie vor nicht seriös abzuschätzen. Im ÖPNV könnten zudem auch weiterhin deutlich höhere Kosten aufgrund der z. B. notwendigen Personalgewinnung im Bereich des ÖPNVs entstehen. Den Kosten stehen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Schülertickets, des Deutschlandtickets, Zeit- und Einzelfahrkarten sowie den Ausgleichsleistungen nach dem ÖPNV-Gesetz NRW und dem Schwerbehindertengesetz gegenüber.

Die Qualität des öffentlichen Personennahverkehrs und auch die damit verbundene Anbindung des ländlichen Raums an die Ballungszentren und Oberzentren beeinflusst neben anderen Faktoren die Entscheidung, wo die Menschen ihren Lebens- und Arbeitsmittelpunkt wählen. Ein guter und nachhaltiger ÖPNV trägt deshalb zu einer Verbesserung der Lebensqualität und auch zum Klimaschutz bei.

9. Flüchtlingsbedingte Kosten des Kreises Warendorf

Seit dem Jahr 2015 ist eine große Zahl von zugewanderten Menschen in den Kreis Warendorf festzustellen. Die vermehrten Sach- und Personalkosten samt etwaiger Erstattungen, welche aus dem hohen Flüchtlingsstrom – seit März 2022 auch durch den Angriff auf die Ukraine – resultieren, werden bis auf Weiteres in jedem Quartal anhand eines kreisinternen Erfassungsbogens abgefragt. Seit 2020 erfolgte die Abfrage halbjährlich. Auf eine zentrale Kostenstelle wurde verzichtet, da Aufwendungen und Erträge den jeweiligen Produkten zugeordnet werden. Die Kosten werden von unterschiedlichen Stellen in großem Umfang, aber nicht vollständig erstattet. Dennoch kommt es zu einem beachtlichen ungedeckten Betrag, also Aufwand für den Kreishaushalt und letztendlich zu einer erhöhten Kreisumlage für die Städte und Gemeinden. Es besteht weiterhin das Ziel, auch diese hohe Zusatzbelastung des Kreisetats von Bund und / oder Land erstattet zu erhalten.

Im Jahr 2023 wurden überwiegend finanzielle Sachleistungen für den Personenkreis der asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlinge erbracht (z. B. Leistungen nach dem SGB II).

Zusätzlich zu den Sachaufwendungen binden die zahlreichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Zuwanderung Personalressourcen. Diese Personalaufwendungen wurden für den Stellenanteil ermittelt, mit welchem die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Aufgaben für Flüchtlinge und Asylbewerber wahrnehmen.

In 2023 sind Sach- und Personalkosten in Höhe von rd. 53,06 Mio. € entstanden. Der ungedeckte Restbetrag beträgt rd. 9,79 Mio. €. Diese ungedeckten Beträge belasten den Kreisetat unmittelbar. Im Vergleich zum Vorjahr (Gesamtkosten i. H. v. 29,11 Mio. €) haben sich die Gesamtkosten in 2023 um 23,95 Mio. € erhöht. Das entspricht einer Kostenerhöhung von knapp 82 %. Der Hauptgrund dieser signifikanten Kostenerhöhung sind die Sozialleistungen an die Schutzsuchenden aus der Ukraine. Seit dem 01.06.2022 zählen diese zum Rechtskreis des SGB II und SGB XII. Gegenüber Bund und Land wird deshalb weiterhin die vollständige Kostenübernahme eingefordert.

Der höchste Anteil der flüchtlingsbedingten Kosten entfiel 2023 auf die Sachkosten, insbesondere im Bereich der sozialen Transferaufwendungen. Dort entstand ein ungedeckter Restbetrag i. H. v. 7,88 Mio. € bei Kosten i. H. v. rd. 46,96 Mio. €. Dies entspricht anteilmäßig rd. 16,78 %.

Bei den flüchtlingsbedingten Personalkosten entstand 2023 ein ungedeckter Restbetrag in Höhe von rd. 1,91 Mio. € (bei Kosten i. H. v. rd. 6,10 Mio. €). Anteilmäßig werden somit rd. 31,38 % an den gesamten flüchtlingsbedingten Personalkosten nicht erstattet.

Die weitere Entwicklung des Angriffs auf die Ukraine wird die Flüchtlingszahlen und damit die Höhe der flüchtlingsbedingten Kosten maßgeblich beeinflussen.

10. Ausländerbehörde

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine läuft weiterhin und wird auch nicht in absehbarer Zeit beendet sein. Durchgängig fliehen Menschen vor dem Krieg. Aktuell leben insgesamt 4.330 Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, im Kreis Warendorf. Dabei handelt es sich nicht ausschließlich um ukrainische Staatsangehörige, sondern auch um Personen, die in der Ukraine ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht innehatten bzw. haben.

In dem Zusammenhang wurde auf europäischer Ebene die Massenzustromrichtlinie per EU-Ratsbeschluss um ein weiteres Jahr verlängert, nunmehr bis zum 04.03.2026. Nun ist zur Umsetzung des vorübergehenden Schutzes eine zusätzliche nationale Regelung erforderlich, um die hier erteilten Aufenthaltstitel zu verlängern. Das BMI präferiert eine Lösung, die auch für die Ausländerbehörden keine zusätzlichen Aufgaben mit sich bringen soll. So ist vorstellbar, dass die Verlängerung

der Aufenthaltserlaubnis erneut mittels einer Allgemeinverfügung erfolgt. Ob das letztlich ein wirksames und einfach umzusetzendes Mittel ist, bleibt abzuwarten.

Das Thema Flucht, Asyl und Migration wird auch 2025 präsent sein. Zwar sind die Migrationszahlen auch wegen der wieder aufgenommenen Grenzkontrollen insgesamt zurückgegangen, aber es muss davon ausgegangen werden, dass wieder ein Anstieg der Zuwanderungszahlen aufgrund von Flucht erfolgen wird.

Das in 2023 erstmalig zu erteilende „Chancen-Aufenthaltsrecht“ für Personen, die schon langjährig geduldet sind, ist auch weiterhin umzusetzen. Bisher wurden rund 380 entsprechende Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Die ersten „Chancen-Aufenthaltsrechte“ liefen bereits in 2024 ab, nachdem 18 Monate vergangen sind. Die überwiegende Anzahl wird in 2025 folgen. Dann ist zu prüfen, ob in der vergangenen Zeit auch die Voraussetzungen für ein weitergehendes Bleiberecht erfüllt wurden. Die jeweilige Entscheidung ist in Form einer Aufenthaltserlaubnis oder einer ablehnenden Ordnungsverfügung zu treffen und wird in einigen Fällen auch in gerichtlichen Verfahren geklärt werden.

Das Fachkräfteeinwanderungsrecht ist inzwischen erweitert und angepasst worden, so dass weitere rechtliche Grundlagen geschaffen wurden, um die Einreise zwecks Aufnahme einer Beschäftigung zu ermöglichen. So soll dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Die Fachkräfteeinwanderung wird in Nordrhein-Westfalen durch die Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung, welche bei der Bezirksregierung Köln angesiedelt ist, zentral bearbeitet. Dort erfolgt der Austausch mit den deutschen Auslandsvertretungen im Rahmen des Visumsverfahrens. Die Ausländerbehörde ist erst nach Einreise für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zuständig. Nach der Einreise werden dann Aufenthaltserlaubnisse bei der Ausländerbehörde beantragt.

Jüngst sind aufgrund des Attentats in Solingen weitere Reformen des Ausweisungsrechts erfolgt. Es ist die Möglichkeit einer Ausweisung geschaffen worden für Personen, die Delikte mit Messern oder ähnlichen gefährlichen Waffen begangen haben oder rassistische oder antisemitische Inhalte befürworten oder verbreiten. In wie weit dies zu einem größeren Anstieg von Ausweisungen führen wird, ist aktuell nicht absehbar. Die Fertigung von Ausweisungen stellt angesichts der weitreichenden Folgen für die betroffenen Personen eine arbeitsintensive Tätigkeit dar.

Die mit der Flüchtlings- und Zuwanderungsthematik verbundenen Herausforderungen finden auch weiterhin an vielen anderen Stellen erheblichen Niederschlag im Haushaltsplanentwurf (2024 bereits voraussichtlich rund 66 Mio. €). So werden z.B. in diesem Vorbericht die prognostizierten Auswirkungen auf die Zahl der Bedarfsgemeinschaften sowie die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer skizziert.

11. Berufskollegs und Förderschulen sowie Maßnahmen aus dem Schulinfrastrukturprogramm „Gute Schule 2020“

Die drei Berufskollegs des Kreises in Ahlen, Beckum und Warendorf mit ihren rund 5.500 Schülerinnen und Schülern bieten neben den beruflichen Abschlüssen alle schulischen Abschlüsse vom Hauptschulabschluss bis zum Abitur an und sind damit unverzichtbar für das Bildungssystem.

Sie leisten in Zusammenarbeit mit dem Schulträger Kreis Warendorf einen wesentlichen Beitrag dazu, hochqualifizierte Fachkräfte und Akademiker in der heimischen Region zu halten.

Die technischen Anforderungen der Wirtschaft und der Wissenschaft und die rasant fortschreitende Digitalisierung erfordern auch in den folgenden Jahren hohe Kosten für eine bedarfsgerechte Ausstattung der Schulen und für die Unterhaltung des Schulbetriebs. Damit sollen die Voraussetzungen für effektives Lernen verbessert werden.

Im Haushaltsjahr 2025 und in den Folgejahren sind u. a. Ausgaben für die Neueinrichtung von Fachräumen, die Ersatzbeschaffung und die Beschaffung neuer Maschinen, die Modernisierung und technische Ausstattung von EDV- und Unterrichtsräumen vorgesehen. Darüber hinaus erfolgt in 2025 am Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf die Anschaffung eines Landtechnik-Schulungsfahrzeuges und die Ersatzbeschaffung einer Druckluft-Bremsanlage für die Fahrzeugtechnik. Am Berufskolleg Beckum ist die Beschaffung von 12 Dreiachsenmodellen einer Portalkransimulation und am Berufskolleg Ahlen die Installation einer Veranstaltungstechnik im Foyer vorgesehen.

Schulinfrastrukturprogramm „Gute Schule 2020“:

Mit den Mitteln des Programms können grundsätzlich Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an kommunalen Schulgeländen und räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen finanziert werden. Daneben werden auch Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen gefördert.

Der Kreistag hat am 07.07.2017 das von der Verwaltung erarbeitete Konzept zur Umsetzung des Förderprogramms „NRW.BANK. Gute Schule 2020“ beschlossen. Der Beschluss zur Fortschreibung des Konzepts erfolgte einstimmig in der Kreistagssitzung am 14.12.2018 (Vorlage 198/2018) sowie in den Kreistagssitzungen am 13.12.2019 (Vorlage 206/2019), am 26.02.2021 (Vorlage 035/2021), am 09.12.2022 (Vorlage 176/2022) und am 27.09.2024 (Vorlage 148/2024).

Zur Umsetzung des Konzepts hat der Kreis Warendorf das durch das Land vorgesehene Kreditkontingent von insgesamt rd. 7,2 Mio. € in Anspruch genommen. Die dem Kreis Warendorf durch die Inanspruchnahme des Förderprogramms entstehenden Kredite werden als Landesschulden betrachtet und gesondert ausgewiesen, da das Land auch die Zins- und Tilgungsleistungen erbringt.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind zur Finanzierung aus dem Förderprogramm vorgesehen und konnten auch in großen Teilen bereits abgeschlossen werden:

- Sanierung des Sporthallenbodens am BK Ahlen
- Sanierungsmaßnahmen an den Sporthallen des BK Beckum
- Herrichten und Renovierung des Bauteils D am BK Beckum
- Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der (Bauteile A-C) am BK Beckum
- Bauliche Erweiterung des Paul-Spiegel-BK Warendorf (Klassenräume und Selbstlernzentrum)
- Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums am Paul-Spiegel-BK Warendorf
- Um- und Neugestaltung der Außensportfläche und des Schulhofes am Paul-Spiegel-BK Warendorf
- Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule an der Astrid-Lindgren-Schule Warendorf
- Aktualisierung / Ausbau der Netzwerkinfrastruktur am BK Ahlen und BK Beckum

- WLAN-Ausbau am BK Ahlen
- Zentralisierung der Serverinfrastruktur an allen Schulen
- Instandsetzung von 38 Geräteraumtoren an verschiedenen Berufskollegs
- Verbesserung der Akustik im Lehrkräftezimmer am BK Ahlen
- Sanierung Pausen-WCs am BK Ahlen
- Neubau Schulischer Lernort (ESE) – Teilstandort Warendorf
- Kauf und Umbau der ehemaligen Paul-Gerhardt-Schule in Beckum; jetzt: Astrid-Lindgren-Schule in Beckum
- Erneuerung der Sonnenschutzlamellenanlage am BK Ahlen
- Beschaffung einer Küche für den Schulbetrieb im Neubau des Paul-Spiegel-BK Warendorf
- Aufzugsschächte für die Astrid-Lindgren-Schule Warendorf
- Industrie 4.0 am Berufskolleg Beckum

Das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ wird im Dezember 2024 abgeschlossen.

DigitalPakt Schule

Der Ausbau der Netzwerkinfrastruktur, welcher bereits am Berufskolleg Ahlen in 2019 erfolgreich beendet wurde, soll aus Mitteln des DigitalPakts an den Berufskollegs in Beckum und Warendorf sowie an der Astrid-Lindgren-Schule (Standorte Warendorf und Beckum) fortgesetzt und erweitert werden. Zudem wurden nicht verausgabte Fördermittel im Rahmen eines sogenannten „Windhundverfahrens“ umverteilt. Der Kreis Warendorf hat im Jahr 2024 aus diesem Fördertopf für das Berufskolleg Ahlen weitere Mittel für den Ausbau der Netzwerkinfrastruktur bewilligt bekommen.

Folgende Maßnahmen werden aus dem Förderprogramm DigitalPakt Schule an den verschiedenen Schulen finanziert:

- Aktualisierung/Ausbau der Netzwerkinfrastruktur
- Ausstattung der Klassenräume mit IT Lehrerarbeitsplätzen
- WLAN-Ausbau und Aktualisierung
- Einrichtung Kompetenzzentrum "Digitale Fertigung / Industrie 4.0" am BK Beckum (bereits abgeschlossen)

Darüber hinaus sind seit 2021 folgende Maßnahmen aus dem Förderprogramm DigitalPakt Schule vorgesehen und konnten in Teilen bereits abgeschlossen werden:

- Beschaffung mobiler Endgeräte/Tablets für alle Schulen
- Errichtung eines Simulationszentrums für den medizinischen Bereich am BK Ahlen (bereits abgeschlossen)
- Ausstattung eines digitalen technisch/naturwissenschaftlichen Fachraumes am BK Beckum (bereits abgeschlossen)
- Ausstattung eines digitalen (gewerblichen) Fachraums mit digitaler Messwerterfassung für Schülerversuche am Paul-Spiegel-BK Warendorf (bereits abgeschlossen)
- Beschaffung einer sensorischen Reanimierungspuppe für den Unterricht im Bereich Pflege und Gesundheit für das Paul-Spiegel-BK Warendorf (bereits abgeschlossen)

Im Jahr 2020 wurden die Programme „DigitalPakt Sofortausstattungsprogramm Schüler“ und „DigitalPakt Zusatzprogramm für Lehrkräfte“ aufgelegt. Es wurden Endgeräte beschafft und in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert.

Der Kreis Warendorf hat für die Schülergeräte eine 90%-Förderung erhalten; eine Fördersumme von 394.803,24 Euro stand zur Verfügung. Für die Geräte der Lehrkräfte erfolgte eine 100%-Förderung; die Fördersumme betrug 179.000 €. Es wurden 963 Notebooks und 260 Tablets beschafft und an die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ausgehändigt.

Veranschlagungen:

Die Veranschlagungen für die drei Berufskollegs sind über die folgenden vier Produkte verteilt:

- Produkt 010420 Informationstechnik für Bildungseinrichtungen
- Produkt 030110 Berufskollegs
- Produkt 030220 Schülerbeförderung
- Produkt 010710 Immobilienmanagement

Investitionen 2025:

Produktgruppe 0104 Informationstechnik	515.000 €
Produktgruppe 0301 Schulen	551.000 €
Produktgruppe 0107 Immobilienmanagement	1.106.000 €

Summe Investitionen: **2.172.000 €**

Aufwendungen 2025*:

Produkt 010420 Informationstechnik für Bildungseinrichtungen	1.631.300 €
Produkt 030110 Berufskollegs (finanziert aus „Gute Schule 2020“: 0 €; incl. Aufwendungen für Schülerversicherung in Höhe von rd. 270.000 €)	1.015.762 €
Produkt 030220 Schülerbeförderung	654.600 €
Produkt 010710 Immobilienmanagement	2.119.405 €

* ohne Personalkosten und Abschreibungen

Summe Aufwendungen 2025: **5.421.067 €**

Insgesamt 2025: **7.593.067 €**

Insgesamt werden somit im Kreishaushalt 2025 für die drei Berufskollegs rd. 7,6 Mio. € bereitgestellt. Hiervon entfallen rd. 2,17 Mio. € auf den investiven Bereich. Im Ergebnisplan sind Aufwendungen in Höhe von rd. 5,42 Mio. € veranschlagt.

Förderschulen

Seit 2013 hat das Land NRW die inklusive Beschulung von Kindern mit besonderem Förderbedarf intensiv vorangetrieben. Dies hatte massive Auswirkungen auf die aktuelle Struktur der Förderschullandschaft im Kreis Warendorf.

Im Sommer 2017 hat die Landesregierung in NRW ausdrücklich erklärt, dass Förderschulen erhalten bzw. wiedererrichtet und weitere Schließungen von Förderschulen vermieden werden sollen. In Gesprächen mit den Bürgermeistern, mit Eltern, Lehrkräften und den im Kreis Warendorf tätigen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten ist deutlich zum Ausdruck gekommen, dass im Kreis Warendorf noch ein Ausbaubedarf für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ (LES) besteht.

Die weiteren Überlegungen verfolgen die folgenden Ziele:

- Das Wahlrecht der Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf soll gestärkt werden. Nur wenn es neben inklusiver Beschulung auch ein Angebot an Förderschulen gibt, besteht tatsächlich Wahlfreiheit.
- Der Ausbau der Förderschullandschaft macht nur dann Sinn, wenn Angebote in zumutbarer Entfernung erreichbar sind.

Daraus ist folgendes Modell zur Neustrukturierung der Förderschullandschaft im Bereich LES im Kreis Warendorf entstanden, das in größten Teilen bereits umgesetzt wurde.

Förderschwerpunkte „Sprache“ und „Lernen“**Standort Warendorf**

Die Astrid-Lindgren-Schule – Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“ – in Trägerschaft des Kreises Warendorf am Standort Warendorf wird um den Förderschwerpunkt „Lernen“ erweitert und als Verbundschule Sprache/Lernen geführt. Sie erhält einen Teilstandort in Beckum, in den die Overbergschule Beckum - auslaufende Förderschule „Lernen“ - überführt wird. An beiden Standorten werden sukzessive im Bereich „Sprache“ Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und im Bereich Lernen der Primar- und der Sekundarstufe I beschult.

Die Astrid-Lindgren-Schule, Standort Warendorf, nutzt wie bisher die im Eigentum des Kreises befindlichen Räumlichkeiten am Siskesbach 2 in Warendorf.

Durch die räumliche Erweiterung des Paul-Spiegel-Berufskollegs am Hauptstandort an der Von-Ketteler-Straße in Warendorf können sukzessiv die bislang vom Berufskolleg genutzten Räumlichkeiten der Nebenstelle am Siskesbach für die Förderschule Sprache und Lernen hergerichtet werden. Das mehrgeschossige Schulgebäude ist nicht barrierefrei. Die Errichtung eines Aufzugs ist unumgänglich. Die Umbauarbeiten zur Umsetzung des Raumprogramms werden voraussichtlich Ende 2024 abgeschlossen.

Standort Beckum

Die Astrid-Lindgren-Schule, Standort Beckum, hat zu den Herbstferien 2022 in den Räumlichkeiten der ehemaligen Overbergschule der Stadt Beckum, Sonnenstraße 11, in Beckum ihren Betrieb aufgenommen.

Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz ab 2026 im Primarbereich:

Der Kreis Warendorf erhält aus der Förderrichtlinie „Ganztagsausbau“ vom 12.10.2023 Fördermittel i. H. v. 503.335,94 €. Die Fördermittel werden für den Neubau der OGS an der Astrid-Lindgren-Schule in Beckum eingesetzt. Die Antragsstellung muss bis zum 31.12.2024 erfolgen und wird gemeinsam vom Amt für Hochbau und Immobilienmanagement und dem Amt für Jugend und Bildung vorbereitet. Für den Standort der Astrid-Lindgren-Schule in Warendorf ist keine bauliche Erweiterung erforderlich. Raumkonzepte, wie Klassenräume multifunktional auch im Nachmittag für die OGS genutzt werden können, werden erarbeitet.

Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ – Schulischer Lernort -**Standort Ahlen**

Am Standort des Regenbogenschulhauses, Im Pattenmeicheln 14, in Ahlen, wurde zum Schuljahr 2019/2020 ein schulischer Lernort für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgeprägtem, umfassendem Bedarf an intensiver, sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung errichtet. Im schulischen Lernort in Ahlen stehen maximal 20 Förderplätze zur Verfügung.

Standort Warendorf

Die Bezirksregierung Münster hat Ende 2022 die Errichtung eines zweiten Standortes des schulischen Lernortes nach § 132 Abs. 3 SchulG genehmigt.

Der Planungsprozess der Baumaßnahme wurde mit einem Teilnahmewettbewerb für interessierte Architektenbüros angestoßen; der Bauantrag wurde im Mai 2022 eingereicht. Zur Finanzierung dieses Neubaus sind insgesamt 3,8 Mio. € in den Jahren 2020 bis 2024 eingestellt. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme des Schulstandortes in Warendorf ist im Frühjahr 2025 geplant.

Dieses Modell stellt eine gute schulische Versorgung in den genannten Förderschwerpunkten im Nord- und im Südkreis sicher.

Weitere Förderschwerpunkte

Weitere nicht in kommunaler Trägerschaft befindliche Förderschulen im Kreis Warendorf sind die beiden Förderschulen „Geistige Entwicklung“ des Kreiscaritasverbandes in Beckum und Warendorf mit insgesamt 310 Schülerinnen und Schülern und die Förderschule „Körperliche und motorische Entwicklung“ des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Oelde mit 197 Schülerinnen und Schülern.

Die Förderschulen des Kreiscaritasverbandes werden durch den Kreis Warendorf mitfinanziert (s. Produkt 030120).

Finanzielle Auswirkungen für den Kreis Warendorf

Die erforderlichen Mittel für Beschaffungen sowie bauliche oder IT-Maßnahmen werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 berücksichtigt.

Es entstehen zusätzliche Sachkosten durch die Übernahme der Schülerfahrkosten für alle Standorte, die vom Schulträger zu übernehmen sind; diese sind im Produkt 030220 „Schülerbeförderung“ eingeplant.

Das Konzept des schulischen Lernortes beinhaltet den Einsatz eines multiprofessionellen mobilen Teams – dem Inklusionsteam -, das neben den Lehrkräften aus schulpsychologischen und sozialpädagogischen Fachkräften besteht. Diese Fachkräfte waren in den personellen Ressourcen des Kreises bislang nur zum Teil vorhanden; die erforderlichen Personalkosten sind in den Haushalt eingestellt.

Die Ansätze des Schulischen Lernortes (Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“) berücksichtigen im Haushaltsjahr 2025 und im Finanzplanungszeitraum die Schulstandorte Ahlen und Warendorf. Im Haushaltsjahr 2025 sind Mittel i. H. v. 100.000 € für die Ausstattung von Klassen- und Fachräumen für den geplanten Teilstandort in Warendorf eingestellt.

Schulübergreifend sind höhere laufende Kosten für die Unterhaltung der EDV, den Schulbetrieb sowie die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude seit dem Haushaltsjahr 2020 eingestellt. Die Erweiterung der Schulstandorte bedeutet einen erhöhten Betreuungsaufwand, der teilweise nur durch zusätzliches Personal gedeckt werden kann. Insbesondere sind hier die Bereiche Sekretariat, Hausmeister und IT-Betreuung zu nennen.

Die zur Aktualisierung der Inanspruchnahme der Förderprogramme KInvFG I und II, Gute Schule 2020 sowie DigitalPakt Schule erforderlichen Beschlüsse wurden in den Sitzungen des Kreistages am 13.12.2019, am 19.06.2020, am 26.02.2021, am 17.12.2021, am 09.12.2021, 09.12.2022, am 08.12.2023 sowie am 27.09.2024 gefasst.

12. Medienkompetenzzentrum

Das Medienkompetenzzentrum hat vielfältige Aufgaben für alle Akteure, die an der digitalen Bildung beteiligt sind.

Ziel ist es, Bildungspartnerschaften zu initiieren, das mediendidaktische Angebot auch in der außerschulischen und schulischen Jugendarbeit (z.B. OGS, Familienzentren, Schulsozialarbeit) zu erweitern.

Das Medienkompetenzzentrum fungiert selbst als Anbieter eigener Angebote für unterschiedliche Zielgruppen zum Thema Medienkompetenz in eigenen Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung zur Erprobung von Lern-IT und Durchführung innovativer Fortbildungsveranstaltungen.

Es steht ein MediaLab zur Verfügung, das vorrangig durch das Team des Medienkompetenzzentrums und seine Bildungspartnerinnen und -partner zur Durchführung von medienbezogenen Fortbildungen belegt werden kann. Dazu ist der Raum so eingerichtet worden, dass Gruppen bis ca. 25 Personen die bereitgestellte Lern-IT in unterschiedlichen Organisationsformen erproben können. Zur Präsentation ist der Raum mit einem interaktiven TFT-Display und einem Audiosystem ausgestattet, auf das mit verschiedenen digitalen Endgeräten wechselweise gestreamt werden kann.

Medienberaterinnen und -berater übernehmen wie bisher die pädagogische Beratung von Schulen und Schulträgern (gemäß ihrem Aufgabenspektrum), bieten Schulungsangebote zur überfachlichen Unterrichtsentwicklung mit Medien und vernetzen und qualifizieren die an jeder Schule benannten Digitalisierungsbeauftragten.

Das Land NRW stellt zur ergänzenden Ausstattung der Medienkompetenzzentren Pakete zur Verfügung; das sogenannte VR-Landesprojekt und das Digital MakingPlaces Projekt.

13. Museen

Der Haushaltsplan 2025 enthält für den Bereich Museen Veranschlagungen für die folgenden drei Einrichtungen:

- RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur
- Kulturgut Haus Nottbeck – Museum für westfälische Literatur
- Museum Abtei Liesborn

RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur

Der Kreis Warendorf ist größter Gesellschafter des als GmbH geführten „RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur“ in Telgte. Aufgrund der Liquiditätslage der Gesellschaft, wird der ursprünglich einmalige Zuschuss in Höhe von 20.000 € für das Jahr 2024 als fester Bestandteil des Zuschusses, zuzüglich der bereits geplanten 3% Steigerung sowie einer weiteren Zuschusserhöhung von 25.000 €, veranschlagt. Der Zuschuss 2025 beläuft sich somit auf insgesamt 325.760 € (Basisjahr 2024 292.000 € + 3 %ige Steigerung + 25.000 €). Aufgrund von erforderlichen Instandsetzungen zum Vermögenserhalt sind ggf. weitere Erhöhungen des Betriebskostenzuschusses in den kommenden Jahren unvermeidbar.

Kulturgut Haus Nottbeck – Museum für westfälische Literatur

Der Kreis Warendorf ist Hauptgesellschafter und Eigentümer des als GmbH geführten Kulturgutes Haus Nottbeck – Museum für westfälische Literatur - und gewährt einen Zuschuss im Jahr 2025 zu den Betriebskosten in Höhe von 399.000 €. Im Haushaltsjahr 2025 kann der Betriebskostenzuschuss vollständig durch GWK-Mittel finanziert werden. In der mittelfristigen Finanzplanung ist eine Steigerung des Zuschusses kalkuliert (2026 und 2027: 423.000 €, 2028: 448.000 €). Für diese Jahre wird derzeit ebenfalls von einer vollumfänglichen Bezuschussung des Betriebskostenzuschusses durch die GWK ausgegangen.

Museum Abtei Liesborn

Das Museum Abtei Liesborn wird in Trägerschaft des Kreises Warendorf betrieben. Der Kreis Warendorf finanziert den Betrieb des Museums in vollem Umfang.

Gem. Kreistagsbeschluss vom 07.07.2017 wurde das Museum Abtei Liesborn nach dem Ankauf des „Liesborner Evangeliars“ neu konzipiert.

Ein Planungsbüro hat umfassende und detaillierte Planungen für die Neukonzeption des Museums erarbeitet. Diese wird in mehreren Bauabschnitten realisiert. In der Kreistagssitzung am 05.07.2019 wurde der Landrat beauftragt, den ersten Bauabschnitt der Neukonzeption des Museums Abtei Liesborn umzusetzen. Am 13.05.2023 wurde die neugestaltete Dauerausstellung eröffnet. Die Handschrift wurde damit in einer Abteilung „Abteigeschichte“ der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich gemacht.

Insgesamt wurde in den Jahren ab 2018 bis ins Jahr 2023 ein Budget von 2.720.000 € (Förderung rd. 2 Mio. €) über den Kreishaushalt bewirtschaftet. Hauptursächlich für den Umfang der Baumaßnahme waren die Anforderungen des Brandschutzes, der Statik und der Denkmalpflege und die dazu konkretisierten Ausführungsplanungen sowie Mehrkosten für die Stahlwände. Detaillierte Ausführungen enthält die öffentliche Sitzungsvorlage 199/2021.

Im investiven Bereich sind im Haushaltsplan 2025 für das Museum Abtei Liesborn außerdem Mittel für den Erwerb von Kunstgegenständen vorgesehen. Darüber hinaus werden Mittel für die laufende Modernisierung der Museumstechnik und –pädagogik eingeplant. Die Beschaffungen werden durch das LWL-Museumsamt mit 30 % bezuschusst.

Für das Jahr 2023 waren 5.000 € für die Bestuhlung im Bereich der Museumspädagogik veranschlagt; es handelt sich um eine Ersatzbeschaffung. Weitere 83.000 € werden für eine Neubestuhlung des Konzertsaaus - aufgeteilt auf die Jahre 2023 (Stühle) und 2024 (Tische) - eingestellt. Die vorhandenen Tische und Stühle sind stark abgenutzt und sollen ausgetauscht werden. Die Gemeinde Wadersloh, die diesen Raum u. a. für Trauungen und die Liesborner Museumskonzerte nutzt, beteiligt sich mit 50% an den Beschaffungskosten (Ansatz Einzahlungen: 29.500 € in 2023 / 12.000 € in 2024).

Der Bereich der Aufwendungen beinhaltet u.a. die Kosten des Ausstellungsetats.

Veranschlagungen

Die Veranschlagungen für das Museum Abtei Liesborn sind über die folgenden drei Produkte verteilt:

- Produkt 010410 Informationstechnik
- Produkt 040120 Museen
- Produkt 010710 Immobilienmanagement

Investitionen:

Produkt 0104 Informationstechnik	5.000 €
Produkt 0401 Museen	27.900 €
Produkt 0107 Immobilienmanagement	0 €

Summe Investitionen: 32.900 €

Aufwendungen*:

Produkt 010410 Informationstechnik	7.500 €
Produkt 040120 Museen	364.350 €
Produkt 010710 Immobilienmanagement	109.500 €

* ohne Personalkosten und Abschreibungen

Summe Aufwendungen: 481.350 €

Insgesamt (Museum Abtei Liesborn): 514.250 €

Betriebskostenzuschuss Religio: 325.760 €

Betriebskostenzuschuss Nottbeck (über den Kreishaushalt abgerechnet):	0 €
Gesamtkosten der drei Museen:	840.010 €

14. Kommunales Investitionsprogramm des Bundes (KInvFG)

Im Dezember 2015 hat der Kreistag einstimmig das Konzept zum Einsatz der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) in den Jahren 2016 bis 2018 beschlossen (vgl. Vorlage 167/2015). Die Fördersumme beläuft sich auf rd. 5,3 Mio. € und der Eigenanteil auf rd. 0,60 Mio. €. In o. a. Vorlage wurde dargelegt, dass für den Kreis beim Einsatz der Mittel die oberste Priorität ist, die kreisangehörigen Kommunen soweit möglich zu entlasten, indem vorrangig Maßnahmen realisiert werden, die ohnehin im Rahmen des Sanierungskonzeptes des Kreises angefallen wären bzw. anfallen werden. Wirtschaftlichkeit und bauliche Notwendigkeit sollen also vorrangig berücksichtigt werden. In der Zwischenzeit haben sich die Gremien des Kreises weiter mit der Thematik beschäftigt. In den öffentlichen Beschlussvorlagen 120/2016, 292/2017, 033/2018, 198/2018, 206/2019, 035/2021, 262/2021, 176/2022, 160/2023 und 148/2024 wurde das weitere Vorgehen konkretisiert und die Fördermittel optimal ausgeschöpft.

In 2016 bis 2019 wurden die KInvFG-Maßnahmen in die Haushalte eingestellt. Nicht verausgabte Mittel wurden in die Folgejahre übertragen.

Bis Ende 2023 konnten alle Maßnahmen nach dem 1. Kapitel des KInvFG beendet werden.

Nach dem Beschluss der Landesregierung über die Umsetzung der 2. Tranche des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (2. Kapitel KInvFG) sind in den Jahren 2017 bis 2022 weitere rd. 4,7 Mio. € Fördermittel in den Kreishaushalt geflossen. Der Förderhorizont ist erweitert worden; bei dem Förderprogramm steht die Verbesserung der Schulinfrastruktur im Vordergrund. Entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers werden auch diese Maßnahmen zu 90 % über Fördermittel finanziert.

Es wurden sowohl Verschiebungen von Maßnahmen aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020 und dem 1. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes als auch neue Maßnahmen zur Umsetzung des 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes beschlossen. Über die Maßnahmen nach dem 2. Kapitel des KInvFG wurde im Kreistag am 14.12.2018 (Vorlage 198/2018) ein Konzept beschlossen. Am 13.12.2019 (Vorlage 206/2019), am 26.02.2021 (Vorlage 035/2021), am 17.12.2021 (Vorlage 262/2021), am 09.12.2022 (Vorlage 176/2022), am 08.12.2023 (Vorlage 160/2023) und am 27.09.2024 (Vorlage 148/2024) wurden durch den Kreistag überarbeitete Maßnahmenkonzepte beschlossen.

Auf Bundesebene wurde in 2021 die Verlängerung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes um weitere zwei Jahre beschlossen. Die Maßnahmen des ersten Kapitels mussten somit bis Ende 2023 und die Maßnahmen des zweiten Kapitels bis Ende 2025 abgeschlossen werden.

15. Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Krieges gegen die Ukraine auf den Kreishaushalt

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für die Jahre 2021 und 2022 sowie der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 konnten die ermittelten Belastungen vollumfänglich durch die erhöhte Kostenerstattung des Bundes für die Kosten der Unterkunft (KdU) im Bereich des Jobcenters (SGB II) abgedeckt werden (unter Anwendung des Wahlrechts). Für den Kreis Warendorf ist in den genannten Jahren kein Schaden entstanden bzw. war dieser nicht buchhalterisch zu isolieren.

Im Jahresabschluss 2023 wurden gemäß § 5 Abs. 2 NKF-CUIG pandemiebedingte und kriegsbedingt Haushaltsbelastungen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 3,86 Mio. € aktiviert. Es ist beabsichtigt, diesen Bilanzposten in 2026 gegen die Allgemeine Rücklage auszubuchen. Listen sämtlicher Mindererträge und Mehraufwendungen, die durch die Corona-Pandemie und infolge des Krieges gegen die Ukraine im Haushaltsjahr 2023 eingeplant wurden, waren dem Jahresabschluss 2023 beigefügt.

Da das NKF-CUIG nur für die Aufstellung der Haushaltspläne 2021 bis 2023 und der Jahresabschlüsse 2020 bis 2023 Anwendung findet, wurden entsprechende Belastungen ab bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2024 nicht ermittelt.

16. Planungs- und Bauleistungen für die Errichtung eines Zentrums für Bevölkerungsschutz (Inv. Nr. 23.23.010)

Nach Abschluss der Vorplanung und der Erarbeitung eines Raumbedarfsprogramms wurde durch einen externen Fachplaner eine Machbarkeitsstudie erstellt um in Abstimmung mit den Fachämtern diese komplexe und umfassende Planungsaufgabe zu konkretisieren. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das für die Bebauung vorgesehene Grundstück geeignet ist, baulich und flächenmäßig das umfangreiche Bauvolumen aufzunehmen. Im Zuge der Studie wurde ein Masterplan für die Bebauung entwickelt, der bereits in diesem frühen Stadium des Projektes eine realistische Lösung darstellt. Die verschiedenen Nutzungsarten lassen sich im Wesentlichen in drei große Baukörper gliedern. Kern ist eine Multifunktionshalle mit Nebenräumen, die Halle etwa in der Dimension einer Sporthalle. In einem weiteren Baukörper können im Erdgeschoss Spezialfahrzeuge des Katastrophenschutzes und ergänzend in mehreren Geschossen darüber Büroräume platziert werden. Die geplante bauliche Realisierung eines weiteren Baukörpers, das Hochregallager, ist inzwischen nicht mehr existent, da in Warendorf-Freckenhorst eine Lagerhalle langfristig angemietet werden konnte. Mit Priorität soll nun im ersten Bauabschnitt die Multifunktionshalle mit Nebenräumen realisiert werden. Eine Baukostenschätzung hierfür auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie kann nur sehr vage sein. Diese beziffert die Gesamtbaukosten auf ca. 14 Mio. €. Aus Vorsichtsgründen sollte von einem Risiko eines eventuellen Baukostenanstiegs von etwa +30 % ausgegangen werden. Die Fertigstellung des ersten Bauabschnitts wird voraussichtlich in 2028 sein. Eine Indexierung der Baukostenwerte kann auf Grund der aktuellen Entwicklungen auf dem Bausektor nicht seriös erfolgen und ist daher nicht enthalten.

In der Sitzung des Kreistages am 14. Juni 2024 wurde die Verwaltung einstimmig beauftragt, das Projekt „Errichtung einer Multifunktionshalle als ersten Bauabschnitt eines Zentrums für Bevölkerungsschutz“ zunächst bis zur Entwurfsplanung zu entwickeln.

Ein eventueller zweiter Bauabschnitt der im Kern die o. g. Fahrzeughalle umfasst, könnte sich nach der Fertigstellung der Multifunktionshalle anschließen. Hier muss u. a. abgewartet werden, wie sich der Fuhrpark der Spezialfahrzeuge des Katastrophenschutzes in den nächsten Jahren verändert.

17. Handeln des Kreises Warendorf für die Kommunen und Bürgerinnen und Bürger in unserem Kreis Warendorf

So wie der Kreishaushalt durch die Landschaftsumlage wesentlich geprägt ist, belastet im System der kommunalen Finanzierung auch die Kreisumlage die kommunalen Haushalte. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass sowohl der Landschaftsverband als auch der Kreis Warendorf eine Fülle von Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Kreis wahrnehmen und dafür hohe Beträge aufgewendet werden. Auch hier liegt der monetäre Schwerpunkt ganz eindeutig im Sozialbereich.

Die folgenden Tabellen zeigen anhand einiger Beispiele auf, in welchem Maße Bürgerinnen und Bürgern in den einzelnen Gemeinden des Kreises Warendorf Zahlungen des LWL und des Kreises Warendorf zufließen.

17.1 Aufwendungen des LWL im Rahmen der Eingliederungshilfe

Gemeinde	Ist 2022				Ist 2023			
	Aufwendungen €				Aufwendungen €			
	Insgesamt	darunter			Insgesamt	darunter		
Leistungen in besonderen Wohnformen		Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen	Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen in besonderen Wohnformen		Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen	Teilhabe am Arbeitsleben	
Ahlen	20.253.517	9.374.345	2.955.975	6.296.799	22.371.180	10.434.113	3.120.572	6.908.511
Beckum	14.392.820	5.949.468	1.832.285	5.218.105	15.915.593	6.936.920	2.132.905	5.800.405
Beelen	1.172.432	465.868	158.541	414.877	1.280.864	554.754	179.998	470.311
Drensteinfurt	3.820.857	1.739.584	615.975	1.268.916	4.364.531	2.013.692	617.681	1.422.546
Ennigerloh	7.005.766	3.208.530	744.246	2.626.840	8.034.284	3.704.801	977.043	2.841.842
Everswinkel	3.499.793	1.295.640	599.632	975.357	3.899.168	1.554.499	719.483	1.062.029
Oelde	8.441.686	3.756.671	795.447	3.118.317	9.562.130	4.164.285	1.042.958	3.423.855
Ostbevern	3.052.002	1.351.977	455.498	975.036	3.528.240	1.586.711	518.177	1.073.358
Sassenberg	3.905.975	1.634.137	446.104	1.418.773	4.220.397	1.697.986	538.898	1.616.895
Sendenhorst	4.198.292	1.904.400	456.701	1.465.203	4.538.086	2.132.817	521.533	1.610.302
Telgte	7.179.521	3.753.585	601.802	1.863.523	7.960.785	4.190.319	691.842	1.976.135
Wadersloh	4.036.081	1.988.802	516.611	1.228.476	4.235.318	2.035.652	548.686	1.310.237
Warendorf	13.564.534	5.660.466	1.897.344	4.595.535	15.120.229	6.448.253	2.197.416	4.988.184
Kreis Warendorf	94.523.276	42.083.473	12.076.161	31.465.757	105.030.805	47.454.802	13.807.192	34.504.610

**17.2 Aufwendungen des Kreises Warendorf für Hilfe zum Lebensunterhalt
Gesamtbetrag rd. 2,5 Mio. € (Ist 2023)**

Gemeinde	Aufwendungen in €	
	Ist 2022	Ist 2023
	Hilfe zum Lebensunterhalt	Hilfe zum Lebensunterhalt
Ahlen	795.188	812.201
Beckum	302.597	349.468
Beelen	12.014	15.839
Drensteinfurt	95.151	124.396
Ennigerloh	94.950	119.024
Everswinkel	54.219	64.866
Oelde	120.792	189.041
Ostbevern	13.652	23.463
Sassenberg	26.164	60.041
Sendenhorst	47.311	33.901
Telgte	193.103	215.601
Wadersloh	29.215	51.678
Warendorf	385.608	444.944
Kreis Warendorf	2.169.964	2.504.463

17.3 Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Gesamtbetrag rd. 28,0 Mio. € (Ist 2023)

Gemeinde	Aufwendungen in €	
	Ist 2022	Ist 2023
	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Ahlen	6.885.947	7.732.195
Beckum	4.018.049	4.684.470
Beelen	302.818	359.460
Drensteinfurt	1.001.166	1.253.235
Ennigerloh	1.671.287	1.875.113
Everswinkel	694.931	812.629
Oelde	1.807.574	1.988.543
Ostbevern	743.258	852.684
Sassenberg	1.045.996	1.138.239
Sendenhorst	988.704	1.057.758
Telgte	1.389.899	1.644.182
Wadersloh	687.382	752.625
Warendorf	3.249.093	3.701.439
Kreis Warendorf	24.486.104	27.852.572

17.4 Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Hilfe zur Pflege
Gesamtbetrag rd. 19,0 Mio. € (Ist 2023)

Gemeinde	Aufwendungen in €	
	Ist 2022	Ist 2023
	Hilfe zur Pflege	Hilfe zur Pflege
Ahlen	3.563.943	4.189.591
Beckum	2.638.987	3.090.321
Beelen	217.590	254.297
Drensteinfurt	524.608	579.895
Ennigerloh	1.542.506	1.785.541
Everswinkel	306.739	350.702
Oelde	1.815.574	2.171.499
Ostbevern	474.268	586.786
Sassenberg	716.393	831.551
Sendenhorst	657.892	801.709
Telgte	944.035	1.088.976
Wadersloh	740.115	849.377
Warendorf	2.122.813	2.438.977
Kreis Warendorf	16.265.463	19.019.222

**17.5 Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Transferaufwendungen gem. SGB II
Gesamtbetrag rd. 115,1 Mio. € (Ist 2023)**

	Aufwendungen in €	
	Ist 2022	Ist 2023
Gemeinde	Transfer- aufwendungen gem. SGB II	Transfer- aufwendungen gem. SGB II
Ahlen	30.854.371	36.270.323
Beckum	16.967.500	18.874.892
Beelen	1.650.696	2.215.577
Drensteinfurt	3.325.943	4.724.474
Ennigerloh	6.103.513	7.849.199
Everswinkel	2.240.223	2.644.606
Oelde	6.629.228	8.264.463
Ostbevern	2.840.127	3.620.217
Sassenberg	3.166.658	4.029.124
Sendenhorst	3.488.931	4.327.586
Telgte	4.556.255	5.822.287
Wadersloh	2.285.707	3.023.321
Warendorf	10.848.867	13.249.741
Nicht zurechenbar *	137.022	137.866
Kreis Warendorf	95.095.041	115.053.676

Bei der Erhebung der Transferaufwendungen handelt es sich um eine Auswertung aus der Fachanwendung LÄMMkom bzw. LISSA. Die Transferaufwendungen gelten jeweils für den Zeitraum, für den sie bewilligt worden sind. Jede rückwirkende Änderung der Leistungshöhe hat Auswirkungen auf die ausgewerteten Transferaufwendungen.

* Hierunter fallen die Leistungsbezieher/-innen, die rückwirkend nicht mehr einer Gemeinde zugeordnet werden können, durch z. B. Wohnortwechsel oder Wohnungslosigkeit.

17.6 Summe der in den Tabellen 1 - 5 dargestellten Aufwendungen im Vergleich zu den kommunalen Zahlungen an der Kreisumlage 2025

Beträge in €

Gemeinde	Aufwendungen Kreis Warendorf und LWL insgesamt 2022	Aufwendungen Kreis Warendorf und LWL insgesamt 2023	Zahlbetrag Kreisumlage in 2025*	Zahlbetrag Jugendamtsumlage in 2025*	Summe Kreisumlage und Jugendamtsumlage 2025*
Ahlen	62.352.966	71.375.490	35.020.442	0	35.020.442
Beckum	38.319.953	42.914.744	24.094.935	0	24.094.935
Beelen	3.355.550	4.126.037	3.352.799	2.062.479	5.415.279
Drensteinfurt	8.767.725	11.046.531	7.686.938	4.728.632	12.415.570
Ennigerloh	16.418.022	19.663.161	11.840.307	7.283.583	19.123.889
Everswinkel	6.795.905	7.771.971	5.683.310	3.496.096	9.179.406
Oelde	18.814.854	22.175.676	20.296.331	0	20.296.331
Ostbevern	7.123.307	8.611.390	6.290.744	3.869.760	10.160.504
Sassenberg	8.861.186	10.279.352	7.999.083	4.920.648	12.919.731
Sendenhorst	9.381.130	10.759.040	7.423.279	4.566.441	11.989.720
Telgte	14.262.813	16.731.831	11.140.577	6.853.143	17.993.720
Wadersloh	7.778.500	8.912.319	6.422.507	3.950.815	10.373.321
Warendorf	30.170.915	34.955.330	22.520.669	13.853.623	36.374.292
Nicht zurechenbar	137.022	137.866			
Kreis Warendorf	232.539.848	269.460.738	169.771.919	55.585.221	225.357.140

* Basis: Modellrechnung zum GFG 2025
 Kreisumlage: Hebesatz 33,0 %
 Jugendamtsumlage: Hebesatz: 20,3 %

III. Kalkulation von Kreis- und Jugendamtsumlage sowie Zielspezifizierung

1. Allgemeine Kreisumlage und Rücksichtnahmegebot

Sofern ein Kreis die ihm entstehenden Aufwendungen durch seine Erträge nicht decken kann, hat er die Deckungslücke durch die Erhebung der Kreisumlage zu schließen (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW). Für den Kreis Warendorf ist es allerdings selbstverständlich, dass er sich bei der Festsetzung der Kreisumlage nicht nur an der Höhe der Deckungslücke orientiert, sondern die gleichrangigen Interessen seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden berücksichtigt. Ebenso selbstverständlich ist, dass nicht nur der eigene Finanzbedarf, sondern auch derjenige der umlagepflichtigen Kommunen zu berücksichtigen ist.

Die Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen Kreis- und Gemeindeinteressen ergibt sich auch aus § 9 KrO NRW (Wirtschaftsführung). Als Maßstab für die Wirtschaftsführung gilt, dass die Kreisfinanzen einerseits gesund bleiben sollen, andererseits aber auf die wirtschaftlichen Kräfte u. a. der Städte und Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist. Die äußerst angespannte Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen nimmt beim Kreis Warendorf einen hohen Stellenwert ein. Der Verpflichtung zur Rücksichtnahme kommt der Kreis Warendorf nach, indem er seine Aufgaben, Tätigkeitsfelder und Abläufe stetig und konsequent nach Konsolidierungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinterfragt.

Ein wesentlicher Baustein ist auch, dass Aufgaben, die zwar dem Grunde nach pflichtig, aber der Höhe nach freiwillig sind, finanziell maßvoll ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die Umlagelasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist es wichtig, den geringen Anteil freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben zurückhaltend wie sparsam wahrzunehmen.

Die Inanspruchnahme von Eigenkapital zur Reduzierung der Umlagelast ist eine offenkundige Ausgestaltung des Rücksichtnahmegebotes. Dem ist der Kreis Warendorf in den Jahren 2011 bis 2014 umfassend nachgekommen, indem er in diesem Zeitraum insgesamt rd. 11,8 Mio. € an Ausgleichsrücklage eingesetzt hat, um die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen zu entlasten. Im Jahr 2021 wurde ein Betrag i. H. v. 6,18 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen. Die eingeplante Inanspruchnahme aus der Ausgleichsrücklage für das Jahr 2022 i. H. v. 4,82 Mio. € und für das Jahr 2023 i. H. v. rd. 4,66 Mio. € war nicht erforderlich. Für das Jahr 2024 ist eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage i. H. v. rd. 11,96 Mio. € eingeplant. Nach dem Finanzstatusbericht vom 01.10.2024 wird die geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage voraussichtlich um rd. 5,05 Mio. € geringer ausfallen. Der Kreis Warendorf hat nach enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für das Jahr 2025 erstmalig einen globalen Minderaufwand i. H. v. 2,0 Mio. € eingeplant. Dieses zusätzliche planerische Risiko dient der Entlastung der umlagezahlenden Kommunen. So kann für das Jahr 2025 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage i. H. v. 19,58 Mio. € eingeplant werden.

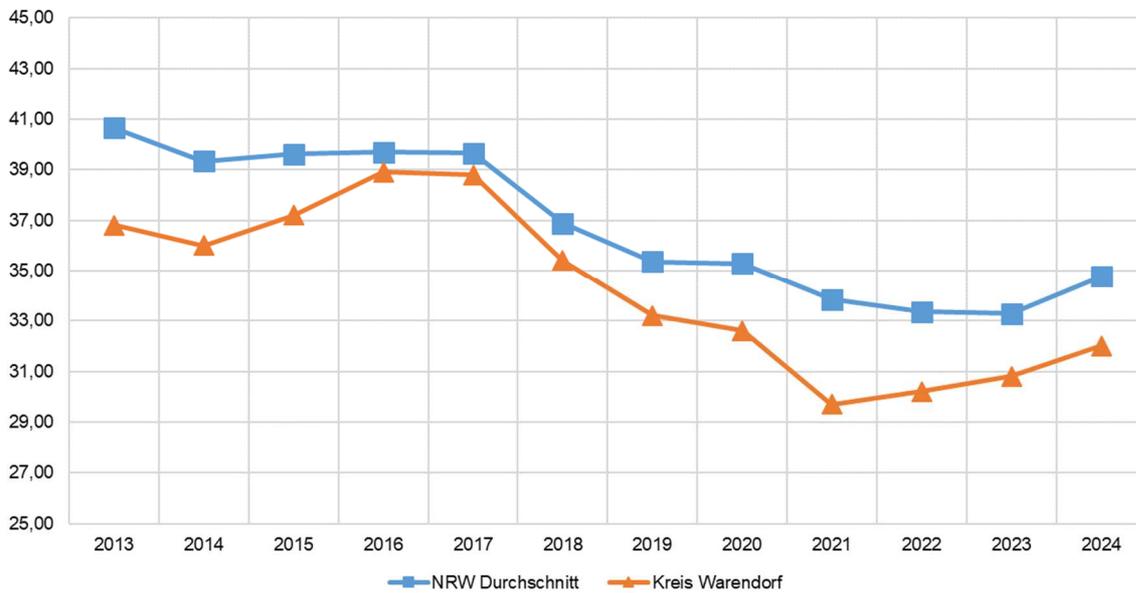
Trotz des Einsatzes der angesparten Ausgleichsrücklage muss der Hebesatz von 32,0 % auf 33,0 % angehoben werden.

Eine Abfederung der Kreisumlage durch den Verzehr von Eigenkapital wird in den kommenden Jahren in diesem großen Umfang nicht mehr möglich sein. Gleichwohl ist auch noch für das Jahr 2026 eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage i. H. v. 3,44 Mio. € eingeplant, womit der Bestand der Ausgleichsrücklage im Jahr 2026 vorübergehend vollständig aus Gründen der Rücksichtnahme gegenüber der kreisangehörigen Kommunen aufgezehrt ist. Zudem ist weiterhin vorgesehen, den im Jahresabschluss 2023 aktivierten Betrag nach dem NKF-CUIG i. H. v. 3,86 Mio. € im Jahr 2026 gegen die Allgemeine Rücklage zu verbuchen. Damit wurden die Kommunen in der schwierigen wirtschaftlichen Phase entlastet und dem Rücksichtnahmegebot wurde Rechnung getragen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat in ihrem jüngsten Bericht aus 2023 festgestellt, dass der Kreis Warendorf den Haushaltsausgleich im Wesentlichen durch Schlüsselzuweisungen sowie Erhöhungen der Kreisumlage darstellt. Die Transferaufwendungen für die Landschaftsumlage, die Sozial- und Personalaufwendungen stellen eine steigende Belastung dar. Dadurch wird der Handlungsspielraum eingegrenzt. Ebenso stellt die GPA fest, dass der Kreis Warendorf die Entlastung der kreisangehörigen Kommunen im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt hat.

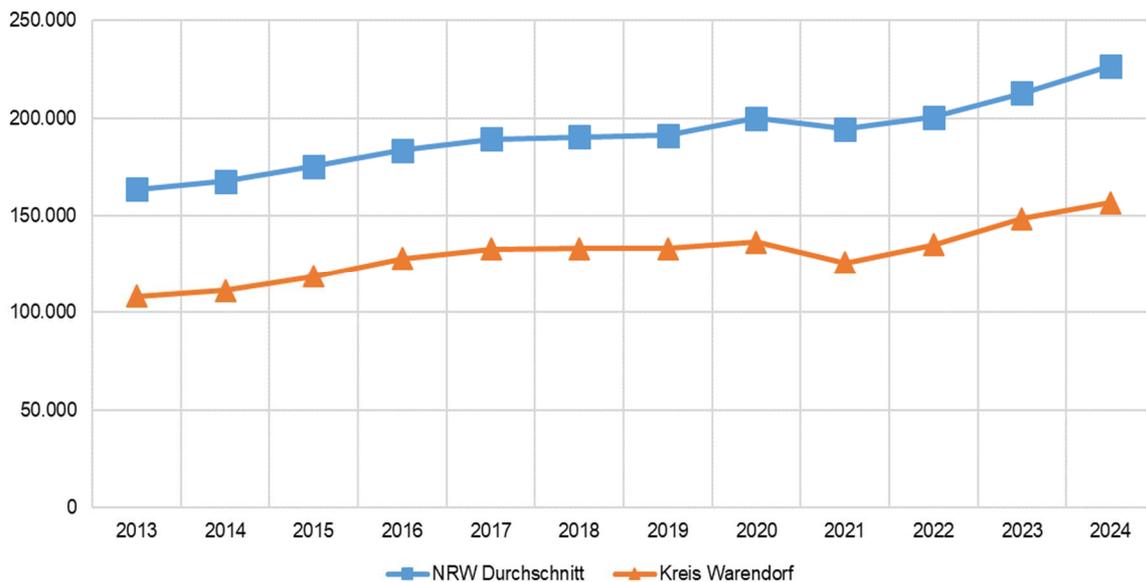
Im Landesvergleich liegt der Umlagesatz des Kreises Warendorf bis 2024 unterhalb des Landesdurchschnitts.

Entwicklung der Hebesätze im Landesvergleich in %

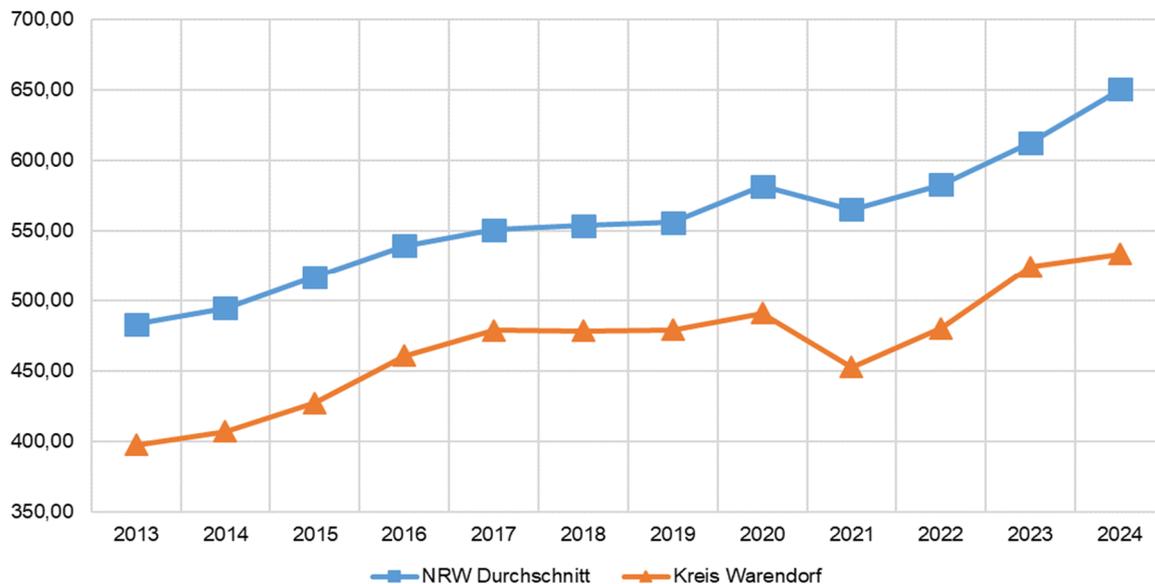


Auch bei der Zahllast der allgemeinen Kreisumlage liegt der Kreis Warendorf sowohl bei dem absoluten Aufkommen als auch bei der Kreisumlage je Einwohner deutlich unter dem NRW-weiten Schnitt, wobei der Trend in etwa dem des Landes entspricht.

Entwicklung vom Aufkommen der allgemeinen Kreisumlage in T€



Entwicklung der allgemeinen Kreisumlage je Einwohner in €



2. Jugendamtsumlage

Das **Jugendamtsbudget** weist für 2025 einen **Finanzierungsbedarf** von rd. 61,43 Mio. € aus. Der kumulierte Überschuss des Jugendamtsbudgets zum 31.12.2023 i. H. v. rd. 834 T€ wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 um rd. 5,56 Mio. € ausgebaut, da sich die Prognosen dieser Budgets wider Erwarten verbessert haben. Hauptursächlich dafür ist die Nachzahlung des Landes NRW für den Belastungsausgleich für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren. Der Belastungsausgleich wurde nach intensiven Verhandlungen rückwirkend für die Kindergartenjahre 2021/2022 bis 2024/2025 erhöht. Für diesen Zeitraum erhält der Kreis Warendorf rd. 7,37 Mio. €, wovon rd. 1,29 Mio. € auf das Jahr 2025 entfallen. Der Restbetrag für den Zeitraum 08/2024 bis 12/2024 soll noch im Dezember 2024 ausgezahlt werden und verbessert den kumulierten Überschuss zum 31.12.2024 auf rd. 6,39 Mio. €. Der Zahlbetrag der Jugendamtsumlage kann im Vergleich zu 2024 um rd. 2,93 Mio. € auf rd. 55,58 Mio. € gesenkt werden. In den kommenden Jahren wird sich dieser erhöhte Belastungsausgleich jedoch unter Einbeziehung steigender Kosten und Fallzahlen relativieren.

Die größten Kostenanstiege sind im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Produktgruppe 0605) zu verzeichnen. Der Kreisanteil an den Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen steigt im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1,7 Mio. € auf dann rd. 29,5 Mio. €. Ein erheblicher Anteil resultiert aus der Erhöhung der sog. Kindpauschalen. Hier wurde eine Steigerungsrate von 9,5 % eingeplant. Die Erhöhung der Belastung resultiert auch aus dem Ausbau um 85 Betreuungsplätze. Die Kosten für die Kindertagespflege sinken um rd. 225 T€. Die Elternbeiträge werden mit einer Steigerung i. H. v. rd. 410 T€ kalkuliert.

Die steigenden Personalkosten wirken sich auch im Bereich der Hilfen zur Erziehung aus, da diese u. a. zu erhöhten Kostensätzen bei den stationären und ambulanten Hilfen führen. Ebenso steigen daher die mit einigen Trägern vertraglich vereinbarten Personalkostenzuschüsse deutlich an. Im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung führen auch deutliche Fallzahlsteigerungen zu erhöhten Aufwendungen. Die Kosten für die Heimerziehung steigen um rd. 2,4 Mio. €.

Zur Entlastung der Jugendamtsumlage 2026 wird ein noch verfügbarer kumulierter Überschuss i. H. v. rd. 500 T€ eingesetzt. Die Zahllast der Jugendamtsumlage steigt in 2026 gleichwohl auf rd. 63,91 Mio. €. In den Folgejahren steht ein Überschuss aus Vorjahren zur Entlastung der Jugendamtsumlage planmäßig nicht mehr zur Verfügung. Es bleibt abzuwarten wie sich die Jahresergebnisse des Budgets in den kommenden Jahren entwickeln werden. Die Fallzahlensteigerungen – insbesondere bei der Heimunterbringung – sind bedenklich.

Der Hebesatz der Jugendamtsumlage sinkt bei den bekannten Umlagegrundlagen von 22,4 % auf **20,3 % (-2,1 %-Punkte):**

Finanzbedarf des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien	Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ergebnis 2023
	€	€	€
Teilergebnis			
0509 Soziale Leistungen	1.628.703	1.356.003	1.148.280
0601 Förderung von jungen Menschen und ihren Familien *)	3.951.421	3.750.798	3.411.135
0602 Familienergänzende Hilfen in Notlagen	6.829.923	6.170.017	5.778.291
0603 Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	2.005.468	2.565.626	1.444.252
0604 Außerfamiliäre Hilfsformen	14.526.903	11.937.043	11.551.183
0605 Tagesbetreuung für Kinder	32.489.469	32.492.012	26.900.559
über die Sonderumlage zu deckender Betrag	61.431.887	58.271.499	50.233.700
Umlagegrundlagen der zahlungspflichtigen Städte und Gemeinden	273.818.822	261.209.453	259.217.492
Hebesatz zur Sonderumlage in %	20,3	22,4	20,0
Einnahmen aus der Sonderumlage	55.585.221	58.510.917	51.843.498
Differenz in € (= dient der Abdeckung des kumulierten Ergebnisses aus Vorjahren)	-5.846.666	239.418	1.609.799
Verbleibendes kumuliertes Ergebnis aus Vorjahren (31.12.2025)	542.385		

*) ohne Familiengutscheine, Zuschüsse für die Familienbildung, Schulsozialarbeit u. Personalkosten Elterngeldstelle
Umlagegrundlagen 2025 gem. Modellrechnung GFG 2025

3. Die finanzwirtschaftliche Zielsetzung des Kreises Warendorf

Vor diesem Hintergrund stellen sich die finanzwirtschaftlichen Ziele bzw. Rahmenbedingungen des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt dar:

- Der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage steigt von 32,0 % (2024) auf 33,0 %
- Entnahme aus der Ausgleichsrücklage i. H. v. rd. 19,58 Mio. € im Jahr 2025 und i. H. v. 3,44 Mio. € im Jahr 2026 zur größtmöglichen Entlastung der gemeindlichen Etats; Ausgleichsrücklage wird vorübergehend vollständig aufgezehrt; *der mit den kreisangehörigen Kommunen vereinbarte Mindestbestand von mind. 3 Mio. € wird unterschritten.*
- Der Hebesatz der Jugendamtsumlage sinkt um 2,1 Prozentpunkte von 22,4 % auf 20,3 %, der Zahlbetrag reduziert sich um rd. 2,93 Mio. €.
- Die Schulden des Kreises von momentan rd. 3,54 Mio. € (Jahresergebnis 2023 abzüglich Schuldenabbau von rd. 318 T€ in 2024) sollen in 2025 um weitere rd. 319 T€ verringert werden.
- Liquide Mittel für die nachhaltige Vorsorge für künftige Pensionsleistungen werden i. H. v. 3 Mio. € bereitgestellt.
- Die Kommunen sollen nur im unbedingt notwendigen Maß belastet werden. Zu diesem Zweck wird kontinuierlich weiter nach Einsparungen und Konsolidierungen gesucht.
- Die Ausschöpfung der staatlichen Förderprogramme wird angestrebt.

IV. **Ausblick**

Der Kostenanstieg im sozialen Bereich setzt sich aufgrund des demographischen Wandels, der steigenden Fallzahlen sowie der steigenden Fallkosten (insbesondere aufgrund der steigenden Personalkosten) kontinuierlich fort. Zusätzliche Aufwandssteigerungen entstehen durch neue gesetzliche Vorgaben, Aufgabenübertragungen in den kommunalen Raum und erhöhte normierte Standards. Die dafür erforderlichen Kostenerstattungen an den Kreis Warendorf als Aufgabenträger kompensieren den Personal- und Sachaufwand der Verwaltung nicht vollumfänglich.

Die Erweiterung und der stetige Ausbau der sozialen Leistungen durch den Bund und das Land führen zu steigenden finanziellen Belastungen. Gleichzeitig werden Anhebungen der Standards vorgenommen, die Kostensteigerungen nach sich ziehen. Die daraus resultierenden Aufwendungen, die die öffentlichen Haushalte nachhaltig belasten, sind durch künftige Generationen abzutragen. Diese Form der Zwischenfinanzierung hebt das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit aus. Verstärkte Forderungen des kommunalen Raums hinsichtlich dieser Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit führen nur vereinzelt zu erhöhten Kostenerstattungen. Im Bereich des Belastungsausgleichs für das Jugendamtsbudget wurde nach wiederholten und mehrjährigen Forderungen nun reagiert. Gleiches gilt auch für die Kosten der Eingliederungshilfe, die den Kreis auch mittelbar über die erhöhte Landschaftsumlage treffen.

Laut Modellrechnung zum GFG 2025 sind nun vier der 13 kreisangehörigen Kommunen abundant und erhalten folglich in 2025 auch keinerlei Schlüsselzuweisungen. Dazu zählen Ennigerloh, Everswinkel, Oelde und Sassenberg (neu). Im Vorjahr war die Stadt Sendenhorst ebenso abundant.

Der Flüchtlingszustrom wird die kommunalen Haushalte weiterhin stark belasten. Der Angriffskriegs Russlands setzt sich bedauerlicherweise fort. Die dynamische und dauerhafte Finanzierung der Betreuung dieses Personenkreises ist nicht gegeben, sodass der kommunale Raum auch hier einen Großteil der Kosten tragen muss. Hier sind der Bund und das Land gefordert.

Positiv anzumerken ist, dass mit dem GFG 2022 erstmals bei den fiktiven Hebesätzen zwischen kreisfreiem und kreisangehörigem Raum unterschieden wurde. Dies ist folgerichtig und vor allem realitätsnäher und wird auch mit dem GFG 2025 fortgeführt. Die Fortführung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale ist zu begrüßen. Diese ist finanzkraftunabhängig, sodass auch abundante Kommunen diese Pauschale erhalten. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden profitieren in einem Umfang von rd. 4,61 Mio. €, also erhalten sie den gleichen Betrag wie im Vorjahr.

Die Lösung der sog. Altschuldenproblematik der hochverschuldeten nordrhein-westfälischen Kommunen ist noch nicht abschließend geklärt. Diese Entlastung sollte nachhaltig und gemeindefreundlich erfolgen. Der aktuell vorliegende Vorschlag der Landesregierung sieht nun vor, dass nicht betroffene Kommunen durch die Lösung dieser Problematik nicht belastet werden. Diese Entwicklung ist positiv zu bewerten. Eine Finanzierung über die Mittel aus dem Finanzausgleich, die anfänglich angedacht war, zeichnet sich aktuell nicht ab.

Ebenfalls positiv ist die lange geforderte Erhöhung des Erstattungsanteils des Bundes an den Kosten der Unterkunft um weitere 25 %-Punkte seit 2020. Der Bund beabsichtigt damit, die Kommunen weiter finanziell bei den dynamisierten Sozialkosten zu entlasten. Allerdings ist anzumerken, dass der Erstattungsanteil nicht auskömmlich ist. Die finanziellen Belastungen der kommunalen Haushalte sind angesichts der steigenden Fallzahlen der Bezieher von Bürgergeld immens.

Für das Jahr 2025 wird insgesamt mit einer Beteiligungsquote i. H. v. 74,3 % gerechnet (Vorjahr: 71,3 %). In dem Prozentsatz ist auch die Beteiligungsquote an den Kosten für Bildung und Teilhabeleistungen enthalten. Die Festsetzung der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestV) im Sommer 2025 bleiben abzuwarten. Es wurden folgende Erstattungen für 2025 eingeplant:

	2024	2025	2026	2027	2028
"Übergangsmilliarde" (10,2 %)	4.248 T€	4.730 T€	4.775 T€	4.818 T€	4.858 T€
erhöhte KDU-Erstattung (25 %)	10.413 T€	11.592 T€	11.703 T€	11.808 T€	11.907 T€
Gesamt (35,2 %)	14.661 T€	16.322 T€	16.478 T€	16.626 T€	16.765 T€

C. Der Entwurf des Kreishaushalts 2025

I. Gesamtüberblick

Gesamtergebnis

Dem Haushaltsplan vorangestellt sind Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan in der vorgeschriebenen Staffelform. Es werden die Werte des Vorjahres, des Planjahres 2025 und des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 ausgewiesen.

Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan 2025 mit Vergleichsansätzen zeigen folgende Summen:

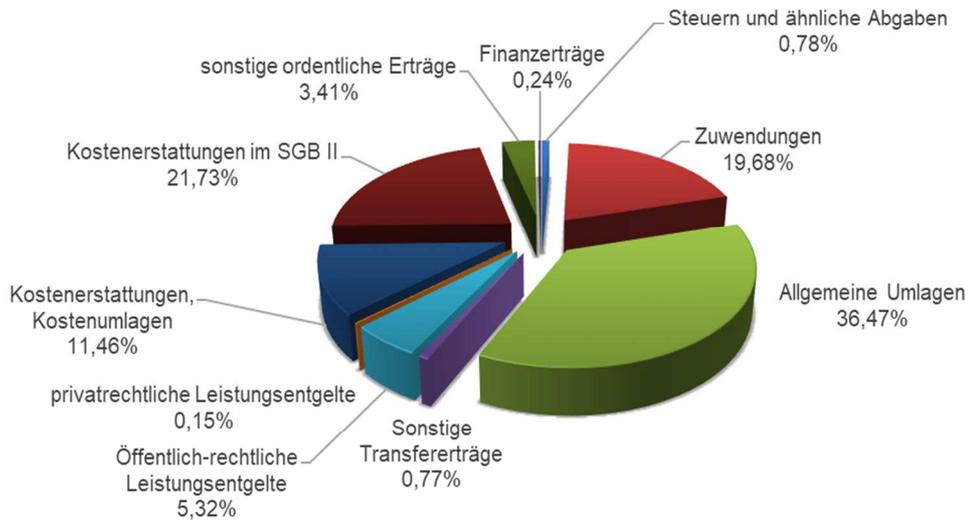
Gesamt- ergebnisplan	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Gesamt- finanzplan	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
	€	€	€		€	€	€
Ergebnisplan				Finanzplan			
Erträge	568.469.782	575.357.021	616.428.625	Einzahlungen	546.887.568	567.983.150	604.987.073
Aufwendungen	-559.951.902	-589.118.986	-639.376.611	Auszahlungen	-533.816.225	-568.008.133	-618.115.607
Saldo aus Verwaltungstätigkeit	8.517.881	-13.761.965	-22.947.986	Saldo aus Verwaltungstätigkeit	13.071.343	-24.983	-13.128.534
				Investitionen			
Finanzerträge	2.138.295	1.900.449	1.464.950	Einzahlungen	11.719.467	14.021.561	18.701.442
Finanzaufw.	-112.051	-103.000	-94.000	Auszahlungen	-34.505.366	-36.500.316	-45.626.894
Finanzergebnis	2.026.245	1.797.449	1.370.950	Saldo aus Investitionstätigkeit	-22.785.899	-22.478.755	-26.925.452
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	10.544.126	-11.964.516	-2.157.036	Überschuss / Fehlbetrag	-9.714.556	-22.503.738	-40.053.986
außerordentliche Erträge	3.860.000	0	0	Kreditaufnahmen	35.000	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	Tilgungen	-396.575	-320.000	-319.000
außerordentliches Ergebnis	3.860.000	0	0	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-361.575	-320.000	-319.000
Jahresergebnis	14.404.126	-11.964.516	-2.157.036	Aenderung Finanzmittelbestand	-10.076.131	-22.823.738	-40.372.986
Globaler Minderaufwand	0	0	-2.000.000	Anfangsbestand	26.476.255	19.997.741	-2.825.997
Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	14.404.126	-11.964.516	-19.577.036	fremde Finanzmittel	3.597.618		
				Liquide Mittel	19.997.742	-2.825.997	-43.198.983

Erstmalig wird in dieser herausfordernden Belastungssituation das Ausgleichsinstrument des Globalen Minderaufwands gemäß § 79 Abs. 3 GO NRW in Anspruch genommen. Trotz Ausschöpfung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten im Etatentwurf halten wir einen Betrag von etwa 2,0 Mio. €, der ca. 0,31 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen entspricht, zur Entlastung der Kommunen für nötig und gerade noch vertretbar.

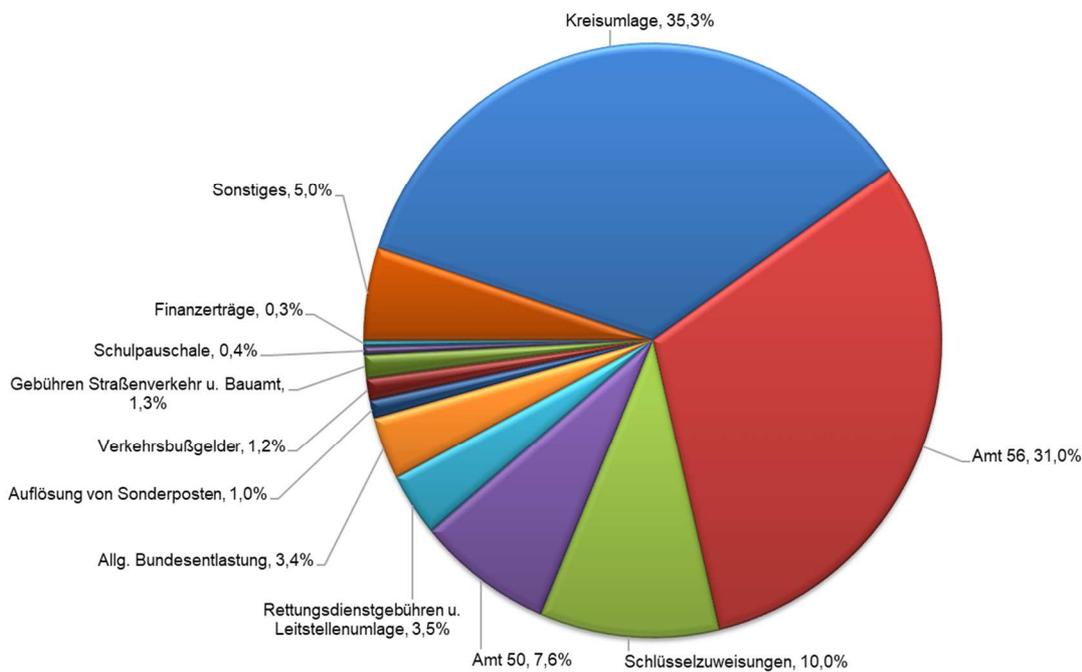
Der Finanzmittelbestand betrug 2024 rd. 19,99 Mio. €. Bei planmäßigem Verlauf sinkt er im Haushaltsjahr 2024 leicht. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings auch, dass der Kreis Warendorf nicht nur konstant Schulden reduziert, sondern seit dem Haushaltsjahr 2011 auch kontinuierlich den Kapitalstock für künftige Pensionszahlungen ausgebaut hat. Des Weiteren mussten in den letzten Jahren Investitionsauszahlungen in die Folgejahre verschoben werden (sog. investive Ermächtigungsübertragungen). Der Kreis Warendorf wird zum 31.12.2024 über einen positiven Liquiditätsbestand verfügen.

II. Die einzelnen Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplans

1. Erträge



Prozentuale Anteile an den Gesamterträgen (ohne Jugendamt und Jugendamtsumlage)



01 Steuern und ähnliche Abgaben	4.814.000 €
	Ansatz 2024: 4.676.455 €
	Ergebnis 2023: 4.049.120 €

In dieser Position sind ausschließlich Ausgleichsleistungen des Landes für den Fortfall des Wohngeldes im Rahmen der SGB II-Leistungen erfasst. Die Festsetzung 2025 bemisst sich an den NRW-weiten IST-Ausgaben für KdU des Vorjahres und dem Anteil, den der Kreis Warendorf daran hat.

02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	346.921.890 €
	Ansatz 2024: 331.046.299 €
	Ergebnis 2023: 323.458.188 €

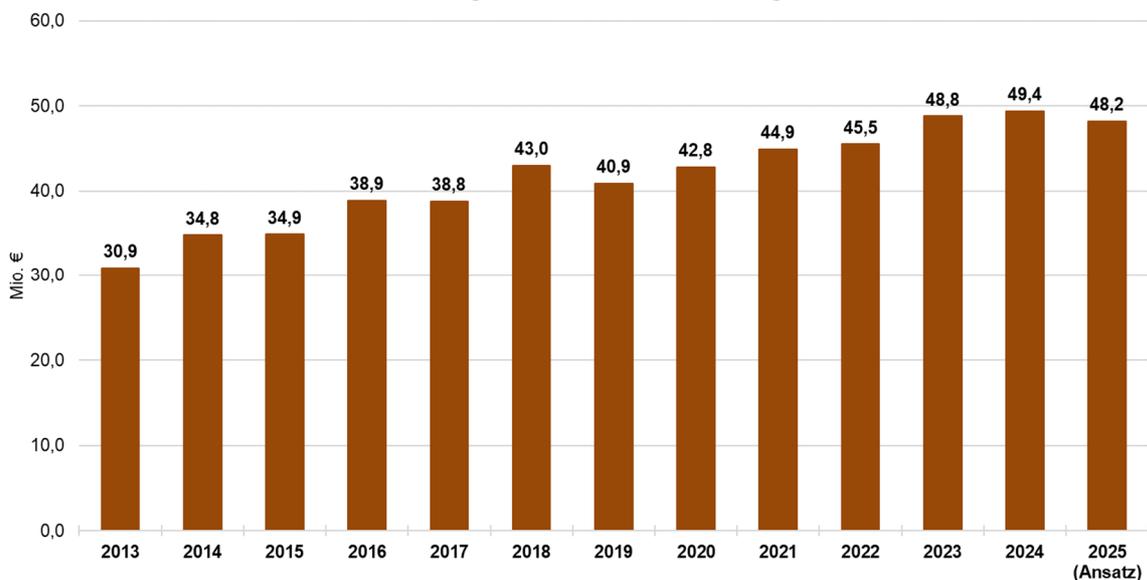
Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

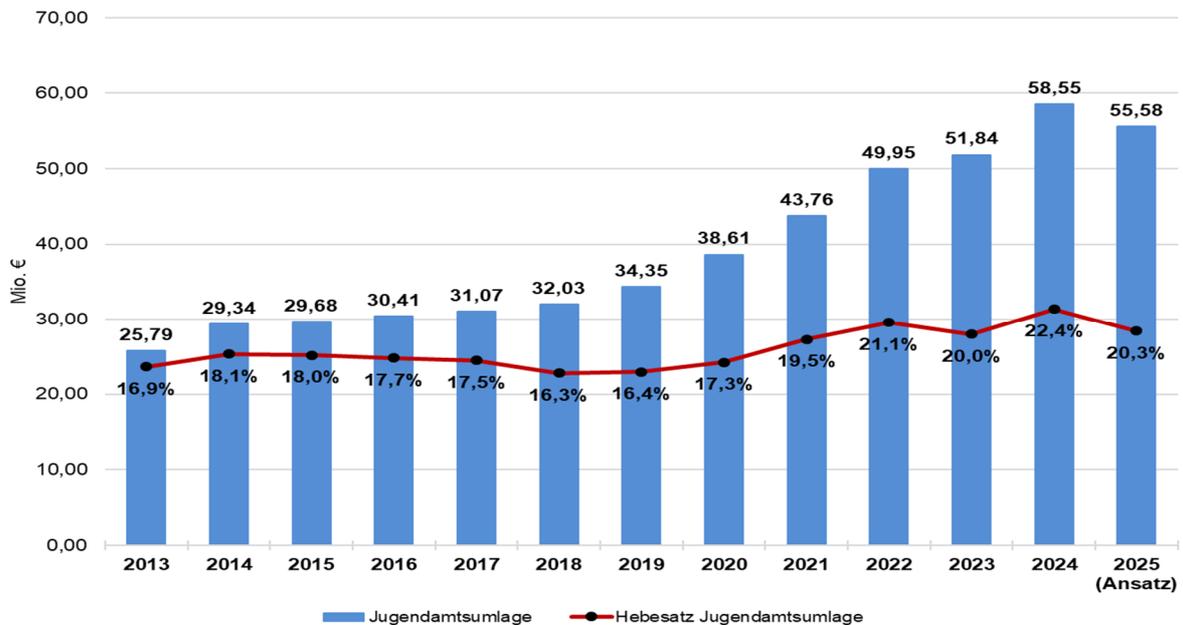
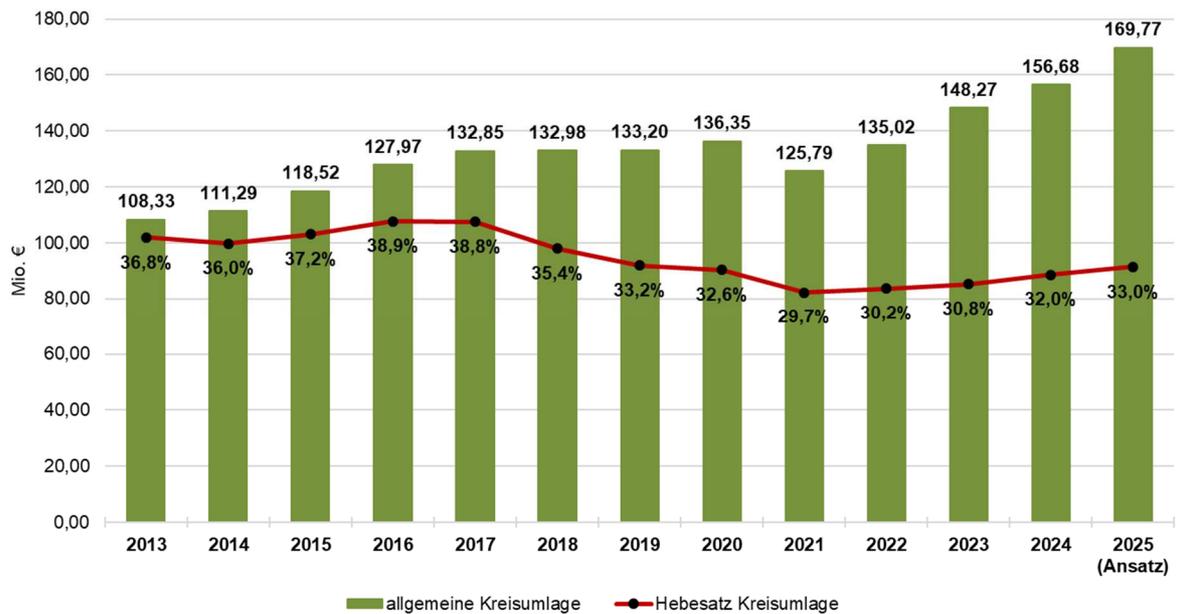
	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Schlüsselzuweisungen vom Land	48.764 T€	49.430 T€	48.250 T€
Kreisumlage von den Städten und Gemeinden	148.267 T€	156.620 T€	169.770 T€
Jugendamtumlage von den Städten und Gemeinden	51.843 T€	58.510 T€	55.580 T€
Investitionszuweisung KInVFG, DigitalPakt, Pakt öffentlicher Gesundheitsdienst Digitalisierung	352 T€	0 T€	0 T€
Schulpauschale des Landes	1.790 T€	2.110 T€	2.130 T€
weitere Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke	59.366 T€	57.628 T€	64.402 T€
sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	300 T€	0 T€	0 T€
Zuwendungen des LWL aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte	352 T€	150 T€	150 T€
Weitere Zuwendungen des LWL	4.497 T€	47 T€	60 T€
weitere Zuweisungen vom Bund	339 T€	159 T€	120 T€
weitere Zuweisungen für lfd. Zwecke	2.896 T€	1.832 T€	1.727 T€
sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.691 T€	4.561 T€	4.732 T€

Die weiteren Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke erhöhen sich insbesondere in dem Produkt 060510 – Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen (+6,77 Mio. €).

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen sowie von allgemeiner Kreisumlage und Jugendamtumlage seit 2013.

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen





In der Gliederungsziffer 02 ist außerdem die Auflösung der Sonderposten mit einem Betrag von 4.732 T€ enthalten. Unter Sonderposten sind die für das Anlagevermögen erhaltenen Zuwendungen Dritter zu verstehen. Sie sind nach den Regeln der Doppik entsprechend der Lebensdauer der Anlagegüter ertragswirksam aufzulösen. Die Gesamtsumme ergibt sich aus folgenden Beträgen:

Auflösung Sonderposten	Ergebnis 2023 €	Ansatz 2024 €	Ansatz 2025 €	Produkt Nr.
Personalangelegenheiten	1.715	1.700	1.700	010130
Fuhrpark / Betriebs- und Geschäftsausstattung Kreis, Möbel etc.	16.648	10.000	17.000	010310
Kreisarchiv, Rollregalanlage	1.512	1.500	1.500	010320
Informationstechnologie	85.265	27.400	86.200	010410
Informationstechnik für Bildungseinrichtungen	72.345	15.500	72.350	010420
Bebaute Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte	1.225.378	1.219.700	1.229.850	010710
Konferenzenanlage	1.117	4.500	1.200	010920
Feuerschutz	82.774	81.000	83.000	020310
Katastrophenschutz	894	1.500	1.000	020330
Leitstelle	1.904	2.000	2.000	020340
Maschinen Schulen	133.273	138.000	133.300	030110
Förderschulen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.795	3.000	3.800	030120
Museen	34.703	1.500	35.000	040120
Kulturförderung u. Heimatpflege	10.048	10.000	10.000	040130
Gesundheitsdienste	2.319	1.000	2.200	070110
Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	3.017.063	3.042.700	3.052.200	120110
Gesamt	4.690.753	4.561.000	4.732.300	

03 Sonstige Transfererträge

4.780.500 €Ansatz 2024: 5.065.200 €
Ergebnis 2023: 5.649.612 €

Die im Gesamtergebnisplan ausgewiesene Summe beinhaltet u. a. den Ersatz von sozialen Leistungen in den Produktbereichen 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ und insbesondere 05 „Soziale Leistungen“. Der Ansatz ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 285 T€ gesunken. Dies ist vor allem auf rückläufige Erträge aus der Heranziehung im Produkt 050910 „Unterhaltsvorschuss“ zurückzuführen. Aufgrund des Beschlusses des BGH vom 31.05.2023 sind Forderungen gegen Leistungsempfänger nach dem SGB II ohne Einkommen nicht geltend zu machen. Mit dem vierten Bürokratieabbaugesetz wird der § 7a UVG aufgehoben. Damit werden ab 2025 wieder Forderungen gegen Leistungsempfänger nach dem SGB II ohne Einkommen geltend gemacht. Forderungen bis zum 31.12.2024 sind weiterhin nicht geltend zu machen. Dies wirkt sich auch noch auf die Jahre 2025 bis 2027 aus, da noch rückwirkend Ausbuchungen vorgenommen werden müssen. Dieser Effekt wird sich ab 2026 schrittweise nicht mehr so stark auswirken. Der Ansatz musste für das Jahr 2025 von 900 T€ (2024) auf 400 T€ reduziert werden.

Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
		€	€	€
050110	Hilfe zum Lebensunterhalt	209.918	130.000	150.000
050120	Grundsicherung Alter / Erwerbsminderung	824.160	517.500	800.000
050130	Hilfen in besonderen Lebenssituationen	97.085	125.700	110.000
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	1.400.523	1.766.000	1.763.000
050310	Eingliederungshilfe (Bildung und soziale Teilhabe)	22.944	8.500	30.000
050440	Pflege	645.510	600.000	650.000
050910	Unterhaltsvorschuss	1.047.722	900.000	400.000
060110	Jugendförderung - Freizeit, Schule, Arbeit	7.002	0	0
060130	Soziale Prävention und frühe Hilfen	36.794	60.000	50.000
060220	Flexible erzieherische Hilfen	3.269	2.500	2.500
060310	Eingliederungshilfe seelisch Behinderte Kinder/Jugendliche	35.425	75.000	75.000
060410	Außerefamiliäre Hilfsformen	894.887	880.000	750.000
160120	Sonst. allg. Finanzwirtschaft (Gute Schule)	424.373	0	0
	Summe	5.649.612	5.065.200	4.780.500

04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

32.844.481 €

Ansatz 2024: 30.323.031 €
Ergebnis 2023: 28.186.898 €

Der Gesamtansatz umfasst im Wesentlichen die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (8,19 Mio. € bzw. 23,18 Mio. €). Zweckgebundene Abgaben erhält der Kreis als Ausgleichsleistungen nach dem Landschaftsgesetz (200 T€). Die wesentlichen Gebührenerträge erwirtschaftet der Kreis in folgenden Produktgruppen:

	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	
0101	Personalangelegenheiten	1.661 €	1.700 €	1.700 €
0103	Zentrale Dienste	7.968 €	6.500 €	7.000 €
0106	Finanzmanagement	792 €	500 €	400 €
0108	Kreispolizeibehörde	130.970 €	120.000 €	140.000 €
0202	Ordnungsangelegenheiten	832.702 €	699.000 €	711.000 €
0203	Rettungsdienst, Feuerschutz, Katastrophenschutz	11.438.844 €	13.701.731 €	14.931.731 €
0204	Straßenverkehr	3.526.002 €	3.445.000 €	3.435.000 €
0206	Lebensmittelüberwachung, Fleischhygiene	267.458 €	210.000 €	245.000 €
0207	Veterinärdienst	119.606 €	92.000 €	92.000 €
0301	Schulen	64.675 €	53.200 €	61.200 €
0302	Sonstige schulische Aufgaben	2.122 €	2.100 €	2.100 €
0502	Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II	2.839 €	4.000 €	4.000 €
0504	sonstige soziale Leistungen	96.763 €	95.300 €	105.250 €
0508	Soziale Leistungen des Gesundheitsamtes	1.440 €	2.500 €	1.600 €
0509	Soziale Leistungen des Jugendamtes	177 €	0 €	0 €
0601	Förderung v. jungen Menschen u. ihren Familien	2.340 €	3.000 €	3.000 €
0605	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	8.187.943 €	8.475.000 €	8.885.000 €
0701	Gesundheitsdienste	227.251 €	253.500 €	231.500 €
0902	Geoinformation	658.011 €	682.500 €	642.500 €
1001	Bau- und Grundstücksordnung	1.982.659 €	1.839.500 €	2.656.500 €
1002	Wohnungsbauförderung	133.084 €	80.000 €	150.000 €
1101	Abfallentsorgung	7.986 €	5.000 €	7.000 €
1201	Straßenbau und -unterhaltung	14.295 €	2.000 €	2.000 €
1301	Natur und Landschaft	22.469 €	219.000 €	219.000 €
1401	Gewässerschutz	311.957 €	300.000 €	280.000 €
1402	Bodenschutz	144.907 €	30.000 €	30.000 €

Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Ansatz um rd. 2,5 Mio. €, vor allem aufgrund der Erhöhung der Rettungsdienstgebühren (rd. 1,23 Mio. €), der Gebührenerträge aus Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (700 T€) sowie der Erhöhung der Elternbeiträge (410 T€). Die Steigerung der

Elternbeiträge resultiert insbesondere aus der gestiegenen Anzahl an Kindern, für die ein Beitrag gezahlt wird.

05 Privatrechtliche Leistungsentgelte	926.312 €
	Ansatz 2024: 914.412 €
	Ergebnis 2023: 659.007 €

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich überwiegend aus den Mieten, Pachten und Leistungsentgelten zusammen, die der Kreis aus seinen Grundstücken und Gebäuden erzielt. Sie belaufen sich in 2025 auf insgesamt rd. 926 T€. Es werden höhere Pachteinahmen von rd. 86 T€ veranschlagt, die u.a. auf die Anpassung der Entgelte für die Nutzung der Sporthallen und Schulgebäude durch Dritte zurückzuführen ist. Der Ertrag aus Eigenbeteiligungen der Schülerinnen und Schüler für die mobilen Endgeräte (Leihgeräte) ist im Vergleich zum Vorjahr (100 T€) auf 10 T€ reduziert.

06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	205.027.111 €
	Ansatz 2024: 186.152.325 €
	Ergebnis 2023: 179.859.528 €

Unter dieser Position sind allein Kostenerstattungen für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Option nach dem SGB II i. H. v. rd. 134,24 Mio. € in den Produkten „050210 Grundsicherung für Arbeitssuchende“ und „050220 Werkcampus“ veranschlagt.

Im Einzelnen sind folgende Kostenerstattungen im Bereich Grundsicherung für Arbeitssuchende veranschlagt:

	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Verwaltungsbudget des Bundes	17,41 Mio. €	18,23 Mio. €	18,87 Mio. €
Erstattungen des Landes zum Ausgleich von kommunalen Forderungsausfällen	0,00 Mio. €	0,00 Mio. €	0,00 Mio. €
Erstattungen des Bundes für Arbeitslosengeld II	47,53 Mio. €	53,07 Mio. €	58,46 Mio. €
Erstattungen des Bundes für Sozialgeld	4,95 Mio. €	5,73 Mio. €	7,96 Mio. €
Erstattung des Bundes für Sozialversicherungsbeiträge	18,38 Mio. €	18,89 Mio. €	21,33 Mio. €
Erstattung des Bundes für Eingliederungsbudget	8,92 Mio. €	7,11 Mio. €	6,90 Mio. €
Erstattungen des Bundes für ESF-Projekte	0,06 Mio. €	0,00 Mio. €	0,28 Mio. €
Erstattung des Bundes für KdU	15,94 Mio. €	17,43 Mio. €	20,45 Mio. €

Die übrigen Erstattungen und Umlagen i. H. v. rd. 70,79 Mio. € entfallen im Wesentlichen auf folgende Ansätze:

Erstattung von Sachkosten durch den Bund für die Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung	31,59 Mio. €
Erstattung von Personalkosten durch den Bund	1,58 Mio. €
- aufgrund des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	1,36 Mio. €
- für die Erstellung des Konzeptes zur Klimawandelfolgenanpassung	0,11 Mio. €
- für das Bundesprogramm "Bildungskommunen"	0,07 Mio. €
- für die Projektförderung "Bundesinitiative frühe Hilfen"	0,05 Mio. €
Erstattung von Sachkosten durch den Bund	0,60 Mio. €
- für die Erstellung des Konzeptes zur Klimawandelfolgenanpassung	0,08 Mio. €
- für Wahlkosten der Europawahl	0,02 Mio. €
- FlüAG-Änderungs- und Kreisunterstützungsgesetz	0,50 Mio. €
Erstattung von Personalkosten durch das Land	3,94 Mio. €
- für Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform	1,32 Mio. €
- Verwaltungskostenpauschale vom Land für unbegleitete minderjährige Ausländer	0,41 Mio. €
- für Aufgaben im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes NRW	0,52 Mio. €
- für das Landesprogramm "kinderstark - NRW schafft Chancen"	0,06 Mio. €
- DigitalPakt IT-Administration	0,05 Mio. €
- Kein Abschluss ohne Anschluss	0,07 Mio. €
- KIM und KOMM-AN-Projekt	1,42 Mio. €
- übrige Bereiche	0,08 Mio. €
Erstattung von Sachkosten durch das Land	7,37 Mio. €
- Unterhaltsvorschussgesetz	3,29 Mio. €
- für die Durchführung der Aufgaben nach der Verwaltungsstrukturreform	0,27 Mio. €
- für die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern	3,52 Mio. €
- für Aufgaben im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes NRW	0,09 Mio. €
- für Aufgaben der Prävention von Wohnungsnotfällen an den SKM	0,16 Mio. €
- übrige Bereiche	0,04 Mio. €
Erstattungen durch Gemeinden	8,83 Mio. €
- von anderen Sozial- und Jugendhilfeträgern	4,87 Mio. €
- für die Servicestelle Personal	0,17 Mio. €
- von kreisangehörigen Gemeinden für die Leitstelle u. für den Telenotarzt	1,97 Mio. €
- für das Kreisarchiv	0,14 Mio. €
- für ÖPNV von entsprechenden Kommunen für den Ortsverkehr	1,11 Mio. €
- für das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung	0,21 Mio. €
- Personalkostenerstattungen gem. § 16 i SGB II	0,17 Mio. €
- für die Nutzung der Software für Sozialhilfe sowie weitere IT-Dienstleistungen	0,10 Mio. €
- übrige Bereiche	0,08 Mio. €
Erstattungen von sonstigen Bereichen	0,57 Mio. €
kommunale Bundesentlastung	16,32 Mio. €

07 Sonstige ordentliche Erträge

21.049.331 €

Ansatz 2024: 17.114.299 €
Ergebnis 2023: 26.457.865 €

In dieser Position sind u. a. Erträge aus der Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von rd. 2,3 Mio. € und 1,50 Mio. € (Vorjahr: 500 T€ und 100 T€) enthalten. Die Beträge für Pensions- und Beihilferückstellungen werden auf sämtliche Produkte des Kreishaushaltes verteilt. Diese Beträge wurden in den jeweiligen Produkten dem Grunde, aber nicht der Höhe nach, erläutert. Darüber hinaus sind Auflösungen aus weiteren Rückstellungen in Höhe von 1,0 Mio. € (Vorjahr: 500 T€) veranschlagt.

Veranschlagt sind hier außerdem u. a. die Buß- und Zwangsgelder (5.865 T€), Erstattungen im Bereich des SGB II für überzahlte Leistungen oder von Sozialhilfeträgern (7.685 T€), Säumniszuschläge (266 T€), Versicherungsleistungen / Schadensersatz (91 T€), Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten (147 T€), Zahlungseingänge auf abgeschriebene Forderungen (682 T€), nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge (333 T€; Forderungen nach Versorgungslastenverteilungsgesetz / § 107 Beamtenversorgungsgesetz von vorherigen Dienstherren), und Erstattungen von Mutterschaftsgeld durch Krankenkassen bei Beschäftigungsverboten (250 T€).

Buß- und Zwangsgelder verhängt der Kreis in folgenden Aufgabenbereichen:

	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Verkehrsbußgeldstelle, Personen- und Güterkraftverkehr	6.127.653 €	5.600.000 €	5.700.000 €
Fahrerlaubnisse, Kfz-Zulassungen	4.000 €	2.600 €	4.600 €
Bauüberwachung	39.550 €	49.900 €	40.000 €
Allg. Sicherheit u. Ordnung, Gewerbe, Feuerschutz, Schwarzarbeit, Jagd	13.712 €	8.600 €	10.600 €
Aufenthalt Ausländer / Asylbewerber, Personenstand / Staatsangehörigkeit	5.977 €	3.100 €	4.000 €
Zensus	-	3.500 €	- €
Gesundheitsschutz	7.250 €	6.000 €	7.000 €
Lebensmittelüberwachung	4.075 €	3.100 €	3.100 €
Veterinärdienst	19.300 €	11.200 €	13.200 €
Schulaufsicht	10.960 €	8.500 €	8.500 €
Soziale Leistungen	14.901 €	32.100 €	32.100 €
Umweltschutz, Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft und Abfallentsorgung, Landschaftspflege u. Naturschutz	111.691 €	52.850 €	42.350 €

08 Aktivierte Eigenleistung

65.000 €

Ansatz 2024: 65.000 €
Ergebnis 2023: 149.565 €

Aktivierte Eigenleistungen sind innerbetriebliche Leistungen, die mit eigenen Arbeitskräften und Materialien erstellt werden und die zu den Herstellungskosten einer Investition aktiviert werden. Folgende Ansätze sind im Haushalt 2025 veranschlagt:

Produkt 090210 – Vermessung/Erhebung Geobasisdaten	60.000 €
Produkt 090220 – Führung von Geobasisdaten	5.000 €

19 Finanzerträge

1.464.950 €

Ansatz 2024: 1.900.449 €
Ergebnis 2023: 2.138.295 €

Die Summe ergibt sich aus den Beteiligungserträgen, Zinserträgen aus Geldanlagen sowie den Zinsen aus früheren Arbeitgeberdarlehen. Der wesentliche Ansatz findet sich im Produkt 010610 „Haushaltssteuerung“ mit 1.134.850 € (Vorjahr: 1.240.309 €). Er beinhaltet die Zinsen für den gestundeten Kaufpreis aus der Veräußerung der RWE-Aktien (vormals VEW) an die damalige Beteiligungsgesellschaft des Kreises Warendorf. Zahlungspflichtig ist die Gesellschaft für Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH i. H. v. 121.483 € (Vorjahr: 121.483 €). Der Zinssatz beträgt wie im Vorjahr weiterhin 2,5 %. Außerdem sind in dieser Position die Dividenden und Gewinnausschüttungen der Wasserversorgung Beckum GmbH (64 T€, wie Vorjahr), der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (469 T€, Vorjahr: 631 T€) sowie der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft (AWG Kommunal, 350 T€, Vorjahr: 350 T€) veranschlagt. Des Weiteren sind Provisionen für übernommene Bürgschaften (10 T€, Vorjahr: 13 T€) sowie die Verzinsung des FMO-Gesellschafterdarlehens (27 T€; Vorjahr: 20 T€), des GWK-Gesellschafterdarlehens (0,9 T€, Vorjahr: 2,9 T€), des RELiGIO-Gesellschafterdarlehens (614 €; wie Vorjahr), des ersten WLE-Gesellschafterdarlehens (35 T€; Vorjahr: 35 T€) sowie des mit Vorlage 228/2024 neu beschlossenen WLE-Gesellschafterdarlehens (54 T€; Vorjahr: 0 €) und des Radio Warendorf Gesellschafterdarlehens (2 T€, Vorjahr: 2 T€) enthalten. Zudem ist im Produkt 160120 „Sonst. allg. Finanzwirtschaft ein Ansatz i. H. v. 330 T€ (Vorjahr: 660 T€) für Zinserträge aus Geldanlagen eingeplant.

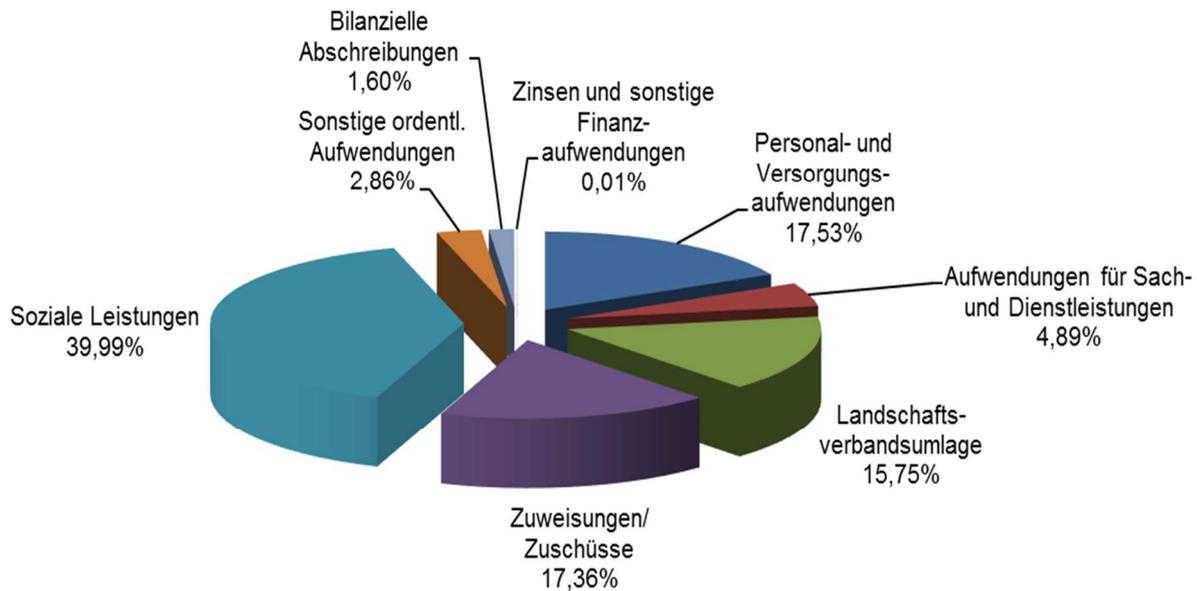
23 Außerordentliche Erträge

0 €

Ansatz 2024: 0 €
Ergebnis 2023: 3.860.000 €

Nach dem NKF-CUIG wurde im Jahresabschluss 2023 ein außerordentlicher Ertrag i. H. v. 3,86 Mio. € gebucht und in der Bilanz aktiviert. Nähere Ausführungen können dem Abschnitt B II 15 („Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine auf den Kreishaushalt“) entnommen werden.

2. Aufwendungen



11 Personalaufwendungen

102.067.699 €

Ansatz 2024: 96.099.815 €
Ergebnis 2023: 88.070.643 €

In der Planung 2024 lagen die Personalaufwendungen (zahlungswirksam und zahlungsunwirksam) des Kreises bei rd. 96,09 Mio. € und damit rd. 5,97 Mio. € unter dem Ansatz 2025. Dies ergibt sich zum einen aus der Besoldungserhöhung für die Beamtinnen und Beamten, die ca. 400 T€ Mehraufwand verursacht. Die Erhöhung der Gehälter der Beamtinnen und Beamten beinhaltet einen Sockelbetrag von 200 € ab November 2024 und danach eine prozentuale Steigerung von 5,5 % ab Februar 2025. Darüber hinaus führt eine zu erwartende Tarifierhöhung für die Beschäftigten, die mit 3,0 % einkalkuliert wird, in 2025 zu ca. 1,7 Mio. zusätzlichem Personalaufwand. Daraus ergibt sich zusätzlich ein erhöhter Aufwand bei den Abgaben an die Sozial- und Zusatzversicherung in Höhe von ca. 473 T€. Reguläre Stufenaufstiege bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jahr 2025 führen zu einem Mehraufwand von ca. 400 T€.

Weitere Erhöhungen ergeben sich außerdem u. a. aus beabsichtigten Stellenplanänderungen.

Die Kreisverwaltung hat im letzten Jahr den Stellenplan „bereinigt“.

Insofern ist - wie angekündigt - für den kommenden Stellenplan nur eine geringfügige Ausweitung der Stellen vorgesehen. Dies führt daher auch nur im geringen Maße zur Erhöhung der Personalkosten.

Der Entwurf des Stellenplans 2025 weist 1.134,5 Planstellen aus. Hierin sind im Vergleich zu 2024 zusätzliche 9,5 zusätzliche Stellen enthalten. Zeitgleich werden aber 2,5 Stellen eingespart, u.a. durch zwei umgesetzte kw-Vermerke. Somit ist eine Netto-Ausweitung von nur 7,0 Stellen vorgesehen. 4,0 der insgesamt 9,5 Stellen sind zumindest teilweise refinanziert, so dass sich eine Refinanzierungsquote von 42 % ergibt. Von den 2,5 eingesparten Stellen sind 1,5 Stellen zumindest teilweise refinanziert. Diese Refinanzierung entfällt somit.

Insgesamt verursachen die zusätzlichen Stellen brutto einen Personalaufwand von rd. 648 T€. Für diesen Stellenanteil ergibt sich ein Refinanzierungsanteil in Höhe von 226 T€. Dem gegenüber stehen Stelleneinsparungen in Höhe von 184 T€ brutto. Durch diese Einsparung entfällt im Gegenzug eine Refinanzierung in Höhe von 85 T€.

Der Kreis Warendorf erhält direkt Personalkostenerstattungen in Höhe von 25,4 Mio. €, insbesondere von Bund und Land. Den größten Anteil machen die Personalkostenerstattungen für das Jobcenter in Höhe von 18,9 Mio. € aus. Zusätzlich erfolgen indirekte Personalkostenerstattungen über Gebührenkalkulationen in Höhe von 12,3 Mio. €, z.B. für den Rettungsdienst, die Leitstelle sowie die Schlachtbetriebe und Schlachtstätten.

12 Versorgungsaufwendungen	10.049.996 €
	Ansatz 2024: 9.400.004 €
	Ergebnis 2023: 8.958.234 €

Der Ansatz setzt sich zusammen aus den Versorgungskassenbeiträgen für Beamtinnen und Beamte in Höhe von 8,5 Mio. € (Vorjahr: 8,0 Mio. €), und der Beihilfeunterstützung für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger i. H. v. 1,55 Mio. € (Vorjahr: 1,4 Mio. €). Eine Zuführung zu Beihilferückstellungen für Leistungsempfängerinnen und -empfänger wird wie im Vorjahr nicht erwartet. Die Versorgungsaufwendungen steigen somit um rd. 650 T €.

13 Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	31.246.985 €
	Ansatz 2024: 28.671.846 €
	Ergebnis 2023: 25.663.662 €

Diese Position enthält die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, der Straßen, Wege, Plätze und des sonstigen unbeweglichen Vermögens. Insgesamt setzt sich der im Gesamtergebnisplan unter Ziffer 13 ausgewiesene Betrag wie folgt zusammen:

	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Unterhaltungsaufwand für Grundstücke und bauliche Anlagen	2.416.659 €	1.853.000 €	3.038.012 €
Unterhaltungsaufwand der Straßen, Wege, Plätze u. sonst. unbew. Vermögen	1.042.397 €	1.082.000 €	1.092.000 €
Unterhaltung Brücken	277.860 €	50.000 €	50.000 €
Unterhaltung sonstige unbeweglichen Vermögen	10.093 €	0 €	0 €
Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.252 €	0 €	0 €
Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Personal- und Sachkosten Jobcenter)	99.758 €	68.850 €	84.500 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.223.840 €	3.810.104 €	3.926.508 €
Fahrzeugunterhaltung	954.914 €	987.310 €	1.030.650 €
Unterhaltung beweglichen Vermögens einschl. Software	1.860.635 €	1.822.350 €	1.952.380 €
Lernmittel für Schulen	75.416 €	92.000 €	92.000 €
Schülerbeförderungskosten	1.700.089 €	1.753.000 €	2.236.500 €
Kostenerstattungen	5.358.968 €	6.294.598 €	6.612.573 €
Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	82.451 €	71.000 €	151.000 €
Aufwendungen für den Erwerb von Medikamenten	291.347 €	316.100 €	316.100 €
Aufwendungen für IT-Dienstleistungen	778.826 €	1.003.780 €	1.160.820 €
Aufwendungen für Karte Bildung und Teilhabe	33.150 €	55.000 €	52.440 €
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	7.456.007 €	9.412.754 €	9.451.502 €

* Zudem sind unter folgenden Investitionsnummern Instandsetzungen von Brücken geplant:

- Inv. Nr. 21.66.004 Instands. Brückenbauwerk DB K46 Westbevern,
- Inv. Nr. 22.66.007 K3/12 Neubau einer Radwegebrücke,
- Inv. Nr. 23.66.002 Radwegebrücke K 3/6 Alverskirchen,
- Inv. Nr. 24.66.006 Sanierung Axtbachbrücke Beelen,
- Inv. Nr. 24.66.009 Neubau Brückenbauwerk DB K 10 Ostbevern,
- Inv. Nr. 25.66.002 Fahrbahnsanierung von DB Brücke K 46 Westb. Vadr.

Die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen gliedert sich wie folgt:

	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Steuern und Abgaben	621.848 €	611.500 €	721.500 €
Strom	584.420 €	998.300 €	834.550 €
Heizung	598.301 €	865.155 €	805.700 €
Gebäudereinigung	1.019.380 €	1.048.790 €	1.233.820 €
Wasser	25.352 €	36.000 €	39.000 €
Abfallbeseitigung	29.024 €	35.250 €	36.550 €
Versicherung	138.158 €	138.109 €	143.838 €
Sonstige Bewirtschaftungskosten	207.358 €	77.000 €	111.550 €

14 Bilanzielle Abschreibungen

10.222.350 €

Ansatz 2024: 9.847.150 €

Ergebnis 2023: 10.196.242 €

Mit den bilanziellen Abschreibungen wird der Werteverzehr der Vermögensgegenstände des Kreises dargestellt. Diese Abschreibungen werden linear anhand der Nutzungsdauer ermittelt. Daneben können außerplanmäßige Abschreibungen durch besondere Wertminderungen entstehen. Die Planung der Abschreibungen basiert auf der Anlagenbuchhaltung, die eine Vorausberechnung der planmäßigen Abschreibungen aller Vermögensgegenstände ermöglicht. Die Abschreibungen für die Investitionen des Haushaltsjahres werden mit Schätzwerten eingeplant.

Den bilanziellen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände (rd. 0,3 Mio. €) und Sachanlagen (rd. 9,9 Mio. €) stehen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (vgl. Ausführungen zu Ziffer 02 – Zuwendungen und allgemeine Umlagen und Ziffer 07) i. H. v. rd. 4,9 Mio. € (Ziffer 02: 4,73 Mio. € und Ziffer 07: 147 T€) gegenüber. Es ergibt sich folglich eine Nettobelastung des Haushalts 2025 von rd. 5,3 Mio. €.

	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
Sonderposten (Ziffer 02)	4.691 T€	4.561 T€	4.732 T€	4.732 T€	4.732 T€	4.732 T€
Sonderposten (Ziffer 07)	184 T€	147 T€	147 T€	147 T€	147 T€	0 T€
Abschreibungen	10.196 T€	9.847 T€	10.222 T€	10.222 T€	10.222 T€	10.222 T€
Nettobelastung	5.322 T€	5.139 T€	5.343 T€	5.343 T€	5.343 T€	5.490 T€

Bilanzielle Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen sowie Wertberichtigungen und Abschreibungen von Forderungen sind zu einem Budget zusammengefasst.

Die Gesamtsumme der bilanziellen Abschreibungen ergibt sich aus folgender Tabelle:

Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
		€	€	€
010110	Personalangelegenheiten	221	300	300
010130	Personalentwicklung	3.894	6.000	4.000
010310	Zentrale Dienste	83.644	75.000	84.000
010320	Kreisarchiv	4.006	4.000	4.000
010410	Informationstechnik	1.190.359	1.130.000	1.270.000
010420	Informationstechnik für Bildungseinrichtungen	133.120	0	0
010710	Immobilienmanagement	2.833.786	2.727.150	2.837.900
010810	Kreispolizeibehörde	5.026	5.000	5.000
010920	Konferenzanlage	1.023	5.000	2.000
010930	Öff.keitsarbeit/Repräsentation	281	500	500
020250	Aufenthalt Ausländer/Asylb.	1.322	2.200	1.500
020310	Feuerschutz	168.716	175.700	174.500
020320	Rettungsdienst	587.489	548.400	596.800
020330	Katastrophenschutz	67.334	57.500	67.500
020340	Leitstelle	96.323	116.500	107.500
020410	Verkehrssicherung	30.987	14.500	31.000
020440	Kfz-Zulassungen	6.495	6.000	6.500
020610	Überwachung Lebensmittel	12.958	11.000	13.000
020620	Überwachung Fleischhygiene	1.740	1.800	1.800
020710	Tierseuchenbekämpfung	3.633	4.100	4.000
020730	Tierschutz	1.132	200	1.200
030110	Berufskollegs	360.759	358.800	362.400
030120	Förderschulen	15.142	10.500	15.500
030230	Medienkompetenzzentrum	4.971	5.500	5.200
040120	Museen	55.604	7.000	56.000
040130	Kulturförd. und Heimatpflege	12.234	12.000	12.000
060220	Flexible erzieherische Hilfen	7.323	2.800	7.400
060510	Kinder i. Tageseinrichtungen, Tagespflege u.Spielgruppen	54.230	70.000	55.000
070110	Gesundheitshilfe	4.690	2.600	4.700
070150	Impfzentrum	4.544	3.500	4.500
090110	Räumliche Planung und Entwicklung	223	0	300
090210	Führung von Geobasisdaten	34.658	35.000	35.000
090230	Geoinformationsdienste	0	3.000	0
100110	Genehmigungsverfahren	208	0	200
120110	Straßenbau	4.405.472	4.442.800	4.448.350
140120	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	2.464	2.500	2.500
140310	Klimaschutz	229	300	300
	Summe	10.196.242	9.847.150	10.222.350

Die höchsten Abschreibungen fallen im Immobilienmanagement und beim Straßenbau an, da hier der größte Wert an Vermögensgegenständen vorliegt (Straßen und Gebäude des Kreises).

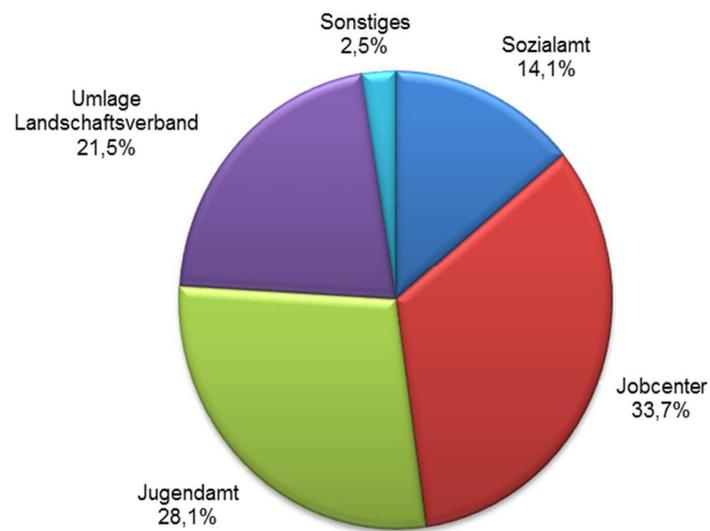
15 Transferaufwendungen

467.490.064 €

Ansatz 2024: 428.719.505 €
Ergebnis 2023: 410.403.874 €

Die Transferleistungen betragen rd. 73,11 % der ordentlichen Aufwendungen des Kreishaushaltes 2025. Alleine die Sozialleistungen (Transferaufwendungen des Jobcenters, Sozialamtes und Jugendamtes) betragen rd. 55,51 % der ordentlichen Aufwendungen.

Prozentualer Anteil an den Transferaufwendungen



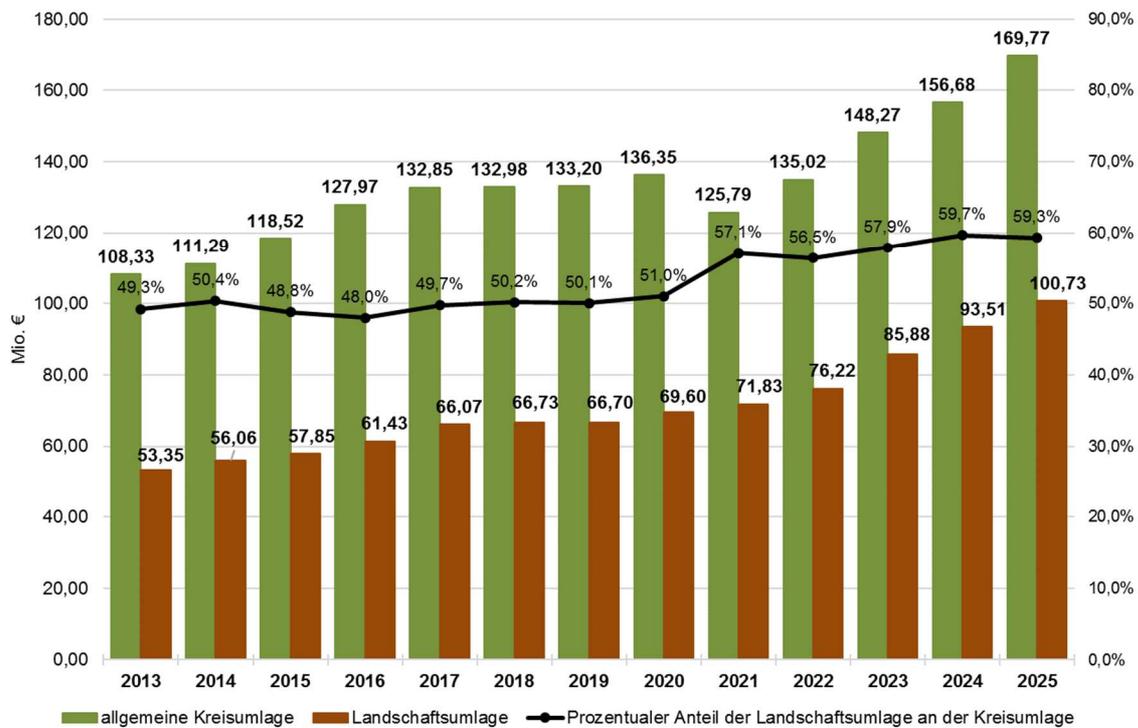
Die Leistungen an Dritte ohne eine direkte Gegenleistung finden sich im Wesentlichen in folgenden Produkten wieder:

Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Bereich des Sozialamtes und Jobcenters:				
050110	Hilfen zum Lebensunterhalt	2.990 T€	3.490 T€	3.556 T€
050120	Grundsicherung im Alter	28.791 T€	31.529 T€	32.392 T€
050130	Hilfen in besonderen Lebenslagen	2.901 T€	3.509 T€	3.368 T€
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	135.190 T€	140.693 T€	157.626 T€
050310	Soziale Teilhabe (Eingliederungshilfe)	4.483 T€	5.589 T€	6.113 T€
050320	Schwerbehindertenangelegenheiten	326 T€	150 T€	150 T€
050410	Aufgaben nach dem WTG	0 T€	2 T€	2 T€
050420	Schuldnerberatung	70 T€	102 T€	102 T€
050425	Frauenhäuser	263 T€	265 T€	390 T€
050440	Pflege	19.019 T€	18.661 T€	19.642 T€
050490	Alter, Pflege und Inklusion	0 T€	5 T€	5 T€
Bereich des Budgets für Kinder, Jugendliche und Familien:				
050910	Unterhaltsvorschuss	3.925 T€	4.400 T€	4.700 T€
060110	Jugendförderung	890 T€	970 T€	970 T€
060130	Soziale Prävention und frühe Hilfen	2.601 T€	2.609 T€	2.674 T€
060210	Beratung	1.223 T€	1.266 T€	1.384 T€
060220	Flexible erzieherische Hilfen	1.954 T€	2.006 T€	2.123 T€
060230	Mitwirkung gerichtl. Verfahren	413 T€	396 T€	463 T€
060310	Eingliederungshilfe seelisch Behinderte	1.818 T€	2.420 T€	2.054 T€
060410	Außerfamiliäre Hilfsformen	16.864 T€	16.813 T€	20.438 T€
060510	Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege u. Spielgruppen	87.473 T€	89.303 T€	96.762 T€
Verschiedene Bereiche:				
010130	Personalentwicklung	66 T€	73 T€	73 T€
010610	Haushaltssteuerung (Bereich Beteiligungen)	3.290 T€	4.614 T€	5.441 T€
020210	Allg. ö. Sicherheit u.Ordnung	24 T€	25 T€	25 T€
020330	Katastrophenschutz	197 T€	5 T€	24 T€
020410	Verkehrssicherung	7 T€	7 T€	7 T€
020720	Tierkörperbeseitigung	471 T€	550 T€	500 T€
030120	Förderschulen	440 T€	629 T€	543 T€
030250	Kommunales Integrationszentrum	386 T€	252 T€	127 T€
040110	Musikschule	1.297 T€	1.213 T€	1.396 T€
040120	Museen	295 T€	314 T€	372 T€
040130	Kulturförderung	26 T€	31 T€	28 T€
070140	Zuweisungen Gesundheitseinrichtungen	935 T€	968 T€	1.052 T€
080110	Sport	70 T€	100 T€	100 T€
090110	Räumliche Planung und Entwicklung	271 T€	327 T€	317 T€
100310	Denkmalschutz und -pflege	5 T€	20 T€	10 T€
120110	Straßenbau und -unterhaltung	0 T€	33 T€	23 T€
120210	ÖPNV	5.418 T€	1.683 T€	1.683 T€
130110	Landschaftspflege, Naturschutz	59 T€	40 T€	45 T€
140130	Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer	7 T€	90 T€	40 T€
150110	Tourismusförderung	55 T€	59 T€	35 T€
160110	Steuern, allg. Zuweis./Umlagen (in 2025: Umlage Landschaftsverband 101.770 T€)	85.885 T€	93.500 T€	100.730 T€
	verschiedene Produkte rd.	10 T€	9 T€	9 T€

Die größte Steigerung von rd. 16,93 Mio. € ergibt sich im Produkt Grundsicherung für Arbeitssuchende insbesondere durch eine Steigerung der Bedarfsgemeinschaften im Vergleich zum Planansatz 2024 um 600 auf 8.400 Bedarfsgemeinschaften. Zudem werden die monatlichen Kosten je Bedarfsgemeinschaft (KdU) an die tatsächlichen Entwicklungen angepasst und auf 460 € erhöht. Auch die Kosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket verzeichnen deutliche Aufwandssteigerungen. Beim Produkt Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen resultiert die Steigerung von rd. 7,5 Mio. € insbesondere aus der Steigerung der Kindpauschalen von rd. 9,5 %. Aufgrund von steigenden Fallzahlen und steigenden Personalkosten, die zu erhöhten Kostensätzen bei den stationären und ambulanten Hilfen führen, sind Steigerungen auch bei den anderen

Produkten des Budgets für Kinder, Jugendliche und Familien zu verzeichnen. Durch einen erhöhten Verlustausgleich an die RVM (+ 0,8 Mio. €) ergeben sich höhere Aufwendungen im Bereich der Beteiligungen. Zudem erhöht sich auch die Landschaftsumlage um rd. 7,23 Mio. €.

Die Entwicklung der Landschaftsumlage im Vergleich zur Kreisumlage zeigt die folgende Grafik:



Die Grafik verdeutlicht, dass weit über die Hälfte der Kreisumlage (rd. 59,3 %) an den Landschaftsverband weiterzuleiten ist und damit nicht zur Finanzierung von Kreisaufgaben zur Verfügung steht.

Unter der Ziffer 15 "Transferaufwendungen" sind auch Zuwendungen im Bereich der Kulturpflege auszuweisen. Seit der Gründung der Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH – GWK - hat diese, erstmals im Haushaltsjahr 2004, die direkte Förderung einiger Projekte übernommen, die früher aus dem Haushalt des Kreises finanziert worden waren. Der damalige Zuwendungsbetrag belief sich auf 386 T€ und diente vornehmlich der Finanzierung der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH. Die unmittelbare Finanzierung kultureller Projekte durch die GWK wurde in den Folgejahren der Dividenden- und Ausschüttungsentwicklung angepasst. Aufgrund einer Dividendenausschüttung war auch seit dem Haushaltsjahr 2021 wieder eine Bezuschussung durch die GWK möglich. Der Gesamtzuschuss in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 i. H. v. jeweils 399.000 €, im Haushaltsjahr 2024 i. H. v. 374.000 € sowie in 2025 i. H. v. 399.000 € wurde bzw. wird in voller Höhe durch die GWK finanziert. Gründe für die Höhe der Bezuschussung können den Erläuterungen im Produkt „040120 Museen“ entnommen werden. Für das RELiGIO werden im Jahr 2025 die Betriebskosten i. H. v. 326 T€ im Kreishaushalt veranschlagt. Zum Mitgliedsbeitrag des Kreises Warendorf an die Schule für Musik i. H. v. 1.302.500 € wird die GWK im Jahr 2025 einen Zuschuss i. H. v. 100 T€ leisten.

Außerdem werden für den Bereich Kultur über den Kreishaushalt 2025 u.a. finanziert:

- Zuschüsse für Museumsfahrten von Schulklassen 6.000 €
- Ankauf von Kunstwerken für das Museum Abtei Liesborn (investiv) 20.000 €

Rund 92 % des Haushaltsvolumens der Schule für Musik des Kreises Warendorf e.V. sind Personalkosten, die tariflichen Steigerungen unterliegen.

Eine Aussage dazu, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke der Kreis weitere Finanzhilfen gibt, trifft die nachstehende Tabelle (auf volle Tausend Euro gerundet):

Produktbereich	Bezeichnung	Ansatz 2022 T€	Ansatz 2023 T€	Ansatz 2024 T€	Ansatz 2025 T€
01	Kleingärten	2	2	2	2
	Beihilfen an Verbände und Vereine	18	18	18	18
	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung	760	920	891 *	900
	Kreishandwerkerschaft	40	40	40	40
	Verlustabdeckung RVM	1.703	1.500	3.100	3.917
	Verlustabdeckung WLE	564	564	564	564
	FMO-Eigenkapitalzuführung (Corona-Anteile)	125	250	0	0
02	Kreisfeuerwehrverband	8	8	8	8
	Einheiten des Katastrophenschutzes	5	5	5	24
	Zuschuss Verkehrsrecht	7	7	7	7
	Förderung Hundesyl Warendorf-Freckenhorst	1	1	1	0
03	Zuschuss Schülervertretungen u. Schulveranstaltungen (Auszeichnungen für Klassenbeste der Abschlussklassen)	1	1	1	1
	Förderschulen	894	788	629	543
04	Zuweisung Stadt Telgte Musikschule	75	105	77	93
	Allgemeine kulturelle Bestrebungen	25	25	41	57
	Liesborner Museumskonzerte und Liesborner Debüt	6	6	6	6
	Förderung von Museumsfahrten für Schulklassen	4	4	4	6
	Kreisheimat- und Geschichtsverein	10	10	10	10
	Theater der blauen Inseln	3	3	3	3
05	Selbsthilfekontaktstelle der Paritätischen Sozialen Dienste	20	20	30	30
	Familienentlastende Dienste	37	33	33	33
	Psychomotorische Förderung	98	133	133	133
	Telefonseelsorge	8	8	8	8
	Frauenberatungsstellen	153	163	220	247
	Sonderfonds Schutz ungeborenen Lebens	15	15	15	15
	Verbraucherberatungsstelle	64	64	64	64
	Engagementförderung NRW		29	29	29
	Förderung des bürgerschaftlichen Engagements Seniorinnen und Senioren	5	5	5	5
06	Kinderschutzbund	1	1	1	1
	Jugendschutz, Schul- und Jugendsozialarbeit	60	60	90	90
	Förderung der außerschulischen Jugendarbeit	31	31	31	21
	Ferien- und Freizeitmaßnahmen	10	10	10	10
	Selbstorganisierte Förderung von Kindern	200	180	130	130
	Investitionskostenzuschüsse für Übergänge	0	0	50	50
	Familien-, Lebens-, Erziehungsberatungsstellen	1.020	1.098	1.260	1.378
	Kinder- und Jugendtelefon	5	5	5	5
	Programm Patenzeit	54	54	56	56
	Programm "Mit Paten ins Leben starten"	59	59	64	64
	Familienbildung	42	42	42	42
	Familiengutscheine	25	25	25	25
	Entwicklung und Förderung sozialer Netzwerke	120	120	115	130
07	Suchtkrankenberatungsstellen	461	463	470	493
	Aids-Hilfe Ahlen e.V.	38	38	38	43
	Schwangerenkonfliktberatung	130	136	143	151
	Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerenberatung	30	30	30	30
	Psychosoziales Traumazentrum für Flüchtlinge	15	15	25	25
	Tumor-Netzwerk Münsterland e.V.	5	5	5	5
	niedrigschwellige Drogenhilfe	8	0	0	0
	Betreuungsvereine Innosozial, INI, SKM	0	0	0	49
	Hebammenzentrale	3	3	3	3
08	Förderung des Sports	70	70	100	100
09	Euregio	10	10	10	10
	Kreiswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"	6	6	30	3
	Projekte des Münsterland e.V.	267	267	267	269
	Projekt Münsterlandkreise u. Stadt Münster	15	15	20	10
	münsterLAND.digital.e.V.	5	0	0	0
Vital NRW-Förderprojekte	10	10	0	0	
10	Denkmalschutz	20	20	20	10
12	Unterstützung örtlicher Initiativen für Radwege	20	20	30	20
13	Sonderprogramm für Naturschutz und Landschaftspflege	30	30	30	35
	Kreiskulturlandschaftsprogramm	25	25	10	10
14	Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und Renaturierungsmaßnahmen	80	80	80	30
	Beseitigung Riesenbärenklau (Herkulesstaude)	10	10	10	10
15	MünsterlandGiro	20	25	25	0
	Qualitätsoffensive Emsradweg	15	18	19	20
	Römer-Lippe-Radweg	3	3	3	3
	Beteiligung Schlösser- und Burgentag	0	6	6	6
	Projekt Garten+Parks	6	6	6	6

* zzgl. Rückstellung i. H. v. 34.411,60 €; ausgezahlt werden insgesamt 925 T€

16 Sonstige ordentliche Aufwendungen **18.299.517 €**

Ansatz 2024: 16.380.666 €

Ergebnis 2023: 16.659.247 €

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen zuzuordnen sind.

Im Haushaltsjahr 2025 sind die wesentlichen Positionen dieses Ansatzes:

	Ergebnis 2023 €	Ansatz 2024 €	Ansatz 2025 €
Dienst- und Schutzkleidung	242 T€	344 T€	333 T€
Ausbildung	488 T€	620 T€	663 T€
Fortbildung	553 T€	645 T€	718 T€
Personalnebenaufwendungen	222 T€	60 T€	86 T€
allgemeine Reisekosten	266 T€	286 T€	280 T€
Reisekosten Aus- und Fortbildung	62 T€	82 T€	75 T€
Aufwand für ehrenamtliche Tätigkeiten, Fraktionszuwendungen	975 T€	1.125 T€	1.170 T€
Aufwendungen für Mieten, Pachten, Leasing	1.824 T€	1.893 T€	2.017 T€
Bürobedarf	257 T€	268 T€	259 T€
Telekommunikationskosten, Porto	1.437 T€	1.677 T€	1.732 T€
Sachverständigen- und Gutachterkosten	566 T€	260 T€	387 T€
Rechtsanwalts- und Gerichtskosten	144 T€	214 T€	214 T€
allgemeine Geschäftsaufwendungen	3.385 T€	4.109 T€	4.243 T€
Versicherungsbeiträge	724 T€	744 T€	773 T€
Wertberichtigungen zu Forderungen, Pauschalwertberichtigung	1.979 T€	1.581 T€	1.585 T€
Zuführung SoPo Gebührenaussgleich	0 T€	0 T€	0 T€
Beiträge an Verbände und Vereine	488 T€	495 T€	501 T€
Sonstiger Aufwand aus laufender Verwaltungstätigkeit	857 T€	698 T€	668 T€
geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen 30 € und 800 €	310 T€	341 T€	359 T€
Auflösung von Zuweisungen für Investitionen (ARAP)	33 T€	51 T€	304 T€
sonstige Aufwendungen für Rechte und Dienste	661 T€	857 T€	1.902 T€
Schadensfälle	781 T€	1 T€	1 T€
Gutschriften Vorjahr betreffend	164 T€	3 T€	3 T€

Die sonstigen Aufwendungen für Rechte und Dienste steigen insgesamt um rd. 1.045 T€. Diese Erhöhung ist hauptsächlich auf den Bereich der Informationstechnik zurückzuführen, da im Zuge der Digitalisierung die Lizenzmodelle der Softwareanbieter nicht mehr käuflich erworben, sondern nur noch in einem Abonnementmodell abgeschlossen werden können. Zudem sind einige Office-Programme veraltet und werden nicht mehr durch Sicherheitsupdates unterstützt, weshalb aktuelle Versionen beschafft werden müssen. Darüber hinaus trägt die Einführung eines PhoneBOTs im Straßenverkehrsbereich sowie die eines Chat- und Voicebots in der Kreisverwaltung zu einer Erhöhung des Ansatzes bei.

Die Telekommunikationskosten erhöhen sich um rd. 55 T€. Dieser Anstieg ist einerseits auf die Zunahme des mobilen Arbeitens zurückzuführen, wodurch höhere Kosten für Mobilfunkverbindungen entstehen. Andererseits führt der vermehrte Einsatz digitaler Endgeräte in den Schulen zu einem erhöhten Bedarf an Datenübertragungskapazitäten, was die Glasfaseranschlüsse der Schulen zu einer weiteren Steigerung des Ansatzes beiträgt.

Bei den allgemeinen Geschäftsaufwendungen ist eine Steigerung des Ansatzes im Vergleich zum Jahr 2024 um rd. 134 T€ zu verzeichnen. Diese resultiert u.a. aus dem neuen Jugendförderprogramm „Die Demokratie stärken!“ für Schulen im Kreis Warendorf sowie aus der Neuanschaffung von PC's, Monitoren und mobilen Endgeräten unter 800 € netto. Darüber hinaus ist der Bedarf im Immobilienmanagement an Hygieneartikeln, Ausstattungsgegenständen und Hausmeisterbedarf erhöht.

Ab Mitte des Jahres 2025 ist ein anteiliger Betrag in Höhe von rd. 253 T€ für die Auflösung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens aus der Investitionsnummer 19.66.008 „Breitbandausbau“ veranschlagt. Die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für die Eigenanteile des Kreises am Glasfaserausbau ist vergleichbar mit der Abschreibung von Investitionen.

Für die Erasmus+-Projekte entstehen folgende Aufwendungen bei den Berufskollegs:

	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
	€	€	€
Berufskolleg Ahlen	37 T€	15 T€	102 T€
Berufskolleg Beckum	291 T€	53 T€	281 T€
Berufskolleg Warendorf	280 T€	42 T€	179 T€
gesamt	608 T€	110 T€	561 T€

Diese Aufwendungen werden im vollen Umfang gegenfinanziert. Die EU bewilligt nach Antragsstellung durch die Schulen Fahrt- und Lebenshaltungskosten für die einzelnen Teilnehmer sowie für die Schulen einen Zuschuss zur Deckung ihrer Verwaltungsaufgaben (vgl. Position 02).

20 Zinsen

94.000 €

Ansatz 2024: 103.000 €
Ergebnis 2023: 112.051 €

In den Haushaltsplan und in die mittelfristige Finanzplanung wurden die Zinsen für bereits aufgenommene Kredite eingestellt. Infolge des Schuldenabbaus der letzten Jahre sinken die Zinsaufwendungen weiter.

27/28 Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
(in den Teilergebnisplänen)

7.369.037 €

Ansatz 2024: 6.741.272 €
Ergebnis 2023: 6.361.355 €

Die Kosten- und Leistungsrechnung mit der darin enthaltenen internen Leistungsverrechnung ist ein zentraler Bestandteil des Neuen Kommunalen Finanzmanagements. Durch die interne Leistungsverrechnung sollen insbesondere die Kosten der Querschnittsbereiche den einzelnen Fachämtern zugeordnet werden. Sie trägt dazu bei, dass die Leistungsbeziehungen, die in der Verwaltung erfolgen, übersichtlich und transparent dargestellt werden.

Das System der internen Leistungsbeziehungen wird auch von der Gemeindeprüfungsanstalt gefordert.

Im Haushaltsplan 2025 sind folgende interne Leistungen aufgeführt, die letztlich ergebnisneutral sind:

Interne Leistungsbeziehung	Aufwand im Produkt		Ertrag im Produkt		Betrag in €
Fallpauschalen für Personalkostenfälle Kreis WAF an die Servicestelle	011010	Servicestelle Personal	010110	Personalangelegenheiten	538.220
Erstattungen der Servicestelle Personal für bereitgestelltes Personal	011010	Servicestelle Personal	010210	Organisation	97.980
Erstattungen der Servicestelle Personal für bereitgestelltes Personal	011010	Servicestelle Personal	010130	Personalentwicklung	4.440
Fallpauschalen, die der Kreis Warendorf an die Servicestelle zahlt	010110	Personalangelegenheiten	011010	Servicestelle Personal	484.490
Gebäudeunterhaltung Rettungswachen	020320	Rettungsdienst	010710	Immobilienmanagement	181.123
Gebäudeunterhaltung Leitstelle	020340	Leitstelle	010710	Immobilienmanagement	81.094
Rundfunk, Fernsehen, Porto Leitstelle	020340	Leitstelle	010310	Zentrale Dienste	550
Leistungen von der Leitstelle für den Rettungsdienst	020320	Rettungsdienst	020340	Leitstelle	933.585
IT-Leistungen für den Rettungsdienst	020320	Rettungsdienst	010410	Informationstechnik	41.000
IT-Leistungen für die Leitstelle	020340	Leitstelle	010410	Informationstechnik	355.000
Personalkosten für das Jobcenter	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende		verschiedene Produkte	1.807.871
Personalkosten BUT	050110	Hilfe zum Lebensunterhalt	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	318.844
Sachkosten für das Jobcenter	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende		verschiedene Produkte	1.668.975
Personalkosten für den Werkcampus	050220	Werkcampus		verschiedene Produkte	37.711
Sachkosten für den Werkcampus	050220	Werkcampus		verschiedene Produkte	64.189
Vermessungsleistungen	120110	Straßenbau und -unterhaltung	090210	Vermessung/Erheb. Geobasisdat.	25.000
Verrechnung ÖPNV-Pauschale	120210	ÖPNV	010610	Haushaltssteuerung	528.965
Bürobedarf		verschiedene Produkte	010310	Zentrale Dienste	200.000

Bereits seit 2012 wird die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II in Form des Optionsmodells zum Anlass genommen, eine verstärkte interne Leistungsverrechnung durchzuführen. Dem Jobcenter werden zum einen Sachkosten in Rechnung gestellt. Diese belaufen sich auf rd. 1,67 Mio. € und ergeben sich u. a. für Gebäudeunterhaltung, Telekommunikation und Informationstechnik des Jobcenters. Ebenfalls werden Leistungen anderer Ämter verrechnet, die dem Jobcenter zuzuordnen sind, weil hier Leistungen nach dem SGB II erbracht werden; exemplarisch sind hier die Leistungen im Produkt 050425 – „Frauenhäuser“ zu nennen.

Des Weiteren werden dem Jobcenter verursachungsgerecht auch Personalaufwendungen i. H. v. rd. 1,8 Mio. € in Rechnung gestellt, wobei die zugrundeliegenden Leistungen insbesondere von den Querschnittsämtern erbracht werden. Hierzu zählen z. B. Personalabrechnungen, Beschaffungen und die Erledigung von Druckaufträgen durch das Amt für Informationstechnik und Statistik, die Softwarebetreuung durch das Amt für Informationstechnik und Statistik sowie Buchungs-, Vollstreckungs- und Controllingtätigkeiten durch die Kämmerei. Diese personellen Ressourcen in den Querschnittsämtern, die für das Jobcenter eingesetzt werden, werden im Rahmen der internen Leistungsbeziehungen mit rd. 1,34 Mio. € beziffert. Daneben werden mit dem Jobcenter auch Personalkosten außerhalb der Querschnittsverwaltung verrechnet. Betroffen sind die Produkte 050420 – „Schuldnerberatung“, 050425 – „Frauenhäuser“ sowie 070120 – „ärztliche / zahnärztliche Gutachten“.

Parallel werden auch Leistungsverrechnungen zugunsten des Jobcenters vorgenommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters gewähren Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. Da es sich hierbei nicht um Leistungen nach dem SGB II handelt, wird eine Verrechnung mit dem Produkt 050110 – „Hilfe zum Lebensunterhalt“ zugunsten des Jobcenters vorgenommen.

Hervorzuheben ist noch einmal, dass die internen Leistungsverrechnungen keine tatsächlichen Zahlungsströme zur Folge haben, sondern lediglich der Haushaltstransparenz dienen.

27 Globaler Minderaufwand (im Gesamtergebnisplan)	2.000.000 €
	Ansatz 2024: 0 €
	Ergebnis 2023: 0 €

Erstmalig wird in dieser herausfordernden Etatsituation das Ausgleichsinstrument des Globalen Minderaufwands gemäß § 79 Abs. 3 GO NRW zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen in Anspruch genommen. Trotz Ausschöpfung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten im Etatentwurf ist ein Betrag von etwa 2,0 Mio. € als Globaler Minderaufwand veranschlagt, was ca. 0,31 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen entspricht. Der Globale Minderaufwand ist grundsätzlich in der Phase der Etatbewirtschaftung einzusparen, ohne dass bereits heute feststeht, in welchen Etatpositionen dies konkret erfolgen kann. Dieses Instrument birgt das Risiko, dass die erforderlichen Mehrerträge und/ oder Minderaufwendungen nicht in vollem Umfang realisiert werden können, was zu einer zusätzlichen Reduzierung des Eigenkapitals oder einer Erhöhung des Kreisumlagebedarfs in der Zukunft führen könnte.

III. Der Finanzplan

Der Finanzplan im doppischen Haushalt ist gegenüber der klassischen kaufmännischen Buchführung ein drittes Rechenwerk, das für den öffentlichen kommunalen Haushalt zusätzlich vorgeschrieben wurde. Er weist bis einschließlich Ziff. 17 die erwarteten Einzahlungen und Auszahlungen aus, die sich aus den Ansätzen des Ergebnisplanes ergeben.

In welchen Bereichen sich Abweichungen ergeben, ist im Anschluss an die Gesamtpläne erläutert.

Der Finanzplan enthält vor allem die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, also auch die Ermächtigungen für die Investitionstätigkeit. Im Kreishaushalt sind die Investitionen auf Produktgruppenebene dargestellt.

Durch den Beschluss des Finanzplanes schafft der Kreistag für diese investiven Zahlungen eine Ermächtigungsgrundlage. Darüber hinaus dient der Finanzplan auch als Finanzierungsplanung, da neben dem Finanzbedarf der laufenden Verwaltungstätigkeit und des investiven Auszahlungsvolumens die Finanzierungstätigkeit, d.h. die Aufnahme und Tilgung von langfristigen Krediten, dargelegt wird.

Ebenso wie der Ergebnisplan ist der Finanzplan produktorientiert aufgestellt. Die Darstellung erfolgt auf der Ebene der Produktgruppen entweder

- als Einzelmaßnahme (Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 €) oder
- zusammengefasst als Saldo je Produktgruppe (Investitionen unterhalb der Wertgrenze von 50.000 €).

Die Wertgrenze von 50.000 € bezieht sich auf die voraussichtlich zu leistende Auszahlung je Einzelinvestition.

1. Investitionen oberhalb der Wertgrenze

Die Investitionen oberhalb der Wertgrenze sind bei den Produktgruppen mit dazugehörigen Ein- und Auszahlungen ausführlich dargestellt und erläutert. Der größte Teil der Investitionen oberhalb der Wertgrenze wird vom Straßenbau eingenommen. Der Saldo der Investitionen oberhalb der Wertgrenze der Produktgruppe 1201 - Straßenbau und -unterhaltung - beträgt für das Jahr 2025 planmäßig 10.148 T€.

2. Investitionen unterhalb der Wertgrenze

Die betragsmäßig weniger bedeutenden Investitionen werden im Finanzplan als „Investition unterhalb der Wertgrenze“ bei der entsprechenden Produktgruppe ausgewiesen. Die mit den Investitionen zusammenhängenden Ein- und Auszahlungen werden als Saldo dargestellt.

Sowohl Investitionen oberhalb als auch unterhalb der Wertgrenze sind bei den jeweiligen Produktgruppen wieder aufgeführt und erläutert.

18 Zuwendungen für Investitionen

18.551.820 €

Ansatz 2024: 13.283.445 €
Ergebnis 2023: 11.064.456 €

In dieser Gliederungsziffer werden folgende Einzahlungen zusammengefasst:

	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
<u>Produktgruppe 0103 - Zentrale Dienste</u>			
Elektrofahrzeuge	50.500 €	68.300 €	0 €
<u>Produktgruppe 0104 - Informationstechnik</u>			
Schul- und Bildungspauschale, DigitalPakt, Pakt öffentlicher Gesundheitsdienst Digitalisierung	1.437.795 €	1.224.000 €	592.000 €
<u>Produktgruppe 0107 – Immobilienmanagement</u>			
u. a. Kommunale Investitionsförderung, Schul- und Bildungspauschale, Klimaschutz und Tagespflege, Förderung OGS	1.208.410 €	1.160.475 €	1.448.000 €
<u>Produktgruppe 0203 – Feuerschutz</u>			
Feuerschutzpauschale	21.616 €	20.000 €	20.000 €
<u>Produktgruppe 0301 – Schulen</u>			
hauptsächlich Schul- und Bildungspauschale	798.371 €	629.000 €	543.000 €
<u>Produktgruppe 0401 – Kultur- und Heimatpflege</u>			
Zuschüsse vom LWL-Museumsamt für das Museum Abtei Liesborn	207.131 €	14.370 €	2.370 €
<u>Produktgruppe 1201 – Straßenbau</u>			
Zuwendungen nach dem Entflechtungsgesetz (früher GVFG)	5.590.627 €	8.397.300 €	14.116.450 €
<u>Produktgruppe 1601 – allgemeine Finanzwirtschaft</u>			
Investitionspauschale	1.750.007 €	1.770.000 €	1.830.000 €

19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen **19.500 €**

Ansatz 2024: 19.000 €
Ergebnis 2023: 580.364 €

Einzahlungen werden aus der Veräußerung von Geräten der Bauhöfe (10.000 €), weiterer Fahrzeuge (6.000 €), eines Anhängers (500 €) sowie von Grundstücken (3.000 €) erwartet.

22 Sonstige Investitionseinzahlungen **130.122 €**

Ansatz 2024: 719.116 €
Ergebnis 2023: 74.647 €

In dieser Position sind insbesondere Rückflüsse aus Ausleihungen aus dem FMO Finanzierungskonzept 1.0 (Inv. Nr. 15.20.010), aus dem FMO Finanzierungskonzept 2.0 und 3.0 (Inv. Nr. 20.20.000) und aus dem Gesellschafterdarlehen GWK (Inv. Nr. 16.20.002) veranschlagt.

24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken **500.000 €**

Ansatz 2024: 500.000 €
Ergebnis 2023: 1.559.381 €

Für den Erwerb von Flächen für den Flächenausgleich sind 500 T€ veranschlagt (Inv. Nr. 22.66.016).

25 Auszahlungen für Baumaßnahmen **30.230.983 €**

Ansatz 2024: 18.565.405 €
Ergebnis 2023: 13.847.101 €

Hier liegt ein Schwerpunkt im Immobilienmanagement mit rd. 9,58 Mio. € und auf dem Straßenbau mit rd. 20,65 Mio. €. Die einzelnen Maßnahmen sind in den Produktgruppen 0107 und 1201 aufgeführt und erläutert.

Investitionen im Bereich Radwegebau

Der Kreis Warendorf verfügt über rund 363 km Kreisstraßen und rund 169 km straßenbegleitende Radwege in seiner Baulast. Es ist hoheitliche Aufgabe des Kreises, Straßen und Radwege zu planen, zu bauen und zu unterhalten.

Mit Blick auf das vorhandene Kreisstraßennetz ist festzustellen, dass das Hauptaugenmerk auf der Unterhaltung und Instandsetzung des vorhandenen Netzes liegt. Hier spielen die sogenannten grundhaften Sanierungen, d. h. geförderte Investitionen in das bestehende Netz bei gleichzeitiger Erhöhung der Bauklasse und/oder Ausbau der Straße, eine besondere Rolle.

Anders verhält es sich bei den kreisstraßenbegleitenden Radwegen. Zwar muss auch hier das vorhandene Radwegenetz unterhalten und instandgesetzt werden, darüber hinaus soll dieses in den kommenden Jahren stetig durch weiteren Zubau wachsen. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch weitere seitens StraßenNRW, weiterer Velorouten in der Stadtregion Münster und Maßnahmen der Gemeinden, die nicht Bestandteil des Kreisstraßennetzes sind. Hier sind beispielhaft der Neubau des Radweges entlang der B 58 zwischen Ahlen und Drensteinfurt, der Radweg entlang der Osttangente in Ahlen und der geplante Radweg entlang der L 547 zwischen Warendorf und Freckenhorst zu nennen. Die Verwaltung steht hier in engem Kontakt mit den verschiedenen Vorhabenträgern.

In den politischen Gremien des Kreises wird deutlich, dass der Radwegebau einen hohen Stellenwert genießt und der Wille besteht, das Radwegenetz stetig auszubauen und zu verbessern.

Dabei sind die fachlichen Anforderungen in den Bereichen Planung, Bau, Unterhaltung und Ausgleich für den Eingriff in die Natur in quantitativer wie qualitativer Hinsicht in den vergangenen Jahren stets gestiegen. Diese Anforderungen werden durch das Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verschärft, das am 09.11.2021 in Kraft getreten ist. Ein darin enthaltener Kernpunkt ist, dass das Fahrrad erstmals zu einem gleichrangigen Verkehrsmittel neben allen anderen gemacht wird.

Die Auswirkungen aus der Corona- und der Ukraine-Krise scheinen überwunden zu sein. Was bleibt ist eine Kostensteigerung von über 25 % gegenüber dem Vorkrisenniveau.

Aktuell führen verschiedene Bürgerinitiativen dazu, dass weitere Radwegeprojekte zeitnah umgesetzt werden sollen. Hier sind besonders die Initiative an der K 20 Abschnitt 8 (Hoetmar Buddenbaum) sowie jene an der K 23 Abschnitt 12 (Wadersloh Sünninghausen), an der K 33 Abschnitt 1 in Sendenhorst-Albersloh, an der K 23 Abschnitt 1 (Buddenbaum-Ennigerloh) und K 6 Abschnitt 6 zwischen Enniger und Neubeckum zu nennen. Der Radweg entlang der K20 Abschnitt 8, der ebenfalls aufgrund einer Bürgerinitiative geplant wurde, wird noch in 2024 gebaut.

Wie oben angedeutet, steht auch das Bestandsnetz der Radwege im Fokus der Verwaltung. So wurde erstmals eine Zustandserfassung der Radwege durchgeführt und die Ergebnisse dem Bauausschuss vorgestellt. Im Ergebnis dieser Erhebung muss festgestellt werden, dass 35 Km der kreiseigenen Radwege zeitnah zu sanieren sind. Hier schlägt der Sanierungsaufwand mit bis zu 10 Mio. € zu Buche. Dank des Sonderförderprogramms „Erhaltungsinvestitionen“ des Landes aus 2020 und weiteren Eigenmitteln konnten im Kreis Warendorf bereits in den letzten Jahren verschiedenen Maßnahmen abgeschlossen werden. Aktuell liegt der Fokus der Bestandssanierung auf den Radwegen K 3 Abschnitt 6 Alverskirchen-Wolbeck, K 3/12 Everswinkel Warendorf und K 17 Abschnitt Einen-Telgte.

Zur Abfederung der Belastung des Kreishaushaltes versucht die Verwaltung Fördergelder aus verschiedenen Programmen zu akquirieren. Ob die Fördermittel aber in Zukunft in dem Maße zur Verfügung stehen wie zuvor, ist aufgrund der Haushaltslage in Bund und Land offen.

26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen **5.794.400 €**

Ansatz 2024: 6.633.900 €
Ergebnis 2023: 7.768.032 €

Die Verwendung der Mittel ist wie folgt vorgesehen:

Auszahlungszweck	Inv. Nr.	Auszahlungsbetrag €
Betriebs- und Geschäftsausstattung Kantine	15.10.001	2.000
Allgemeine Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.10.000	5.000
Investitionen in Systemtechnik	08.12.008	315.000
Beschaffung Dokumentenmanagement System	07.12.013	100.000
Unterhalb der Wertgrenze Investitionen Schule	18.12.009	315.000
DigitalPakt: Netzwerkinfrastruktur diverser Schulen	20.12.003	200.000
Videokonferenzsystem Ausstattung Besprechungsräume	21.12.007	15.000
Einrichtung virtuelle Desktop Infrastruktur (VDI)	21.12.008	300.000
Flächendeckendes WLAN für weitere Liegenschaften	23.12.002	50.000
Netzwerkausbau Lernorte Ahlen und Warendorf	24.12.001	120.000
Beschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen	13.20.007	50.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Kreisverwaltung ab 800 € netto	15.20.009	250.000
Betriebs- und Geschäftsausstattungen Rettungsdienst, Feuerschutz und Leitstelle	07.32.000	271.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Leitstelle ab 800 € netto	12.32.000	10.000
Dauerhafter Betrieb Digitalfunk	19.32.009	45.000
Betrieb einer Digitalalarmierung	20.32.009	116.000
Elektro-hydraulische Fahrtragen	17.32.002	100.000
Beschaffung von Kfz für die Ausländerbehörde	22.32.000	70.000
Einführung Telenotarzt-System	22.32.007	31.000
Umsetzung Landeskonzept BTP-B-500 NRW	22.32.009	8.000
Messtechnik ABC-Zug	23.32.000	19.500
Betriebs- und Geschäftsausstattung Berufskolleg Ahlen ab 800 € netto	07.40.001	13.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Berufskolleg Beckum ab 800 € netto	07.40.002	90.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Paul Spiegel Berufskolleg Warendorf ab 800 € netto	07.40.003	25.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Astrid Lindgren Schule ab 800 € netto	09.40.001	3.500
Betriebs- und Geschäftsausstattung Regenbogenschulhaus Ahlen	19.40.009	1.500
Erwerb von Kunstgegenständen	07.40.000	6.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Museum Abtei Liesborn	07.40.005	7.900
Erwerb von Kunstgegenständen Museum Abtei Liesborn	08.40.000	20.000
Anschaffung CNC-Drehmaschine (Raum K41), Berufskolleg Beckum	22.40.000	157.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Medienkompetenzzentrum	23.40.008	1.100
Fahrzeuge und Maschinen Bauhöfe	07.66.004	60.000
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	07.62.001	12.000
Beschaffung von Messfahrzeugen	19.32.000	50.000
Wechselladerfahrzeug Katastrophenschutz	20.32.002	350.000
Kauf eines Landtechnik-Schulungsfahrzeug, Berufskolleg Warendorf	21.40.017	70.000
Einrichtung von Fachräumen und Küchen, Astrid-Lindgren-Schule Warendorf	21.40.018	18.000
Kreiselpumpe	22.32.003	25.000
Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) für die Leitstelle (Fuhrpark Rettungsdienst)	22.32.005	155.000
Beschaffung von Messtechnik für die Geschwindigkeitsüberwachung	22.32.010	45.000
Ersatzbeschaffung Druckluft-Bremsanlage Fahrzeugtechnik, Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf	22.40.006	23.500
Mähgerät Bauhof Warendorf	22.66.010	130.000
Kassenautomaten für die Zulassungsstellen	23.12.000	40.000
Rettungstransportwagen (RTW) 2 Sendenhorst	23.32.009	260.200
Abrollbehälter Wasser	23.32.013	180.000
Rettungstransportwagen (RTW) 1 Sendenhorst	24.32.000	260.200
Veranstaltungstechnik im Foyer, Berufskolleg Ahlen	24.40.002	80.000
Mobile Abgasabsauganlage, Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf	24.40.004	10.000
Lehrsystem Prüf- und Fehlersimulator Elektrotechnik, Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf	24.40.005	6.500
Doppelkabine Bauhof Warendorf	24.66.000	60.000
Kommunikations-Management-System für die Leitstelle	25.12.000	75.000
Erweiterung des Storage Backup Systems	25.12.001	100.000
Notstrom und USV-Anlagen	25.12.002	55.000
Softwareerweiterung für das Sozialamt und Jobcenter	25.12.003	50.000
Berufskolleg Ahlen - Möbilierung Sekretariat	25.23.005	10.000
Kreishaus - Software Energiemanagement	25.23.006	45.000
Kreishaus - Möbilierung für moderne Bürogestaltung	25.23.013	25.000
Rettungswache Ennigerloh - Klimatisierung der Aufenthaltsräume	25.23.016	2.000
Rettungswache Drensteinfurt - Erneuerung der Einbauküche	25.23.017	10.000
Hochleistungs-Reinigungsautomat	25.32.002	40.000
Ausbildungsgeräte Strahlenschutz	25.32.005	46.500
Erneuerung Schlauchpflegeanlage	25.32.006	20.000
Beschaffung Stereomikroskope mit Zubehör	25.39.000	7.000
Beschaffung eines Fahrzeuganhängers	25.39.001	7.000
Dreiachsenmodell-Portalkransimulation, Berufskolleg Beckum	25.40.000	58.000
Spielturm für den Schulhof, Astrid-Lindgren-Schule Warendorf	25.40.005	21.000
Anschaffung mobiles Digestorium, Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf	25.40.006	18.000
Schlepper Bauhof Beckum	25.66.014	100.000
Geräteträger Bauhof Warendorf	25.66.018	260.000
Beschaffung einer Kamera Pressestelle	25.80.000	2.000
Sensorik Floodwaive	25.66.019	20.000
Digitalisierung Öffentlicher Gesundheitsdienst Teil C	23.12.003	245.000
Möbilierung Zulassungsstelle Beckum	24.23.012	25.000

<u>27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen</u>	3.000.000 €
	Ansatz 2024: 5.000.000 €
	Ergebnis 2023: 10.000.000 €

Unter dieser Position findet sich die Zuführung zum Kapitalstock zur Abfederung späterer Pensionslasten i. H. v. 3 Mio. €. Im Jahr 2024 wurden 3 Mio. € in den Kapitalstock eingezahlt, 2 Mio. € sind in kurzfristige Finanzanlagen eingezahlt worden. Im Jahr 2022 wurde der Ansatz i. H. v. 5 Mio. € in das Jahr 2023 übertragen.

<u>28 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen</u>	2.520.837 €
	Ansatz 2024: 4.030.837 €
	Ergebnis 2023: 1.115.276 €

Der Ansatz enthält die Neuveranschlagung des möglichen Eigenanteils des Kreises zum Glasfaserausbau für die Fördergebiete Nord und Süd inkl. Upgrade i. H. v. rd. 2,52 Mio. € für das Jahr 2025.

<u>29 Sonstige Investitionsauszahlungen</u>	3.580.674 €
	Ansatz 2024: 1.770.174 €
	Ergebnis 2023: 215.577 €

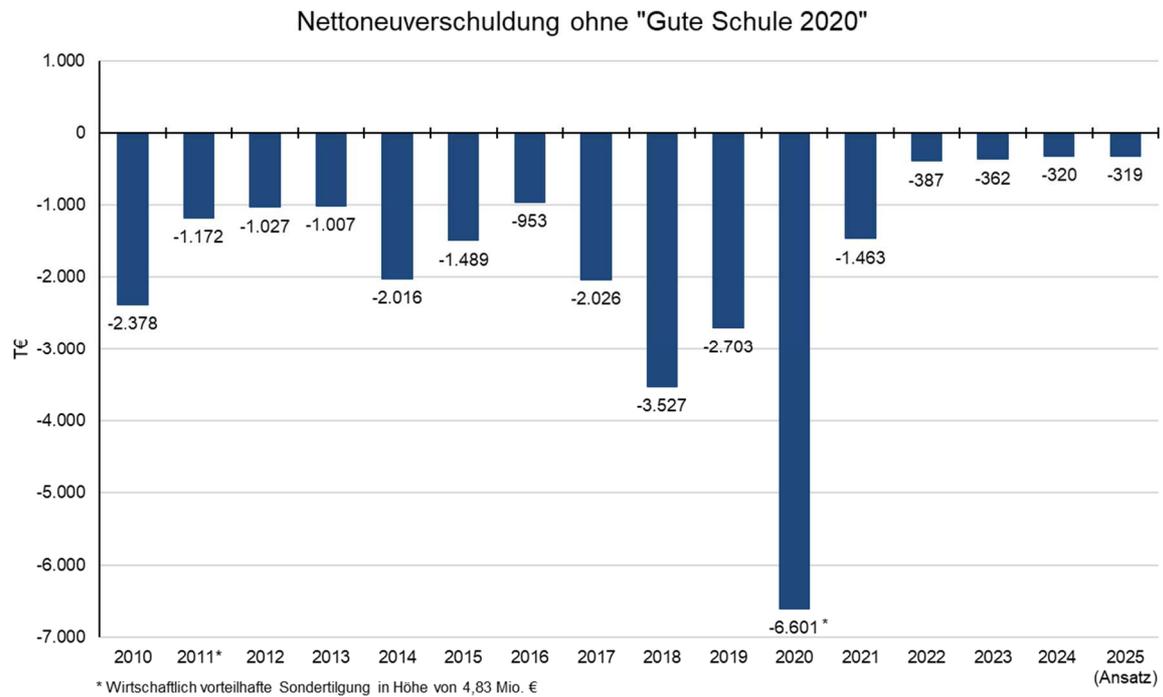
Hier sind Beträge für Gesellschafterdarlehen veranschlagt:

- Gesellschafterdarlehen FMO Finanzierungskonzept 2.0 i. H. v. rd. 175 T€ (siehe Inv. Nr. 20.20.000)
- Gesellschafterdarlehen WLE i. H. v. 1,333 Mio. € (siehe Inv. Nr. 23.20.001)
- Gesellschafterdarlehen WLE i. H. v. 2,073 Mio. € (siehe Inv. Nr. 25.20.000)

<u>33, 34, 35, 36 Aufnahme und Tilgung von Krediten</u>	0 € /	0 € / 319.000 € /	0 €
	Ansatz 2024: 0 € /	0 € / 320.000 € /	0 €
	Ergebnis 2023: 0 € / 35.000 € /	361.575 € /	35.000 €

Veranschlagt ist keine Darlehensaufnahme in 2025 und in der mittelfristigen Planung.

Im Jahr 2023 erfolgte ein Schuldenabbau i. H. v. rd. 362 T€. Ein Schuldenabbau i. H. v. rd. 320 T€ ist im Jahr 2024 vorgesehen. Im Jahr 2025 ist ein Schuldenabbau i. H. v. 319 T€ geplant. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung ist ein kontinuierlicher Schuldenabbau mit rd. 320 T€ im Jahr 2026, mit rd. 322 T€ in 2027 und mit rd. 323 T€ in 2028 vorgesehen.



Betrachtet man die regulären Kreditverbindlichkeiten des Kreises, so soll der Schuldenstand des Kreises Warendorf in 2025 um 319 T€ reduziert werden.

IV. Mittelfristige Finanzplanung des Kreises bis 2028

Der Kreis hat seiner Haushaltswirtschaft gem. § 84 GO i. V. m. § 53 KrO eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Dabei ist das erste Planungsjahr das laufende Haushaltsjahr 2024. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr 2025 folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Gem. § 6 KomHVO sollen die vom Innenministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt werden. Der Kreistag beschließt im Rahmen seines Budgetrechts insgesamt über die Haushaltssatzung 2025 und die Entwicklung des Haushaltsplanes in der Finanzplanung bis 2028. Allerdings legt erst die Haushaltssatzung der folgenden Jahre jeweils durch den Beschluss des Kreistages die einzelnen Ansätze für das jeweilige Haushaltsjahr verbindlich fest.

Danach zeigen sich auch in den kommenden Haushaltsjahren die bekannten Schwerpunkte des Kreishaushaltes.

	Produktbereich	2024 €	2025 €	2026 €	2027 €	2028 €
01	Innere Verwaltung	-38.052.343	-41.688.744	-42.905.706	-43.392.949	-45.017.042
02	Sicherheit und Ordnung	-6.803.967	-5.820.509	-6.132.176	-7.012.638	-8.182.186
03	Schulträgeraufgaben	-6.174.491	-7.386.966	-7.566.572	-7.675.316	-7.938.679
04	Kultur und Wissenschaft	-2.532.734	-3.111.036	-2.810.648	-2.795.645	-2.807.566
05	Soziale Leistungen	-61.355.163	-66.459.572	-68.804.249	-71.048.806	-73.238.656
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-57.495.392	-60.611.309	-63.507.415	-65.010.152	-66.550.794
07	Gesundheitsdienste	-4.384.483	-4.940.574	-5.983.524	-6.126.273	-6.299.006
08	Sportförderung	-157.124	-158.715	-130.393	-132.124	-133.907
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-4.522.963	-4.379.758	-4.486.352	-4.620.885	-4.705.393
10	Bauen und Wohnen	-3.200.504	-2.339.039	-3.051.827	-3.615.158	-3.992.428
11	Ver- und Entsorgung	-271.058	-315.525	-325.472	-335.923	-346.688
12	Verkehrsflächen und -Anlagen, ÖPNV	-8.170.555	-8.918.080	-9.393.079	-10.244.014	-10.576.593
13	Natur- und Landschaftspflege	-1.537.279	-1.784.656	-1.829.335	-1.875.355	-1.922.756
14	Umweltschutz	-3.224.532	-3.249.870	-3.137.899	-3.390.679	-3.402.280
15	Wirtschaft und Tourismus	-359.928	-339.683	-345.197	-350.894	-356.783
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	186.278.000	189.927.000	216.973.000	227.654.000	235.497.000
	Jahresergebnis	-11.964.516	-21.577.036	-3.436.844	27.189	26.243
	Globaler Minderaufwand	0	2.000.000	0	0	0
	Jahresergebnis nach Abzug des Globalen Minderaufwands	-11.964.516	-19.577.036	-3.436.844	27.189	26.243

Produktbereich 05 – Soziale Leistungen

In der mittelfristigen Ergebnisplanung ist hier eine Verschlechterung zu verzeichnen. Dies folgt daraus, dass auch für die Zukunft steigende Fallzahlen und Fallkosten prognostiziert werden.

Wie bereits in den Vorjahren wird daran gearbeitet, den Kostenanstieg in diesem Bereich zumindest zu dämpfen.

Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Hier ist in der mittelfristigen Ergebnisplanung eine Verschlechterung zu verzeichnen. Ein Grund dafür sind die stetig steigenden Transferaufwendungen. Diese unterliegen im Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe naturgemäß Schwankungen, welche durch stetig steigende Fallkosten und Fallzahlen beeinflusst werden.

Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

In diesem Produktbereich ist in der mittelfristigen Finanzplanung im Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit eine Verbesserung zu verzeichnen. Für die Folgejahre wird aktuell davon ausgegangen, dass der Betrag der Schlüsselzuweisungen leicht steigen wird. Es wird zudem von

einer wieder steigenden Kreis- und Jugendamtsumlage ausgegangen, zumal der Kreis Warendorf in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils die Ausgleichsrücklage zur Entlastung der Kreisumlage einsetzen wird, was ab 2027 nicht mehr möglich sein wird. Die Landschaftsumlage, die der Kreis zu leisten hat, steigt ebenfalls.

Personalbudget

Ansatz 2024 €	Ansatz 2025 €	Ansatz 2026 €	Ansatz 2027 €	Ansatz 2028 €
105.499.819	112.117.695	115.465.529	118.521.815	121.942.530

Der Gesamtergebnisplan zeigt unter den Ziffern 11 und 12 den Aufwand für das Personal und die Versorgung. Die Ansätze für das Personalbudget steigen in den folgenden Jahren um rd. 3 % p. a.

Anzumerken ist, dass die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen u. a. die oben dargestellten Aufwendungen im Personalbudget leicht abmildern. Es wird auf die Erläuterungen zu den Einzelplanpositionen 07, 11 und 12 verwiesen.

Veranschlagung der Kreis- und Jugendamtsumlage

Die Kreisumlage wird in der mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren 2025 ff. mit einer erheblichen Erhöhung veranschlagt (Steigerung des Zahlbetrags 2026 um 22,64 Mio. € auf 192,41 Mio. €), da sowohl die Landschaftsumlage als auch die Kosten im Sozialbereich und im Personalbudget vermutlich weiter steigen werden. Außerdem wird in den Jahren 2025 und 2026 nach derzeitiger Planung ein Jahresfehlbetrag und damit eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage erwartet. Dies ist in den Folgejahren nicht veranschlagt, da die Ausgleichsrücklage bei planmäßigem Verlauf Ende 2026 aufgezehrt sein wird.

Die Jugendamtsumlage wird in der mittelfristigen Planung ebenfalls steigen, z. B. aufgrund steigender Personalkosten aber auch erhöhten Transferaufwendungen.

Für die mittelfristige Finanzplanung wird weiterhin mit äußerst schwierigen Rahmenbedingungen für die kommunalen Haushalte gerechnet, wenn nicht der Bund seine Verpflichtung zur Erstattung von kommunalen Migrationskosten und LWL-Eingliederungsleistungen erfüllt sowie das Land seiner Verpflichtung einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen nachkommt.

Erträge und Aufwendungen des Finanzausgleichs

Der Betrag für die Schlüsselzuweisungen wurde für das Haushaltsjahr 2025 gemäß der Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 mit 48,25 Mio. € eingeplant. Für die Folgejahre wird davon ausgegangen, dass der Wert leicht steigen wird (2026: 49,38 Mio. €, 2027: 50,54 Mio. € und 2028: 51,58 Mio. €).

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO)

	Ansatz 2024 €	Ansatz 2025 €	Ansatz 2026 €	Ansatz 2027 €	Ansatz 2028 €
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	567.983.150	604.987.073	637.209.082	656.314.233	669.363.901
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-568.008.133	-618.115.607	-631.786.782	-646.570.212	-659.286.140
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-24.983	-13.128.534	5.422.300	9.744.021	10.077.761

Die mittelfristige Finanzplanung sieht ab 2026 einen jährlich steigenden positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit vor. Hier steigen sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen.

Zusammenstellung der Ergebnisse aus Investitionstätigkeit nach Produktbereichen

	Produktbereich	2024	2025	2026	2027	2028
		€	€	€	€	€
01	Innere Verwaltung	-12.181.783	-16.395.052	-9.222.166	-14.263.719	-10.542.330
02	Sicherheit und Ordnung	-1.341.900	-2.095.400	-2.280.000	-1.597.500	-1.237.800
03	Schulträgeraufgaben	-650.100	-53.100	-166.000	424.200	402.200
04	Kultur und Wissenschaft	-43.530	-31.530	-31.530	-31.530	-31.530
05	Soziale Leistungen	0	0	0	0	0
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	0	0	0	0
07	Gesundheitsdienste	-5.500	0	0	0	0
08	Sportförderung	0	0	0	0	0
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	0	-12.000	-10.000	0	-75.000
10	Bauen und Wohnen	0	0	0	0	0
11	Ver- und Entsorgung	0	0	0	0	0
12	Verkehrsflächen und -Anlagen, ÖPNV	-10.025.942	-10.148.370	-3.749.250	-2.440.750	-1.960.020
13	Natur- und Landschaftspflege	0	0	0	0	0
14	Umweltschutz	0	-20.000	0	0	0
15	Wirtschaft und Tourismus	0	0	0	0	0
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.770.000	1.830.000	1.830.000	1.830.000	1.830.000
		-22.478.755	-26.925.452	-13.628.946	-16.079.299	-11.614.480
	abzügl. Saldo aus Verwaltungstätigkeit	-24.983	-13.128.534	5.422.300	9.744.021	10.077.761
	abzügl. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-320.000	-319.000	-320.000	-322.000	-323.000
	Änd. des Finanzmittelbestandes	-22.823.738	-40.372.986	-8.526.646	-6.657.278	-1.859.719

Im Haushaltsjahr 2025 sollen 319 T€ Schulden abgebaut werden, das sind rd. 9,0 % der am 31.12.2024 voraussichtlich bestehenden Schulden. Auch für die mittelfristige Finanzplanung ist eine Entschuldung von jährlich rd. 320 T€ bis 323 T€ (2026 bis 2028) geplant. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass mittelfristig eine Kreditaufnahme erforderlich wird, um größere Investitionen zu finanzieren.

Die Zuführung von Mitteln in einen Kapitalstock für künftige Pensionszahlungen ist i. H. v. 3,0 Mio. € in 2025 und 2026 sowie i. H. v. 5,0 Mio. € in 2027 und 2028 veranschlagt. Eine Zuführung ist auch weiterhin von Bedeutung, um die zukünftigen Verpflichtungen erfüllen zu können.

Der in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesene Bestand der liquiden Mittel wird sich im Rahmen der kommenden Planjahre noch verändern, da noch Investitionen in den Finanzplan aufgenommen werden, die derzeit nicht absehbar sind.

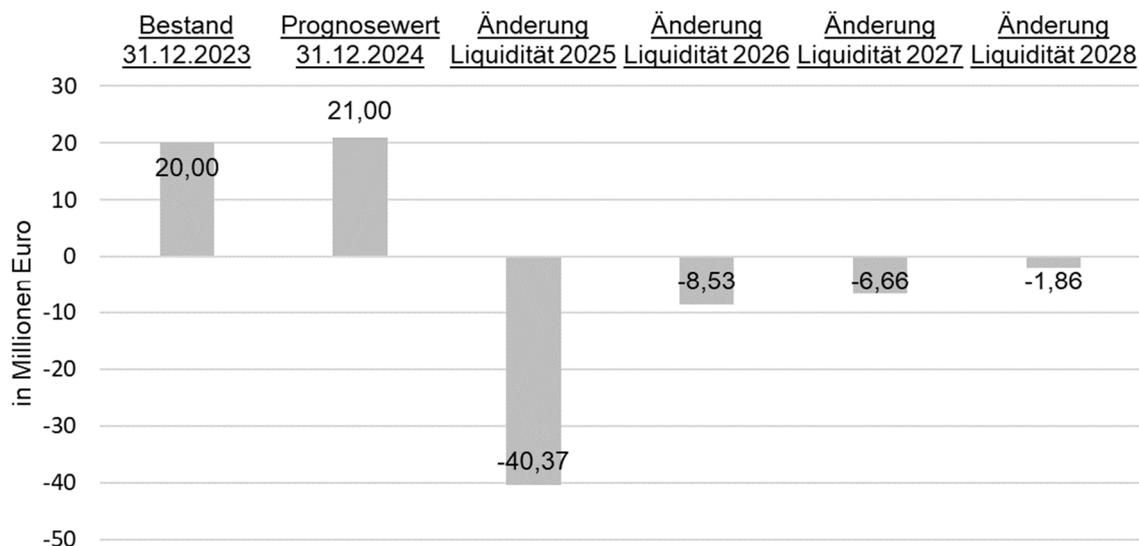
Saldo aus Finanzierungstätigkeit (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO)

	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	€	€	€	€	€
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-320.000	-319.000	-320.000	-322.000	-323.000

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit ist in allen Jahren negativ. Hierdurch wird verdeutlicht, dass der Kreis Warendorf, wie bereits dargestellt, in 2025 ff. weiter Schulden abbauen wird. In den Jahren 2025 bis 2028 ist jeweils eine Reduzierung des Finanzmittelbestandes geplant. Eine Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist in den dargestellten Haushaltsjahren im Saldo nicht vorgesehen, da die Liquiditätslage dies voraussichtlich nicht erfordert.

Entwicklung der Liquidität

Die Entwicklung der Liquidität unterliegt unterjährig deutlichen Schwankungen. Im Saldo ergibt sich aus der Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2028 eine Reduzierung der vorhandenen liquiden Mittel.



Das Jahr 2024 wird voraussichtlich nicht mit dem geplanten Mittelabfluss enden. Der Kreis Warendorf wird zum 31.12.2024 über einen positiven Liquiditätsbestand verfügen. Vielmehr sind einzelne Maßnahmen im Ansatz 2025 neu veranschlagt worden.

Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist nicht eingeplant, jedoch in der mittelfristigen Finanzplanung nicht auszuschließen. Da die Liquiditätsbestände stark schwanken und nur äußerst schwer planbar sind, wird auf die geplante Aufnahme von Liquiditätskrediten verzichtet.

Bei der tatsächlichen Liquiditätsentwicklung in 2025 und 2026 ist zu berücksichtigen, dass Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren als auch die Inanspruchnahme von zahlungswirksamen Rückstellungen einen weiteren Mittelabfluss zur Folge haben können. Demgegenüber können Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr zu geringeren Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr führen.

V. Haushaltswirtschaftliche Belastungen im Zusammenhang mit unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen und interkommunaler Zusammenarbeit

Verlustabdeckungen, Gesellschafterdarlehen und sonstige Zuschüsse

Eine Zusammenfassung sämtlicher ergebniswirksamer Verlustabdeckungen und Gewinnabführungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 KomHVO kann der dem Haushalt 2025 beigefügten Übersicht über die Darstellung der Finanzströme zwischen dem Kreis Warendorf und seinen Beteiligungen entnommen werden (s. Anlage „wirtschaftliche Betätigung“).

Die Jahresabschlüsse der wesentlichen Gesellschafter sind dem Haushaltsplan seit dem Haushaltsplan 2021 nicht mehr als Anlage beigefügt. Jahresabschlussinformationen 2023 über das Eigenkapital, Verbindlichkeiten, Jahresergebnis und den Umsatz von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen über 20 % lassen sich der Anlage „wirtschaftliche Betätigung“ entnehmen. Die vollständigen Jahresabschlüsse 2023 aller Beteiligungen des Kreises Warendorf können dem Beteiligungsbericht 2023 entnommen werden, der Ende 2024 eingebracht wurde.

Die wesentlichen, konsumtiven Verlustabdeckungen 2025 sind die geplanten Auszahlungen an die RVM in Höhe von 3.917.000 €, an die WLE in Höhe von 564.000 € und an die gfw in Höhe von 900.000 €, welche im Produkt „010610 Haushaltssteuerung“ veranschlagt und erläutert werden.

Nach der konsumtiven Kapitalzuführung in Höhe von 409.780 € an die FMO GmbH im Jahr 2020 endete das Finanzierungskonzept 1.0, welches durch das Finanzierungskonzept 2.0 abgelöst wurde. Mit Gesellschafterdarlehen soll der FMO GmbH zukünftig Liquidität zur Verfügung gestellt werden, um u. a. Investitionen in den Jahren 2020 bis 2025 zu tätigen. Das Finanzierungskonzept 2.0 sieht für den Kreis Warendorf ab 2021 bis 2025 jährliche Gesellschafterdarlehen in Höhe von 174.674 € vor. Die Darlehen sind in den ersten drei Jahren tilgungsfrei und haben eine Laufzeit von 15 Jahren. Die Zinshöhe wird jährlich nach Einholung einer entsprechenden Marktindikation festgelegt. Die fünf Raten des Finanzierungskonzeptes 2.0 für die Jahre 2021 bis 2025 wurden bereits vom Kreistag beschlossen. Mit Abschluss des Finanzierungskonzeptes 2.0 soll das neue Finanzierungskonzept 3.0 greifen, welches in den Jahren 2026 bis 2030 weitere Gesellschafterdarlehen vorsieht. Das Finanzierungskonzept 3.0 plant hier einen Betrag i. H. v. rd. 3,5 Mio. € p. a. ein. Der Anteil des Kreises Warendorf beläuft sich auf 87.337 € p.a.. Dies entspricht rd. 2,5 %, was leicht über der Beteiligungsquote von 2,44 % liegt. Die Freigabe des ersten Gesellschafterdarlehens für das Jahr 2026 aus dem Finanzierungskonzept 3.0 wurde vom Kreistag am 13.12.2024 beschlossen.

Als weiterer konsumtiver Zuschuss ist die für das Jahr 2025 geplante Auszahlung an die RELiGIO in Höhe von 325.760 € zu nennen, die im Produkt „040120 Museen“ veranschlagt und erläutert wird.

Die Westfälische Landeseisenbahn GmbH (WLE) setzt die Reaktivierung des Personennahverkehrs auf der Bahnstrecke Münster-Sendenhorst um. Zur Zwischenfinanzierung der geförderten Maßnahme wird ein Betrag von 4 Mio. € benötigt, der zu jeweils gleichen Teilen durch die drei Gesellschafter Kreis Soest, Kreis Warendorf und Stadtwerke Münster als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt werden soll. Das Gesellschafterdarlehen für den Kreis Warendorf beträgt 1,333 Mio. €. Die zunächst für das Jahr 2023 geplante Auszahlung von 1,0 Mio. € verschiebt sich erneut in das Jahr 2025. Für das Jahr 2025 ist somit eine Auszahlung i. H. v. insgesamt 1,333 Mio. € geplant.

Zudem hat die WLE einen Liquiditätsbedarf aus dem operativen Geschäft (Güterverkehr) der Jahre 2024 und 2025 i. H. v. 5,0 Mio. € unter anderem aufgrund von Rückgängen im Verkehrsbereich. Mit den beteiligten kreisangehörigen Kommunen gibt es die Übereinkunft, dass der Kreis Warendorf deren Geschäftsanteile bei der Gesellschafterdarlehensaufteilung übernimmt. Der Kreis Warendorf trägt somit einen Anteil von 41,46 % am Liquiditätsbedarf. Die weiteren Anteile tragen die Stadtwerke Münster und der Kreis Soest. Das Gesellschafterdarlehen beträgt für den Kreis Warendorf 2,073 Mio. € und wird eine Laufzeit von rd. 5 Jahren haben, endfällig zum Ende der Laufzeit. Für das Jahr 2025 ist eine Auszahlung von insgesamt 2,073 Mio. € veranschlagt.

Für das Jahr 2025 ist an das Kulturgut Haus Nottbeck kein konsumtiver Zuschuss eingeplant, da eine vollumfängliche Bezuschussung in Höhe von 399.000 € durch die GWK erfolgen wird. Ausführliche Erläuterungen sind im Produkt „040120 Museen“ zu finden.

Bürgschaften

Bürgschaften, die der Kreis Warendorf für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen übernommen hat, sind dem Jahresabschluss 2023 zu entnehmen. Die dem Jahresabschluss 2023 beigefügte Übersicht über die Haftungsverhältnisse des Kreises Warendorf zeigt zum 31.12.2023 ein Bürgschaftsvolumen von insgesamt 5.669.304,90 €.

Interkommunale Zusammenarbeit

Belastungen aus der interkommunalen Zusammenarbeit entstehen insbesondere durch die Grünpflege an Ortsdurchfahrten sowie der Wahrnehmung von Aufgaben der Brandschutzdienststelle durch die Stadt Beckum und der Kooperation bei IT-Aufgaben mit der Citeq. Der entsprechende Aufwand ist in den jeweiligen Produkten veranschlagt.

Rückstellungen

Die Rückstellung für Versorgungslasten des Studieninstituts Westfalen-Lippe weist zum 31.12.2023 unverändert einen Bestand in Höhe von 372.319 € aus. In der Satzung des Studieninstitutes wurde die Verpflichtung zur Übernahme anteiliger Versorgungslasten festgelegt.

Weitere Rückstellungen für Beteiligungen bestehen nicht.

Ausgleichsverpflichtungen

Der Kreis Warendorf ist an Unternehmen beteiligt, die Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) sind. Die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe hat die Aufgabe, durch Versicherung der Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften zu gewähren.

Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied an die kwv-Zusatzversorgung einen Ausgleichsbetrag zu leisten. Auch im Fall der Auflösung einer Gesellschaft oder Zweckverbandes übernehmen die Gesellschafter die Haftung für die Zahlung dieses Betrages.

Die von der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe versicherungsmathematisch geschätzten Ausgleichsbeträge zum 31.12.2023 für den Kreis Warendorf - abgeleitet aus der Beteiligungsquote oder sonstigen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen - können der Übersicht zum Haushalt 2025 entnommen werden (s. Anlage „wirtschaftliche Betätigung“).

VI. Risikoanalyse

Die Ausführungen des Vorberichts zeigen auf, dass auch für die Zukunft mit hohen finanziellen Belastungen für den Kreishaushalt zu rechnen sein wird. Dies ergibt sich insbesondere aus den voraussichtlich stetig steigenden Sozialtransferaufwendungen - insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung und der Zuwanderung. Nicht absehbar sind die weiteren und konkreten Auswirkungen des Angriffskrieges Russland auf die Ukraine und insbesondere die damit verbundenen Fallzahlen im Sozialbereich. Zwar haben die Erstattungen des Bundes und des Landes in den Jahren 2022 und 2023 eine finanzielle Entlastung erzielt, allerdings besteht nach wie vor eine beträchtliche Deckungslücke hinsichtlich der Kosten für Geflüchtete. Ungeklärt ist nach wie vor, welchen konkreten Betrag der Kreis Warendorf in 2024 erhalten wird. Auch die Frage der Zweckbindung dieser Mittel ist bislang unzureichend geklärt.

Steigende Tariflöhne im öffentlichen Sektor sorgen für zunehmende Belastungen. Dies schlägt sich auch auf den Bereich der Sozialleistungen nieder. Externe Träger benötigen zur Kostendeckung der Beratungs- und Betreuungsleistungen zunehmend erhöhte Fallkostenerstattungen. Dies zeichnet sich beispielsweise im Bereich der Schulbegleitung oder der Heimunterbringung ab. Die Kostensteigerungen sind immens und werden auch zukünftige Haushaltsjahre beeinflussen.

Es ist abzuwarten, wie sich die wirtschaftliche Gesamtsituation entwickelt. Erfreulicherweise konnte die hohe Inflation im Laufe des Jahres 2024 eingedämmt werden. Die steigenden Materialkosten wirken sich jedoch drastisch auf die Veranschlagungen im Haushalt 2025 aus. So steigen beispielsweise die Kosten für IT-Ausstattungen und die bauliche Unterhaltung im Hoch- und Tiefbaubereich sowohl im investiven als auch im konsumtiven Bereich. Internationale Unruheherde und Krisen haben hier ebenso einen Einfluss wie die Spannungen im Welthandel.

Die regionalisierten Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2024 stellen dar, dass sich die Abwärtsrevision der realen Wirtschaftsentwicklung auch in der Entwicklung der prognostizierten Steuereinnahmen niederschlägt. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ geht zwar weiter von einem sukzessiven Anstieg der Steuereinnahmen über den Schätzzeitraum aus. Gleichwohl stellt das gesamtstaatliche Ergebnis für den Zeitraum 2024 bis 2028 in der Summe eine deutliche Abwärtsrevision dar, nachdem bereits die diesjährige Mai-Steuerschätzung die Prognose der Oktober-Steuerschätzung 2023 nach unten korrigiert hatte. Die Steuereinnahmen insgesamt liegen im Vergleich zur Schätzung Mai 2024 im Durchschnitt der Jahre 2024 bis 2028 um rund 11,6 Mrd. Euro niedriger. Diese Entwicklung betrifft auch die Städte und Gemeinden. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ erwartet für die Städte und Gemeinden in Deutschland für den Zeitraum 2024 bis 2028 Steuermindereinnahmen von rund 2,7 Mrd. Euro gegenüber der Schätzung aus Mai. Insbesondere die Einnahmen aus der Gewerbesteuer als wichtigste eigene Steuer der Städte und Gemeinden sollen in diesem und in dem kommenden Jahr zusammen rund eine Milliarde weniger betragen als noch im Mai erwartet wurde.

Die prognostizierten wirtschaftlichen Wachstumsraten lassen demnach davon ausgehen, dass die Steuereinnahmen in 2025 sinken werden. Diese Entwicklung hat zur Folge, dass der öffentliche Sektor sich zunehmend verschulden muss, um die steigenden Kosten zu finanzieren.

Der demografische Wandel verursacht zunehmende Kosten der Pflege für ältere Menschen. In 2025 steigen die Aufwendung um knapp eine Million Euro. Die Tendenz ist weiter steigend. Auch in diesem Bereich ist die Unterstützung durch den Bund und das Land unverzichtbar.

Der Kreis Warendorf verfügt durch die geplante Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in den Jahren 2025 und 2026 über eine begrenzte Ausgleichsrücklage, welche ab dem Jahr 2027 folglich nicht mehr zur Verfügung steht. Die vollständige Aufzehrung dieser Eigenkapitalposition stellt ein großes Risiko für die zukünftigen Haushaltsjahre dar. Um die kreisangehörigen Kommunen im höchstmöglichen Maß zu entlasten, ist der Kreis Warendorf jedoch bereit, diese Mittel vollumfänglich einzusetzen.

Zudem wird durch die geplante Verrechnung des gebildeten außerordentlichen Ertrages in Folge des Ukraine Krieges nach dem NKF-CUIG mit der allgemeinen Rücklage im Jahr 2026 sich auch die allgemeine Rücklage reduzieren. Insgesamt verfügt der Kreis Warendorf durch die geplanten

Inanspruchnahmen der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage für die Zukunft über ein äußerst begrenztes Eigenkapital.

Auch die Landschaftsumlage stellt für die Zukunft eine nicht zu unterschätzende Belastung dar. So ist diese in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und auch für 2025 und die Folgejahre ist durch den LWL eine weitere Erhöhung vorgesehen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Bund und das Land zukünftig Zuwendungen reduzieren werden, um die sinkenden Steuereinnahmen und die immense Verschuldung durch die Corona-Pandemie zu kompensieren.

Ein weiteres Risiko liegt in dem alljährlich erstellten Heubeck-Gutachten zu den Pensions- sowie Beihilferückstellungen, das durch die durchgeführte Besoldungserhöhungen für Beamte maßgeblich beeinflusst werden dürfte. Insbesondere im Jahresabschluss 2025 ist mit erhöhten Zuführungen zu Rückstellungen zu rechnen.

Die Grundsteuerreform hat unmittelbar Auswirkungen auf die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen für die Kreisumlage sowie für die Landschaftsumlage. Es bleibt abzuwarten, wie sich die gesetzlichen Regelungen in 2025 auswirken.

Auch die Kostenentwicklungen im Bereich ÖPNV / Mobilität sollten für die Zukunft nicht unterschätzt werden. Auch hier wirken sich steigende Personal- und Sachaufwendungen in erheblichem Maß auf die Kosten aus. In 2025 wurde die Verlustabdeckung der RVM bereits deutlich erhöht.

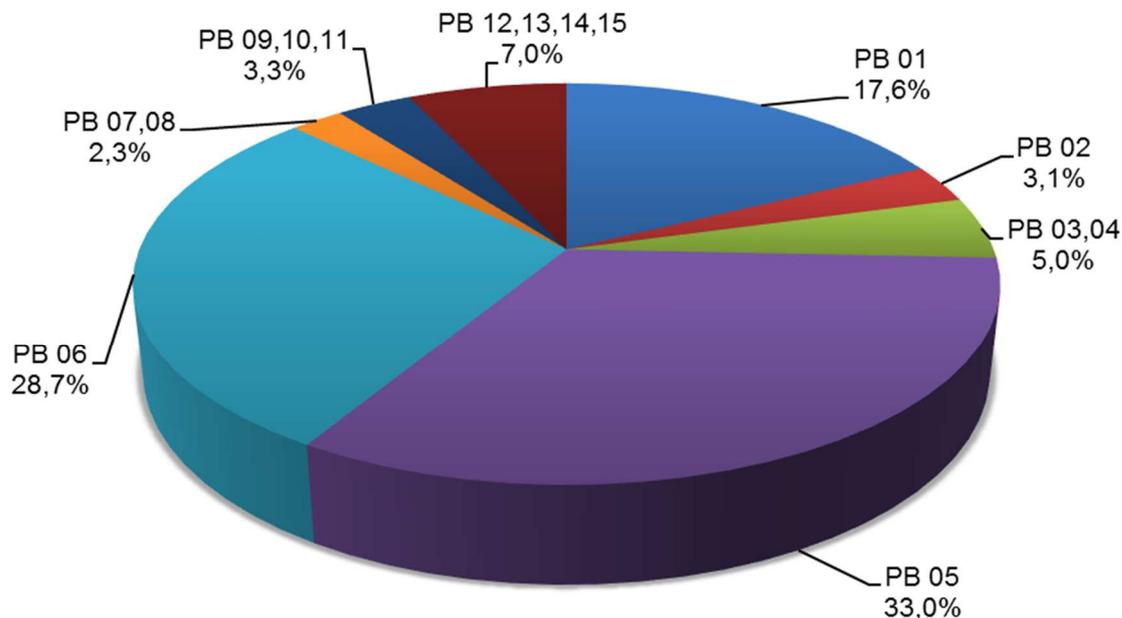
Die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter – dem größten Budget des Kreises - hat ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Entwicklung. Die dynamische und vollumfängliche Kostenerstattung durch den Bund ist aktuell noch immer nicht realisiert.

Ein ständiges Risiko stellen auch neue Gesetzgebungen oder Aufgabenverlagerungen / -ausweitungen durch Landes- und Bundesgesetzgeber dar. So sind die konkreten Auswirkungen auf die verschiedenen Sozialleistungen noch schwer zu prognostizieren.

D. Schwerpunkte des Kreishaushaltes

Die folgende Grafik zeigt das Aufgabenspektrum des Kreises nach Produktbereichen - PB -. Basis ist der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen:

PB 01	Innere Verwaltung
PB 02	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
PB 03	Schulen
PB 04	Kultur und Wissenschaft
PB 05	Soziale Leistungen
PB 06	Kinder- Jugend- und Familienhilfe
PB 07	Gesundheit
PB 08	Sport
PB 09	Geoinformationsdienste
PB 10	Bauen und Wohnen
PB 11	Ver- und Entsorgung
PB 12	Straßen, Öffentlicher Personennahverkehr
PB 13	Landschaft
PB 14	Umwelt
PB 15	Tourismus



Um die Schwerpunkte besser herauszustellen, wurden die Ergebnisse der einzelnen Produktbereiche zu miteinander in Zusammenhang stehenden Aufgabenbereichen zusammengefasst, wie z. B. 12 bis 15: Straßen, ÖPNV, Umwelt und Tourismus.

Es zeigt sich, dass die Bereiche 05 und 06 - Soziale Leistungen und die Kinder-, Jugend- und Familienpflege - die fachlichen Schwerpunkte des Ergebnisplanes darstellen. Aus diesem Grunde werden diese Leistungen – wie auch in den Vorjahren – hier eingehend erläutert.

I. Einige Leistungen nach dem SGB II, SGB IX und XII

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

1.1 Allgemeines

Seit der Einführung des SGB II und der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 01.01.2005 wurden die Aufgaben gemeinsam von der Agentur für Arbeit und dem Kreis Warendorf wahrgenommen.

Zum 01.01.2012 hat der Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger nach § 6b SGB II die alleinige Verantwortung für die Umsetzung des SGB II übernommen.

1.2 Aufgaben nach dem SGB II

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Leistungsberechtigt sind danach Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach dem SGB II sind die Leistungen insbesondere darauf auszurichten, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken, damit sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sollen bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützt werden; gleichwohl ist der Lebensunterhalt sicherzustellen, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

1.3 Entwicklung und Prognose der Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Die Prognose zur Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften basiert auf den tatsächlichen Entwicklungen der Bedarfsgemeinschaften im Jahresverlauf 2023 und 2024 sowie Erfahrungswerten aus den Veränderungen der Vorjahre. Dazu fließen allgemeine Wirtschaftsprognosen, globale Entwicklungen sowie etwaige Besonderheiten am regionalen Arbeitsmarkt mit ein.

Das Jahr 2024 ist noch immer geprägt durch den anhaltenden Krieg in der Ukraine, welcher bewährte Berechnungsparameter außer Kraft setzt. Die Auswirkungen und die Dauer des Krieges lassen sich weiterhin nicht einschätzen.

Für 2025 werden im Jahresdurchschnitt 8.400 Bedarfsgemeinschaften kalkuliert. Die Steigerung um 300 Bedarfsgemeinschaften gegenüber der aktuellen Prognose 2024 (8.100 BG) basiert insbesondere auf der Annahme, dass sich – insbesondere im Vergleich 2023 zu 2024 - die Zugangsgründe auch für 2025 nicht ändern werden.

Die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften wird differenziert nach Flüchtlings- und Nicht-Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften sowie Bedarfsgemeinschaften aus der Ukraine erfasst und prognostiziert. Für 2025 werden 2.900 Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften und 5.500 Nicht-Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften angenommen. Die Prognose für 2024 beläuft sich derzeit auf 2.600 Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften und 5.500 Nicht-Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften. Im Jahr 2023 lag

der tatsächliche Jahresdurchschnitt für Bedarfsgemeinschaften aus der Ukraine bei 1.088 BG. Für das Jahr 2024 liegt die derzeitige Prognose der Anzahl an Ukrainer-Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt bei 1.300 BG. Im Jahr 2025 wird eine Steigerung um 100 auf 1.400 BG prognostiziert.

Trotz des großen Aufwandes zur Gewährleistung von Validität ist die Prognose nach wie vor mit vielen Unsicherheiten behaftet.

Über die letzten Jahre ergab sich folgende Entwicklung:

	2022	2023	2024 (Prognose)	2025 (Prognose)
Jahresdurchschnittswerte	6.994	7.776	8.100	8.400
dav. Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften	1.449	2.303	2.600	2.900
Nicht-Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften	5.545	5.473	5.500	5.500
Ukrainer-Bedarfsgemeinschaften		1.088	1.300	1.400

Für den Jahresabschluss 2024 wird mit rd. 2.200 Integrationen gerechnet. Es wird erwartet, dass aufgrund der sich eintrübenden wirtschaftlichen Entwicklung und sinkender Arbeitskräftenachfrage mit 2.000 Integrationen für 2025 weniger Integrationen erzielt werden können, als voraussichtlich im Jahr 2024. Das Jobcenter Kreis Warendorf geht in 2025 von einer Integrationsquote von 17,1 % (Prognose 2024: 19,3 %) aus. Hierbei ist natürlich nicht nur die Entwicklung der Anzahl an Integrationen entscheidend, sondern auch die Entwicklung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

1.4 Entwicklung der passiven Leistungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 19 ff. SGB II).

	Ergebnis 2022 €	Ergebnis 2023 €	voraus. Ergebnis 2024 €	Plan 2025 €
Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) – brutto	40.474.117	47.526.737	59.940.000	62.937.000
Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 S.2 SGB II (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) – brutto	4.164.197	4.946.000	8.348.000	8.765.000
Sozialversicherungsbeiträge - brutto	16.032.369	18.383.000	20.680.000	21.714.000
Unterkunft und Heizung (brutto)	35.458.760	42.841.463	45.312.000	48.081.600
einmalige Hilfen	689.979	829.173	695.000	719.000

Die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind grundsätzlich tendenziell steigend. Dies ist u. a. bedingt durch allgemeine Preissteigerungen und die entsprechende Anpassung der Regelsätze, aber auch durch den Wohnungsmarkt.

Für das Jahr 2024 wird aktuell von einer durchschnittlichen monatlichen netto KdU von 455 € pro BG ausgegangen. Sie liegt damit über dem Ansatz von 445 €. Die steigenden Kosten sind insbesondere auf erhöhte Kaltmieten und Mietnebenkosten zurückzuführen. Für 2025 wird eine monatliche netto KdU pro BG von 460 € prognostiziert. Es ist anzunehmen, dass die Mietpreise und Mietnebenkosten – wenn auch in einem abgeschwächten Umfang - weiter steigen.

1.5 Aufsicht und Finanzierung

Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) und beteiligt sich an den Verwaltungskosten mit einem Anteil in Höhe von 84,8 %. Darüber hinaus beteiligt er sich auch an den Leistungen für Unterkunft und Heizung und für Bildung und Teilhabe. Leistungen für Erstausrüstung für die Wohnung und Erstausrüstung für Bekleidung trägt der Kreis Warendorf.

Der Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger ist eigenständiger Verwaltungsträger und originär für die Aufgabenerfüllung zuständig. Die Aufsicht über den Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger führt nach § 48 SGB II das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW als zuständige Landesbehörde. Soweit von den zugelassenen kommunalen Trägern Bundesmittel verausgabt werden, hat der Bund die Rechtsaufsicht gegenüber den Ländern. Durch die o. g. Kostentragungsregelungen steht der Kreis Warendorf in direkter Finanzbeziehung zum Bund, deren wesentlichen Rahmenbedingungen in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kreis Warendorf aus 2011 geregelt sind.

Dem Kreis Warendorf wird durch den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung ein direkter Zugriff auf Bundesmittel gewährt. Im Gegenzug hat sich der Kreis Warendorf verpflichtet, dem BMAS Auskünfte zu erteilen, Jahresschlussrechnungen vorzulegen, ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einzurichten und örtliche Prüfungen zu ermöglichen.

Das notwendige Abrechnungsverfahren sowie die Bewirtschaftung von Bundesmitteln werden durch die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) konkretisiert und damit verbindliche Rahmenbedingungen für den Bund und den Kreis Warendorf hinsichtlich der Abrechnung von Aufwendungen geschaffen.

Der Bund übernimmt die Ausgaben an Regelleistungen, Sozialversicherungsbeiträgen, Mehrbedarfen etc. sowie die bundesfinanzierten Eingliederungsleistungen vollständig. Die entsprechenden Bundesmittel können insofern bedarfsgerecht im sog. HKR-Verfahren abgerufen werden.

Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten beträgt 84,8 %; d. h. der Kreis Warendorf als kommunaler Träger beteiligt sich zu 15,2 %.

Weiterhin beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Die Bundesbeteiligung an diesen Leistungen bemisst sich pauschal und variiert jährlich. Zudem werden über die Bundesbeteiligung Bundesmittel bereitgestellt, die nicht immer in direktem Zusammenhang mit den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II stehen. Das Bundesministerium erlässt jeweils mit Zustimmung des Bundesrates jährlich die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestV) zur Festsetzung der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung. In der BBFestV wird die prozentuale Beteiligung für das jeweilige Jahr und teilweise für das vergangene Jahr festgelegt sowie vorläufig für das Folgejahr.

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 46 SGB II wie folgt dar:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Sockelbetrag für Kosten der Unterkunft und Heizung	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %
Bildung und Teilhabe	4,4 %	4,5 %	4,8 %	5,7 %	5,4 %	5,6 %	7,6 %	8,5 %	11,5%
Flüchtlingsinduzierte Kosten der Unterkunft und Heizung	5,3 %	8,9 % *	8,9 %	9,7 %	10,2 %	-	-	-	-
allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II	7,4 %	5,8 % *	3,3 %	27,7%	26,2 %	35,2 %	35,2 %	35,2 %	35,2 %
Beteiligungsquote insgesamt	44,7 %	46,8 %	44,6 %	70,7 %	69,4 %	68,4 %	70,4 %	71,3 %	74,3 %

Die sprunghafte Erhöhung der Beteiligungsquote in 2020 basiert auf der durch den Gesetzgeber beschlossenen Erhöhung um 25 %-Punkte gem. § 46 Abs. 7 SGB II. Diese zusätzliche Erstattung wird auch in den Folgejahren weiter fortgeführt. Damit schafft der Bund eine – nicht zweckgebundene -finanzielle Entlastung der Kommunen durch eine dauerhaft höhere Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Begrenzung zur Bundeauftragsverwaltung ab 50 % Beteiligung wurde in 2020 auf 75 % erhöht und entsprechend die Prozentsätze der einzelnen Erstattungen angepasst. Der Zuwachs um 25 %-Punkte wird der allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II zugeschlagen, welche im Produkt 160110 verbucht wird und welche die Dynamik der kommunalen Sozialleistungen insgesamt ein wenig abfedern soll.

Die deutliche Erhöhung des Prozentsatzes bei der allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II in 2022 erfolgt aufgrund des Wegfalls der Erstattung der flüchtlingsbezogenen Kosten der Unterkunft. Die vollständige Übernahme dieser Kosten wurde durch den Bund bis 2021 zugesichert und entfällt damit seit 2022. Eine vergleichbare Regelung des Bundes für die Erstattung der Kosten der Unterkunft für Vertriebene aus der Ukraine liegt nicht vor.

Für das Jahr 2025 werden für die Prognose die aktuell in der Bundesfeststellungsverordnung (BBFestV) 2024 festgelegten Prozentsätze angewendet, eine Änderung der Prozentsätze durch die BBFestV 2025, welche voraussichtlich im Sommer 2025 verabschiedet wird, ist nicht ausgeschlossen.

Bildung und Teilhabe:

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes und seiner Finanzierung durch eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung wurde in § 46 Abs. 8 SGB II festgelegt, dass dieser Prozentsatz im Laufe des Jahres 2013 durch Rechtsverordnung auf Basis der tatsächlichen Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe im Jahr 2012 rückwirkend angepasst wird. Dies wiederholt sich jährlich auf der Grundlage der Gesamtausgaben des Vorjahres. Die Quote für das Bildungs- und Teilhabepaket wird damit rückwirkend zum 1.1. des Jahres auf einen bundesdurchschnittlichen Wert angepasst und für das Folgejahr in dieser Höhe vorläufig festgelegt.

Seit dem Jahr 2014 erfolgt in NRW die Weiterleitung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel auf Grundlage einer kommunaldifferenzierten und ausgabenorientierten Verteilung. Die dem Land NRW vom Bund bereitgestellten Mittel werden im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu den Gesamtausgaben aller Kreise und kreisfreien Städte in NRW für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaketes des jeweiligen Vorjahres verteilt. Durch diese ab 2014 geltende länderspezifische Verteilungsregelung wird der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Leistungen auf kommunaler Ebene Rechnung getragen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Aufwendungen für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für den Kreis Warendorf auch zukünftig weitestgehend ausgeglichen werden.

Für 2024 werden gegenüber der ursprünglichen Planung deutliche Aufwandssteigerungen prognostiziert. Dies ist damit zu begründen, dass beinahe alle Leistungsarten deutlich mehr in Anspruch genommen wurden, als erwartet. Hinzu kommt, dass die Inflation deutlich spürbar ist und so die Preise für die einzelnen Leistungen erhöhen. Weitere Steigerungen im Laufe des Jahres können nicht ausgeschlossen werden.

Die Kosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaketes für 2025 werden auf 7.901 T€ prognostiziert.

Aufgrund der bereits beschriebenen Erstattungssystematik erfolgt die Erstattung der Aufwendungen erst im Folgejahr. Die anhand der länderspezifischen Gesamtausgaben 2023 abgeleitete NRW-Länderquote für das Jahr 2024 beläuft sich auf 8,5 %. Aufgrund der normierten Erstattungssystematik wird für 2025 ein Prozentsatz in Höhe von 11,5 % angenommen.

Allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II:

Zur finanziellen Entlastung der Kommunen über die allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II sind in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 1 Mrd. € über einen höheren Umsatzsteueranteil der Kommunen bzw. eine höhere Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung an Länder und Kommunen weitergegeben worden. Im Jahr 2017 hat sich diese Summe auf 2,5 Mrd. € erhöht.

Diese allg. Bundesentlastung dient als Vorgriff auf die im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) stehende 5-Mrd.-€-Entlastung ab dem Jahr 2018. Die pauschale Beteiligungsquote hierfür belief sich in 2015 auf 3,7 %, in 2016 auf 5,9%, in 2017 auf 7,4 %, in 2018 auf 5,8 % und in 2019 auf 3,3 %. Ab dem Jahr 2020 wurde die 25%-Punkte Erhöhung eingeführt, sodass sich die allg. Bundesentlastung in 2020 auf 27,7 % und in 2021 auf 26,2 % belief.

Seit dem Jahr 2022 entfällt die vollständige Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft, sodass der Prozentsatz bei der allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II weiter erhöht wird. Für das Jahr 2022, 2023 und 2024 wurden mit Verkündung der BBFestV 2022 und 2023 35,20 % festgesetzt. Für das Jahr 2025 beläuft sich der Prozentsatz mit Verkündung der BBFestV 2024 ebenfalls auf 35,20 %.

Der entsprechende Anteil der allg. Bundesentlastung ist im Produkt 160110 und nicht im Produkt 050210 veranschlagt, weil der Anteil als allgemeine Deckungsmittel dient. Dies führt dazu, dass im Produkt der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein großes Defizit entsteht.

1.6 Verwaltungsbudget und Eingliederungsleistungen

Voraussichtlich erhält das Jobcenter eine Zuweisung i. H. v. rd. 10.716 T€ für Eingliederungsleistungen und rd. 15.048 T€ für Verwaltungsausgaben. Eine endgültige Zuweisung der Mittel erfolgt voraussichtlich spätestens zum Anfang des Haushaltsjahres 2025. Derzeit wird von einer Umschichtung i. H. v. rund 2.543 T€ aus dem Eingliederungsbudget in das Verwaltungsbudget ausgegangen. Weiterhin sind die Aufwendungen für den Werkcampus i. H. v. 1.504 T€ von dem verfügbaren Eingliederungsbudget abzuziehen, da dieser aufgrund seiner Erweiterung und zur Steigerung der Transparenz aus dem Produkt des Jobcenters seit dem Haushaltsjahr 2021 ausgelöst und in einem eigenen Produkt „050220 - Werkcampus“ dargestellt wird. Es stehen somit für 2025 für Eingliederungsmaßnahmen insgesamt rund 6.668 T€ zur Verfügung.

Die für Ermessensentscheidungen der aktiven Arbeitsförderung veranschlagten Mittel wie z. B. vermittlungsunterstützende Leistungen (u. a. Bewerbungskosten, Reisekosten, Bewerbungstraining, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beim Arbeitgeber), beschäftigungsschaffende Maßnahmen (u. a. Arbeitsgelegenheiten), beschäftigungsbegleitende Leistungen (u. a. Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber), Förderungen nach dem Teilhabechancengesetz werden im Haushalt in einen Eingliederungstitel eingestellt. Die Mittel sind dabei untereinander deckungsfähig.

1.7 Werkcampus

Das Jobcenter Kreis Warendorf ist als Träger nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zugelassen und führt mit dem Werkcampus als Organisationseinheit Aktivierungsmaßnahmen an den Standorten Warendorf, Beckum und Ennigerloh selbst durch.

In den Maßnahmen des Werkcampus erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die individuell notwendige Betreuung und Unterstützung durch Jobcoaches zur

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen und/oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme
- Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit durch ganzheitliche und ggf. aufsuchende Betreuung

Die Integration in Arbeit ist derzeit ein zentrales Thema. Dabei ist nicht nur die Vermittlung von Bürgergeldempfängerinnen und -empfängern mit Fluchterfahrung in Arbeit im Kontext des „Jobturbo“ des Bundes von hoher Bedeutung, sondern auch die Integration aller arbeitsmarktnahen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Rahmen der „Vermittlungsoffensive“ des Landes NRW.

Als Reaktion auf den politischen Auftrag soll im Jahr 2025 eine deutliche Ausweitung des Beratungs- und Aktivierungsangebots des Werkcampus nach §16 SGB II in V. m. § 45 SGB III und § 16k SGB II unter anderem durch die Standorterweiterung in Ahlen erfolgen. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der Maßnahmenstruktur, um den unterschiedlichen Förderzielgruppen gerecht zu werden.

Oberstes Ziel ist dabei immer die zielgerichtete und individuelle Förderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Fokus auf die berufliche Integration und der „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Für den Kreishaushalt entstehen durch den Werkcampus keine Kosten, da die Maßnahmen des Werkcampus ausschließlich aus den bundesfinanzierten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i. S. d. §16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III gezahlt werden. Für das Jahr 2025 werden derzeit rd. 1.504 T €. € zur Deckung der Aufwendungen für den Werkcampus prognostiziert. Auf die weiteren Ausführungen in der Produktbeschreibung wird verwiesen.

2. Hilfen nach dem SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

2.1 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine bereits vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Neben Maßnahmen, die diesen Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern sollen, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen.

Im Dezember 2016 ist das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) verabschiedet worden. Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln, die Inklusion also voranzutreiben und das Benachteiligungsverbot umzusetzen. Der Behindertenbegriff in § 2 SGB IX wurde neu definiert, um die Wechselwirkung der Beeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hinreichend würdigen zu können. Der Mensch soll mit seinen Beeinträchtigungen und seinen Leistungsfähigkeiten als Ganzes in den Blick geraten und Hilfen möglichst aus einer Hand gewährt werden. Das BTHG stärkt die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen und die Möglichkeiten der Teilhabe.

Zum 01.01.2020 ist die dritte Reformstufe des BTHG in Kraft getreten. Seitdem werden die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr der Sozialhilfe, sondern dem Sozialgesetzbuch Neuntes

Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – zugeordnet. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ist mit dem Haushaltsplan 2020 das Produkt „Eingliederungshilfe (Bildung und soziale Teilhabe)“ (050310) gebildet worden. Hier sind die beim Kreis verbleibenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Schulbegleitung, der Autismusförderung schulpflichtiger Kinder etc. dargestellt.

Ebenfalls wurde die Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Angeboten der Eingliederungshilfe aufgegeben. Stationäre Einrichtungen werden seither so behandelt wie ambulante Dienste (besondere Wohnform der Eingliederungshilfe) mit der Folge, dass hier eine Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen erfolgt. Seit 2020 sind somit die örtlichen Träger für die existenzsichernden Leistungen zuständig, während die Landschaftsverbände über die Fachleistungen entscheiden.

Für das Haushaltsjahr 2025 wird bei den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe im 4. Kapitel (Grundsicherung) eine leichte Senkung prognostiziert. Im 3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) ist die Entwicklung stabil.

Fallzahlen	IST 2023	Plan 2024	Plan 2025
3. Kapitel SGB XII	19	20	19
4. Kapitel SGB XII	419	435	390
Gesamt	438	455	409

Seit dem 01.01.2020 haben sich die Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe in NRW (AG BTHG bzw. AG SGB IX) geändert. Danach sind die Kreise und kreisfreien Städte für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II zuständig.

Ausgenommen hiervon sind Personen, für die Eingliederungshilfeleistungen

- über Tag und Nacht,
- zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
- in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder
- im Rahmen der Frühförderung

erbracht werden.

Der Kreis Warendorf ist bei der Eingliederungshilfe insbesondere für folgende Leistungen zuständig:

2.1.1 Integrationshelfer / Schulbegleitung

Aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe des BTHG wurde zwischen den Spitzenverbänden der Träger der Eingliederungshilfe und Vertretungen sozialer Leistungserbringer, u.a. der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, ein Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX geschlossen. In diesem Rahmenvertrag sind die Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart worden.

Die Verwaltung hat daher auf Beschluss des Kreisausschusses vom 23.04.2021 (Vorlage 211/2021), unter Berücksichtigung des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX, geeignete und angemessene Rahmenbedingungen für die Durchführung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen erarbeitet. Diese entsprechen weitestgehend den Rahmenleistungsbeschreibungen zur Schulbegleitung aus der Anlage zum Landesrahmenvertrag und wurden im Amtsblatt und auf der Internetseite veröffentlicht.

Die erarbeiteten Rahmenleistungsbeschreibungen sind Grundlage für Vereinbarungen mit Trägern, die Schulbegleitung im Kreis Warendorf anbieten wollen. Unter Berücksichtigung der festgelegten Verfahrensschritte kann jeder Träger, der sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darstellt, mit dem Kreis Warendorf zu den vorzubegebenden Bedingungen eine Leistungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung abschließen.

Zum 01.02.2022 wurde mit dem Trägerverbund „Fachdienst Integrationshilfen“, bestehend aus der Lebenshilfe im Kreis Warendorf e. V., dem Mütterzentrum Beckum e. V. und Innosozial gGmbH, eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen und damit die in 2013 geschlossene Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Einsatz von Integrationshelfern an Förder- und Regelschulen im Kreis Warendorf abgelöst. Zwischenzeitlich konnten auch mit 4 weiteren Trägern entsprechende Vereinbarungen geschlossen werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Fallzahlen an Schulbegleitung in den Regel- und Förderschulen.

Jahr	Gesamt
2021	185
2022	174
2023	186
Plan 2024	190
Plan 2025	190

Von den Vereinbarungen ausgenommen sind Integrationshilfen in den beiden Förderschulen für geistige Entwicklung, die über den Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf (Schulträger) gestellt werden. Hier gibt es seit dem Schuljahr 2015/2016 eine Poollösung, nach der eine monatliche Pauschale pro Schüler für Assistenzleistungen gezahlt wird. Der Caritasverband stellt sicher, dass mit diesem Budget die erforderlichen Hilfen zum Schulbesuch an den beiden Förderschulen bereitgestellt werden. Zum 01.08.2024 wurde eine neue Vereinbarung geschlossen.

Im Rahmen eines Modellprojektes gibt es seit dem 01.08.2015 auch Poollösungen. Zurzeit nutzen die Mosaik-Grundschule Ennigerloh und die Freie Waldorfschule Everswinkel ein Inklusionsbudget. Besonders positive Aspekte eines Inklusionsbudgets sind die Möglichkeit des flexiblen Einsatzes der Schulbegleitungen sowie deren bessere Integration in das Schulteam, die Kontinuität und das vereinfachte Verfahren. Insgesamt kann schneller auf Bedarfe reagiert werden. Die Schulen können flexibel über den Einsatz der mit dem Budget finanzierten Schulbegleitungen entscheiden. Aufwändige Bewilligungsverfahren und Einzelstundenabrechnungen entfallen. Für die Schulen und die Träger besteht Planungssicherheit.

Diese Poollösung steht grundsätzlich auch weiteren Regelschulen offen. Im Schuljahr 2024/2025 beträgt das Gesamtbudget an den beiden Modellschulen insgesamt rd. 433.000 €.

2.1.2 Weitere Leistungen der Eingliederungshilfe:

Als weitere Leistungen der Eingliederungshilfe werden zum Beispiel Autismustherapie und Assistenzleistungen sowie Hilfsmittel gewährt.

Vergleichbar wie bei der Schulbegleitung hat die Verwaltung Rahmenleistungsbeschreibungen für den Bereich der autismusspezifischen Fachleistungen erarbeitet. Diese entsprechen weitestgehend den Rahmenleistungsbeschreibungen Autismus aus der Anlage zum Landesrahmenvertrag und wurden nach Beschlussfassung des Kreisausschusses am 23.09.2022 (Vorlage 126/2022) im Amtsblatt und auf der Internetseite veröffentlicht.

Die Rahmenleistungsbeschreibungen sind Grundlage für Vereinbarungen mit Trägern, die autismusspezifische Fachleistungen im Kreis Warendorf anbieten wollen. Unter Berücksichtigung der

festgelegten Verfahrensschritte kann jeder Träger, der sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darstellt, mit dem Kreis Warendorf zu den vorzulegenden Bedingungen eine Leistungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung abschließen.

3. Hilfen nach dem SGB XII - Sozialhilfe

3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt wird gezahlt für Leistungsberechtigte, die nicht erwerbsfähig sind und auch als Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft keine Leistungen nach dem SGB II erhalten können. Gegenüber den Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – s. 3.2) ist die Hilfe zum Lebensunterhalt ebenfalls nachrangig.

Damit ist dieser Personenkreis naturgemäß begrenzt. In Betracht kommen zum Beispiel:

- nicht dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen,
- Personen, die eine geringe Altersrente beziehen, die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII aber noch nicht vollendet haben oder
- Kinder unter 15 Jahren, die nicht mit Personen zusammenleben, mit denen sie eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II bilden (z. B. Kinder im Haushalt der Großeltern).

Der Kreis hat die Aufgaben für diesen Personenkreis auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert.

Entwicklung der Empfängerzahlen und Aufwendungen für Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

	IST 2021	IST 2022	IST 2023	Plan 2024	Plan 2025
Leistungsberechtigte [Jahresdurchschnitt]	251	240	258	262	265
Aufwendungen ambulant ohne BuT [in €]	2.189.923	2.146.498	2.473.847	2.915.000	2.981.000
Aufwendungen Bildung und Teilhabe - BuT [in €]	16.340	23.466	29.881	30.000	30.000
Aufwendungen ambulant gesamt [in €]	2.206.263	2.169.964	2.503.728	2.945.000	3.011.000

Mit Einführung des Pflegestärkungsgesetzes III zum 01.01.2017 ist es nicht mehr möglich, Hilfe zur Pflege an Personen mit einer Einstufung unterhalb von Pflegegrad 2 zu gewähren. Gleichwohl wird in Einzelfällen ein weitergehender Bedarf z. B. bei der Zubereitung von Mahlzeiten, bei einzelnen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Körperpflege vorhanden sein, der dann über andere Leistungen abzudecken ist. Ist der Bedarf unabweisbar und dauerhaft, kann dieser über eine abweichende Regelsatzfestsetzung (§ 27a Abs. 4 SGB XII) oder – wenn der Grundbedarf noch aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann – über § 27 Abs. 3 SGB XII gedeckt werden und wird der Hilfe zum Lebensunterhalt zugeordnet.

Mit der 3. Stufe des BTHG ist der Kreis seit dem 01.01.2020 auch für die Gewährung der existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (vormals stationäre Einrichtungen) zuständig. Siehe hierzu die ausführlicheren Erläuterungen bei Punkt 2.1 -Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungsberechtigt sind Personen, die

- die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII vollendet haben oder

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 SGB IX) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) erhalten

und ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Dabei bleiben Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter 100 T€ liegt.

Der Kreis hat die Aufgaben der Grundsicherung für Personen außerhalb von Einrichtungen auf die Städte und Gemeinden delegiert. Seit 2014 übernimmt der Bund die Nettokosten in voller Höhe.

Entwicklung der Empfängerzahlen

	IST Ø 2021	IST Ø 2022	IST Ø 2023	Plan Ø 2024	Plan Ø 2025
1. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben	1.471	1.552	1.716	1.660	1.740
2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind	1.935	1.945	1.889	1.870	1.840
3. Personen, die Grundsicherung in Einrichtungen erhalten	158	155	154	150	180
Gesamtzahl	3.564	3.652	3.759	3.680	3.760

Entwicklung der Aufwendungen

	Ergebnis 2021 €	Ergebnis 2022 €	Ergebnis 2023 €	Ansatz 2024 €	Ansatz 2025 €
Leistungen a.v.E.	22.778.046	24.486.105	27.852.922	30.503.000	31.276.000
Leistungen i.E.	796.640	862.750	938.343	1.027.000	1.116.000
Insgesamt	23.574.686	25.348.855	28.791.265	31.530.000	32.392.000

Ebenso wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Personen unterhalb Pflegegrad 2 mit einem unabwiesbaren dauerhaften Hilfebedarf bei der Zubereitung von Mahlzeiten, bei einzelnen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Körperpflege einen abweichenden Regelsatz, der aus Mitteln der Grundsicherung finanziert wird.

Mit der 3. Stufe des BTHG ist der Kreis seit dem 01.01.2020 auch für die Gewährung existenzsichernder Leistungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (vormals stationäre Einrichtungen) zuständig. Siehe hierzu die ausführlicheren Erläuterungen bei Punkt 2.1 -Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

3.3 Hilfen zur Gesundheit

Diese Hilfe erhalten Personen, die nicht krankenversichert sind und auch keine Möglichkeit haben, in eine Krankenversicherung aufgenommen zu werden. Rechtsgrundlage ist § 264 SGB V.

Erhalten diese Personen Hilfen zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege, kommen auch Hilfen zur Gesundheit in Betracht. Die Abwicklung der Krankenbehandlungskosten erfolgt durch die gewählte Krankenkasse, die ihrerseits vom Sozialamt die vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten erstattet bekommt (5 % der tatsächlichen Aufwendungen).

Die Aufwendungen der Hilfe zur Gesundheit haben sich bis 2021 rückläufig entwickelt. Ursächlich für die geringere Ausgabe im Jahr 2021 war vermutlich die aufgrund der Corona-Pandemie zurückgegangene Zahl von Arztbesuchen und abgesagten bzw. verschobenen Operationen.

Aufgrund des Rechtskreiswechsels der geflüchteten Menschen aus der Ukraine ab dem 01.06.2022 steigen die Fallzahlen an. Für das Jahr 2025 wird die Fallzahl mit insg. 315 Personen weiterhin höher sein (siehe Erläuterung Ukraine).

Hilfen zur Gesundheit	Ergebnis 2021 €	Ergebnis 2022 €	Ergebnis 2023 €	Ansatz 2024 €	Ansatz 2025 €
Leistungen a.v.E.	1.414.256	3.053.452	1.972.296	2.359.000	2.259.000
Leistungen i.E.	261.497	272.556	39.295	400.000	350.000
Verwaltungskosten der Krankenkassen	54.603	153.236	43.427	137.950	130.450
insgesamt	1.730.356	3.479.244	2.055.018	2.896.050	2.739.450

Generell ist die Kalkulation der Ansätze schwierig. Die individuellen tatsächlichen Kosten einer ambulanten oder stationären Behandlung einschließlich Arzneimittel sind naturgemäß schwankend und hängen auch von einem persönlichen Heilungsverlauf etc. ab. Der Ansatz für 2025 ist knapp kalkuliert.

Im Jahr 2016 wurde das Vier-Augen-Prinzip eingeführt, um die Zahl der neu angemeldeten Betreuungskunden mittelfristig zu reduzieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Warendorf werden regelmäßig zu den Regelungen des SGB V geschult. Es sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um eine Krankenversicherung oder Familienversicherung zu erwirken. Vor einer Neuanmeldung als Betreuungskunde ist die Zustimmung der Fachaufsicht des Kreises Warendorf einzuholen. Diese Strategie greift: die Anzahl der Betreuungskunden war tendenziell rückläufig. Die Fallzahl 2025 beinhaltet Krankenhilfe für 220 geflüchtete Menschen aus der Ukraine. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Fallzahl entwickeln wird.

Fallzahlen	IST 2021	IST 2022	IST 2023	Plan 2024	Plan 2025
Leistungsberechtigte nach § 264 SGB V	109	185	316	310	315

3.4 Hilfe zur Pflege

Der Leistungsbereich der Pflege hat sich umfassend verändert. Zum 01.01.2017 wurden die bisherigen Pflegestufen durch insgesamt fünf Pflegegrade ersetzt. Auch wurde die Vergütung in vollstationären Pflegeeinrichtungen umgestellt. Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegegrade 2 bis 5 zahlen unabhängig von der jeweiligen Einstufung den gleichen einrichtungsbezogenen Eigenanteil. Eine Erhöhung des Pflegegrades führt insofern nicht zu einer höheren Belastung.

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Je nach Schwere der Beeinträchtigungen erfolgt die Einstufung in einen Pflegegrad.

Die Hilfe zur Pflege umfasst:

- Häusliche Pflege
(einschl. Hilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes)
- Teilstationäre Pflege
- Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege
- Entlastungsbetrag
- Stationäre Pflege

Entwicklung der Anzahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger:

FALLZAHLEN	IST Ø 2021	IST Ø 2022	IST Ø 2023	Plan Ø 2024	Plan Ø 2025
Hilfe zur Pflege stationär	760	654	702	740	760
Hilfe zur Pflege ambulant	120	113	151	150	155
Gesamtzahl	880	767	853	890	915

Nachstehend einige Erläuterungen zu den Fallzahlen im Bereich der ambulanten Pflege:

- **Personen mit Einstufung unterhalb von Pflegegrad 2**

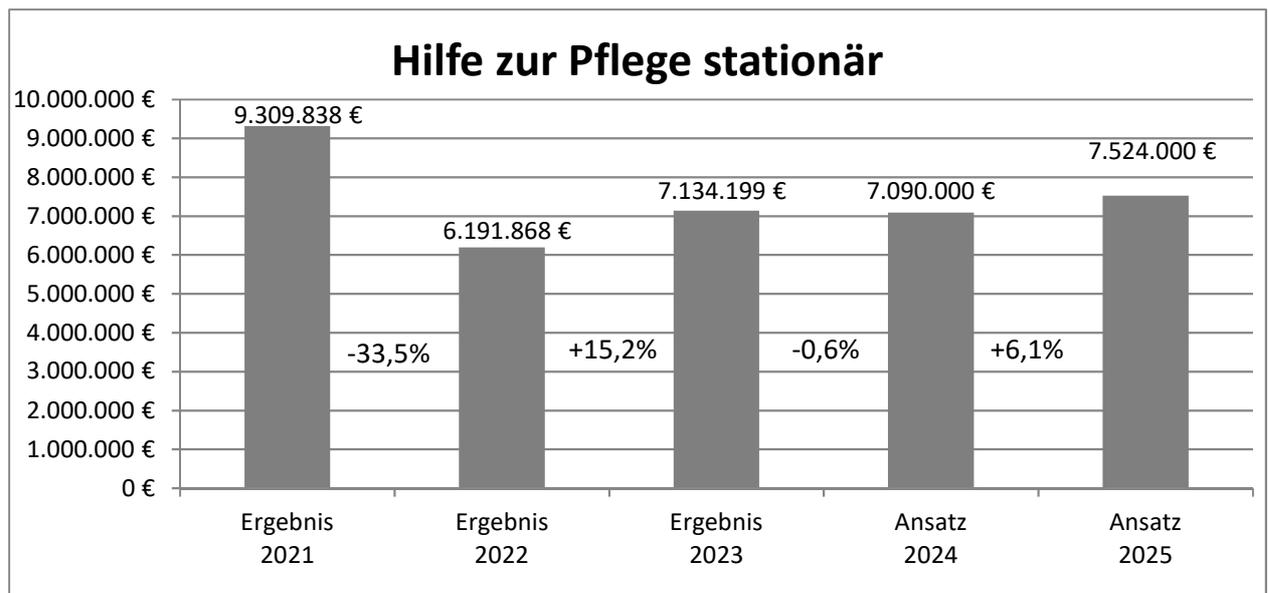
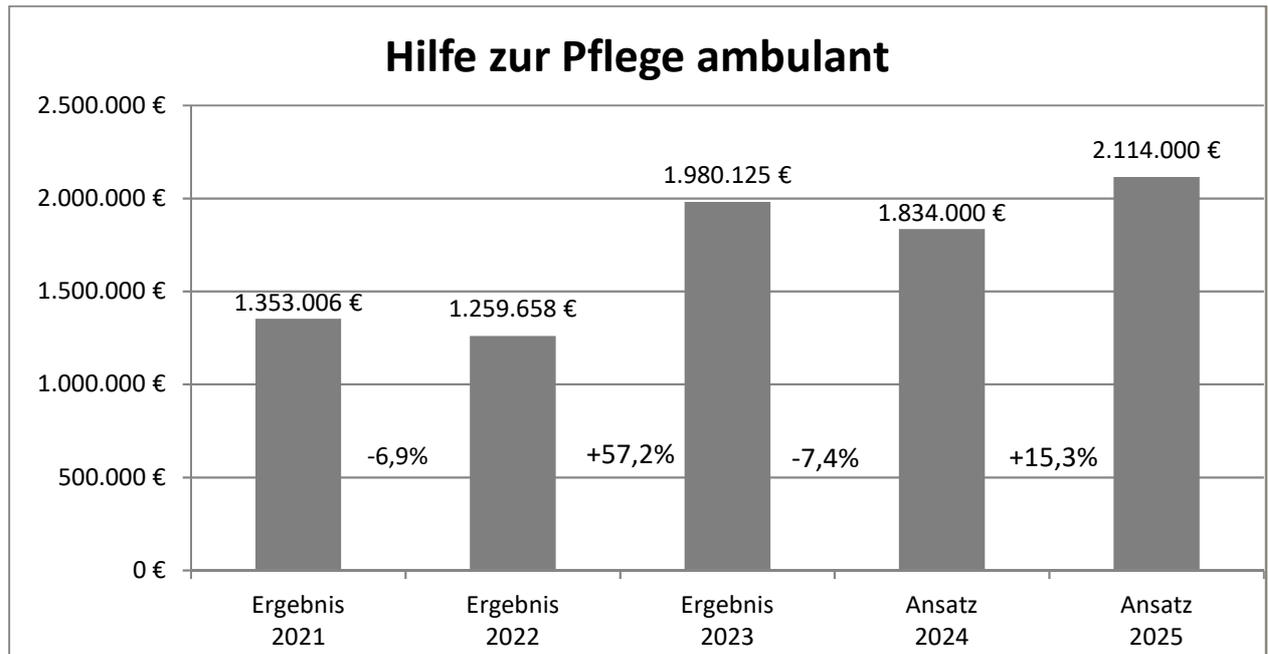
Personen mit einer Einstufung in Pflegegrad 1 oder ohne Pflegegrad haben nur einen geringfügigen bzw. keinen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII. Dennoch ist es möglich und nicht selten, dass für diese Personen ein weitergehender Bedarf besteht. Benötigt wird oft Unterstützung bei der Zubereitung der Mahlzeiten, bei einzelnen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Körperpflege (z. B. Duschen).

Ein solcher Bedarf kann nicht aus Mitteln der Hilfe zur Pflege gedeckt werden. Es besteht landesweit Einvernehmen, dass für diese Personen der sozialhilferechtlich notwendige Bedarf geleistet werden muss. Rechtlich denkbar sind dabei insbesondere Hilfen nach §§ 27 Abs. 3, 27a Abs. 4, 70 und 71 SGB XII. Grundlage ist immer eine Einzelfallprüfung. Der Kreis Warendorf gewährt die erforderlichen Hilfen in der Regel im Rahmen von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung. Insofern findet eine Verlagerung der Ausgaben in die Produkte 050110 und 050120 statt.

- **Individuelle Bedarfsfeststellung**

Im Rahmen der Anträge auf Bewilligung ambulanter Hilfe zur Pflege wird der individuelle Bedarf durch die Pflegefachkräfte der Pflege- und Wohnberatung festgestellt. Die Pflegefachkräfte beraten gleichzeitig über das umfangreiche und sehr komplexe Leistungsspektrum der Pflegeversicherung. Aufgrund der stark gestiegenen Kosten in allen Bereichen ist zusätzlich zur Leistung der Pflegeversicherung eine Kostenübernahme durch das Sozialamt erforderlich.

Die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege stellen sich seit 2021 wie folgt dar:



Kosten	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Hilfe zur Pflege stationär	9.309.838 €	6.191.868 €	7.134.199 €	7.090.000 €	7.524.000 €
Hilfe zur Pflege ambulant	1.353.006 €	1.259.658 €	1.980.125 €	1.834.000 €	2.114.000 €
Kosten insg.	10.662.844 €	7.451.526 €	9.114.324 €	8.924.000 €	9.638.000 €

ambulante Hilfe zur Pflege:

Waren in den vergangenen Jahren in vielen Fällen die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI zur Deckung des Bedarfs auskömmlich und damit eine Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege entbehrlich, zeigt sich nun eine geänderte Situation, insbesondere bei der Entwicklung der Kosten in den Wohngemeinschaften.

Hintergrund ist der Wunsch vieler Menschen, möglichst lange in ihrer eigenen Häuslichkeit selbstbestimmt leben zu können. Dies führt auch dazu, dass in vielen Fällen Hilfebedarfe wesentlich komplexer geworden sind. Neben der Unterstützung durch einen Pflegedienst, besteht oft ein Bedarf an Hauswirtschaft und Mahlzeitendienst.

Zudem leben vermehrt Menschen in einer Wohngemeinschaft, für die vergleichsweise höhere Kosten übernommen werden müssen. Die ambulante Versorgungsform der Wohngemeinschaft ist eine beliebte Alternative zu einer vollstationären Einrichtung. Damit wird dem im SGB XII geregelten Grundsatz "ambulant vor stationär" Rechnung getragen. Auch die Erhöhung des Vermögensschonbetrages von 5.000 € auf 10.000 € für Alleinstehende durch das seit dem 01.01.2023 geltende Bürgergeld-Gesetz wirkt sich aus.

Waren es im Jahr 2021 noch Ø 120 Fälle mit einem Bedarf an ambulanter Hilfe, so wird für 2025 mit Ø 155 Fällen gerechnet. Die Zahl der ambulanten Fälle, die in der Häuslichkeit Hilfe zur Pflege bekommen, wird sich im Vergleich von 2021 (= 66 Fälle) zum Plan 2025 (= 70 Fälle) nur geringfügig erhöhen. Ein starker Anstieg ist bei den Fällen der Wohngemeinschaften festzustellen. Hier werden sich die Fallzahlen von 2021 (= 54 Fälle) zu 2025 (= Plan 85 Fälle) um ca. 60 % erhöhen.

FALLZAHLEN	IST Ø 2021	IST Ø 2022	IST Ø 2023	Plan Ø 2024	Plan Ø 2025
ambulante Fälle	66	52	67	70	70
Wohngemeinschaften	54	61	84	80	85
Gesamtzahl	120	113	151	150	155

Die prognostizierten Fallzahlen für 2024 werden voraussichtlich erreicht. Der Ansatz für 2025 wird nur geringfügig erhöht.

Vor jeder Bewilligung der Hilfe findet immer eine umfassende Beratung sowie eine konsequente und restriktive individuelle Bedarfsfeststellung durch die Pflegefachkräfte der Pflege- und Wohnberatung statt. Damit verbunden ist auch eine Beratung über das umfangreiche und sehr komplexe Leistungsspektrum der Pflegeversicherung.

stationäre Hilfe zur Pflege:

Der Bundestag hat am 11.06.2021 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsvorsorge - Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) - verabschiedet.

Damit wird das Ziel verfolgt, durch eine tarifliche Entlohnung sowie einen bundesweiten Personalschlüssel sowohl eine spürbare Verbesserung des Pflegealltags und der damit einhergehenden Attraktivitätssteigerung des Pflegeberufs zu erreichen, als auch Pflegebedürftige bei den pflegebedingten Aufwendungen zu entlasten.

Damit verbunden sind zahlreiche leistungsrechtliche Änderungen, die im Rahmen der Hilfegewährung der Hilfe zur Pflege auch erhebliche Auswirkungen auf den Kreishaushalt haben.

Eine wesentliche Änderung ist, dass seit dem 01.01.2022 ein prozentualer Leistungszuschlag zu den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege gewährt wird. Dieser ist gestaffelt nach der Verweildauer in einer stationären Pflegeeinrichtung.

Durch das am 1. Juli 2023 in Kraft getretene Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) wurde dieser Leistungszuschlag in der vollstationären Pflege nochmals um jeweils 5 % - 10 % erhöht:

Verweildauer	bisher	seit 2024
bis zu einem Jahr	5 %	15 %
ein Jahr bis unter 2 Jahre	25 %	30 %
2 Jahre bis unter 3 Jahre	45 %	50 %
mehr als 3 Jahre	70 %	75 %

Durch diesen zusätzlichen Entlastungsbetrag konnten die Ansätze für die stationäre Pflege im Haushaltsjahr 2022 deutlich gesenkt werden. Für einige Hilfeempfänger konnte die Hilfe sogar vorübergehend eingestellt werden. Dieser Effekt hat sich jedoch durch die hohen Kostensteigerungen im Bereich der stationären Pflegeeinrichtungen im Laufe der letzten Jahre sukzessive wieder aufgezehrt.

Seit dem 01.09.2022 sind alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen (ambulant und stationär) verpflichtet, eine Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsregelung zu zahlen. Erhöhte Personalkosten führen zu einer Erhöhung der pflegebedingten Aufwendungen. Dies hat zu deutlichen Erhöhungen in der ambulanten und stationären Pflege geführt. Hinzu kommen die steigenden Ausgaben für Energiekosten, die ebenfalls zu einer Erhöhung der Heimkosten beitragen.

Viele Pflegebedürftige können die Kosten für ihren Heimplatz nicht mehr aus eigenem Einkommen und Vermögen finanzieren und sind somit ggf. zukünftig auf Unterstützung durch Pflegegeld und Hilfe zur Pflege angewiesen.

Vor diesem Hintergrund wird sowohl mit weiteren Fällen, als auch einer höheren Ausgabe für den Kreis Warendorf kalkuliert.

Eine valide Ermittlung der Ansätze und Fallzahlen ist schwierig, zumal zurzeit nicht absehbar ist, wie sich künftig die Löhne in der Pflege entwickeln werden. Seit dem 01.07.2023 gibt es einen bundeseinheitlichen Personalbemessungsschlüssel in Pflegeheimen. Auch dies wird sich sicherlich auf die Pflegesätze auswirken. Hinzu kommen die Änderungen aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes. Der Vermögensschonbetrag wurde 2023 von 5.000 € auf 10.000 € (für Alleinstehende) angehoben. Dies führt dazu, dass viele Pflegebedürftige eher einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben.

Unabhängig davon wird weiterhin mit verschiedenen Maßnahmen den Kostensteigerungen in der Hilfe zur Pflege entgegengewirkt:

1. Pflege und Wohnberatung

Die Pflege- und Wohnberatung im Kreis Warendorf ist ein anbieterunabhängiges Angebot für Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen sowie deren Angehörige. Ziel des Beratungsangebotes ist es, betroffene Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen, so lange wie möglich im gewohnten häuslichen Umfeld zu bleiben und ihre Eigenständigkeit weitestgehend aufrechtzuerhalten.

Es wurden Regionalbezirke gebildet, für die jeweils eine Beratungskraft zuständig ist. In den Regionen übernehmen die Beraterinnen Aufgaben im Rahmen des Case- und Caremanagements, insbesondere den Aufbau von Kooperationsstrukturen mit allen relevanten Netzwerkpartnern.

2. Clearingverfahren

Im Rahmen des Clearingverfahrens übernehmen die Beratungskräfte der Pflege- und Wohnberatung die Prüfung des Vorranges ambulanter vor stationären Hilfen. Es setzt immer dann ein, wenn bei Menschen unterhalb des Pflegegrades 3, die (voraussichtlich) auf Sozialhilfe angewiesen sein werden, die häusliche Versorgung oder eine Rückkehr aus Krankenhaus oder Kurzzeitpflege gefährdet ist. Es findet grundsätzlich zeitnah eine Kontaktaufnahme durch die Pflege- und Wohnberatung statt. So kann kurzfristig im persönlichen Kontakt mit dem betroffenen Menschen und seinen Angehörigen geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit einer ambulanten Versorgung besteht. Bei Bedarf findet ein umfassendes Fallmanagement statt, das die Organisation der erforderlichen Hilfen sowie eine längerfristige Begleitung einschließt.

Auch im Bereich der Anträge auf ambulante Hilfen zur Pflege bieten die Fachkräfte ihre Beratung an und treffen eine Einschätzung zu den erforderlichen Hilfeleistungen. So können die Menschen frühzeitig über weitergehende Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden. Ziel ist, die häusliche Versorgungssituation zu stabilisieren und in möglichen Krisensituationen schnell helfen zu können.

3. Ausbau der Beratung

Mit der präventiven Ausrichtung der Pflege- und Wohnberatung ist die zugehende Beratung für ältere hilfe- und pflegebedürftige Menschen ausgebaut und das Ziel „ambulant vor stationär“ gestärkt worden. Hierbei wird auch davon ausgegangen, dass intensive Beratung, im Einzelfall ein Fallmanagement und passgenaue Hilfen ursächlich für Heimvermeidungen bzw. verzögerte stationäre Versorgungen sind.

4. Aufsuchende Seniorenberatung

Für den Kreis Warendorf wurde ein Anstieg der Pflegebedürftigen von 2021 zu 2050 von 44,95 % prognostiziert. Die Anzahl der Pflegebedürftigen wird danach um 16.075 auf 23.300 ansteigen. Für die anderen Münsterlandkreise wird eine ähnlich hohe Steigerung erwartet. Im Vergleich dazu liegt die Steigerungsrate für NRW mit 30,43 % deutlich niedriger. Diese Daten belegen eindrucksvoll, dass auf den Kreis Warendorf maximale Herausforderungen im Zusammenhang mit der Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen zukommen werden.

Eine frühzeitige und vorbeugende Beratung hat vor diesem Hintergrund oberste Priorität. Der frühzeitige Zugang zu älteren Menschen im Kreis Warendorf ist ein wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“. Im Vordergrund frühzeitiger Beratungen steht dabei, Wege aufzuzeigen, die ein langes Leben im eigenen Zuhause ermöglichen.

Im Jahr 2017 hat der Kreis Warendorf in enger Kooperation mit der Gemeinde Everswinkel das Modellprojekt „Besser jetzt - gut beraten ins Alter“ durchgeführt. Allen Bürgerinnen und Bürgern, die älter als 75 Jahre waren, wurde ein persönliches Beratungsgespräch in der eigenen Häuslichkeit angeboten.

Im Rahmen des Gesprächs wurde beispielsweise über Möglichkeiten einer frühzeitigen Inanspruchnahme von Hilfen, Verbesserung/Veränderung der Wohnsituation oder Teilhabe am gesellschaftlichen Leben informiert.

Die hohe Rücklaufquote von ca. 12 Prozent verdeutlichte den Beratungsbedarf älterer Menschen in Everswinkel, sodass dieses Beratungsangebot auch nach Abschluss der Projektphase weiterhin allen Bürgerinnen und Bürger ab dem 75. Lebensjahr erhalten bleibt. Sich frühzeitig mit Themen auseinandersetzen, die auf ältere Menschen zukommen können, setzt den Grundstein dafür, dass diese sich bei einem ankündigenden Hilfebedarf schneller an Beratungsstellen wenden. Der erste Hausbesuch hat Schwellen abgebaut, die einer Inanspruchnahme von Beratungsangeboten möglicherweise im Weg stehen.

Im Jahr 2019 startete die aufsuchende Seniorenberatung in der Stadt Oelde. In der Gemeinde Wadersloh musste die im Februar 2020 begonnene Beratung aufgrund der Corona-Pandemie abgebrochen werden und wurde im Frühjahr 2021 neu gestartet. Ebenfalls begann in dem Jahr die

Durchführung der aufsuchenden Hausbesuche in der Gemeinde Beelen. Auch in diesen drei Städten und Gemeinden war das Interesse sehr groß. Im April 2022 begannen die aufsuchenden Hausbesuche in der Stadt Warendorf. Auch diese sind konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Im Herbst 2023 wurde das Projekt in der Stadt Sendenhorst und in der Stadt Drensteinfurt durchgeführt.

Zur Verstetigung der aufsuchenden Seniorenberatung werden in diesen Kommunen nun quartalsweise die Einwohnerinnen und Einwohner zum 75. Geburtstag angeschrieben.

Im November 2024 erfolgte der Auftakt in Ostbevern. Weitere Städte und Gemeinden haben ebenfalls bereits ihr Interesse bekundet.

5. „FallKoordination (FallKo)“

Im Jahr 2018 startete das Projekt „FallKoordinatation (FallKo)“. Zwischen den Ärzten des Netzwerkes „Praxisnetz Warendorfer Ärzte“ und dem Kreis Warendorf wurde eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Ärzte sind häufig die ersten Akteure im Pflege- und Gesundheitssystem, die die Verschlechterung des Gesundheitszustandes einer Patientin oder eines Patienten beobachten und eine Tendenz zur Pflegebedürftigkeit erkennen können. Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises kann hierzu fundiert beraten und frühzeitig die erforderlichen Hilfen zum Verbleib in der eigenen Häuslichkeit installieren. Im Rahmen der Kooperation haben die beteiligten Ärzte die Sicherheit, dass während ihrer Sprechstunden verlässlich eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle über ein Rufbereitschaftshandy zur Verfügung steht und umgehend Kontakt mit dem Betroffenen oder dessen Angehörigen aufnimmt.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit wird für weitere vier Jahre fortgesetzt und wurde 2022 in einer weiteren Kooperationsvereinbarung abgestimmt.

Da das Angebot in der Vergangenheit nicht in dem gewünschten Umfang in Anspruch genommen wurde, wurde der jährliche Zuschuss von 25.000 € auf 12.500 € reduziert. Die Zeiten der direkten Erreichbarkeit der Pflege- und Wohnberatung wurden entsprechend halbiert.

4. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII für Flüchtlinge aus der Ukraine

Seit dem 01.06.2022 haben Flüchtlinge aus der Ukraine Anspruch auf einen Wechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das SGB II oder SGB XII. Voraussetzung ist nach § 146 SGB XII unter anderem eine Registrierung im Ausländerzentralregister und die Vorlage einer ausgestellten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz. Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet mit Ablauf des Monats, in dem die Flüchtlinge diese Nachweise erhalten.

Nachstehende Punkte sollen einen Überblick über die Folgen des Rechtskreiswechsels geben. Dabei zeigt sich, dass alle Leistungsarten des SGB XII betroffen sein können.

Angaben zu Fallzahlen sind nur bedingt möglich und von der Zahl der Geflüchteten abhängig. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII kann insbesondere bestehen:

- **4. Kapitel SGB XII – Grundsicherung:**
Flüchtlinge, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, also mindestens 65 Jahre sind (gestaffelt nach Geburtsjahr), können einen Anspruch auf Gewährung von Grundsicherung haben. Die Aufwendungen werden vom Bund erstattet.
- **3. Kapitel SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt:**
Der Bezug einer ukrainischen Altersrente kann zum Leistungsausschluss im SGB II führen. Bis Oktober 2017 betrug das ukrainische Renteneintrittsalter bei Frauen 55 Jahre und bei Männern 60 Jahre bei mindestens 15 Versicherungsjahren. Seitdem sind das Renteneintrittsalter und die Mindestversicherungsdauer stetig erhöht worden. Ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt kann dann bestehen, wenn aufgrund des Bezuges einer ukrainischen Altersrente keine

SGB II-Leistungen gewährt werden können und die Menschen aufgrund des Alters (unter 65 Jahre, gestaffelt nach Geburtsjahr) noch keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben. Die Aufwendungen trägt der Kreis Warendorf. Die Kosten je Fall werden vermutlich höher sein als bei den übrigen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt. Es muss abgewartet werden, ob ukrainische Renten in Deutschland zur Verfügung stehen und so vom Bedarf abgesetzt werden können. Tatsächlich sind weniger Flüchtlinge aus der Ukraine im Leistungsbezug Hilfe zum Lebensunterhalt als zunächst angenommen.

- **Krankenhilfe nach dem 5. Kapitel SGB XII – Hilfen zur Gesundheit:**

Eine reguläre Krankenversicherung in Deutschland für Geflüchtete aus der Ukraine gibt es nicht. Die Ukraine gehört nicht zur Europäischen Union. Es gibt kein Sozialversicherungsabkommen. Stattdessen wird der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland als Pflicht- oder freiwilliges Mitglied oder als Hilfe zur Gesundheit im Rahmen des SGB XII-Systems gewährt. Der Bezug von Sozialhilfe begründet keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Für eine medizinische Versorgung der Flüchtlinge, die Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII bekommen, werden daher Hilfen zur Gesundheit erbracht. Dies bedeutet, dass die Krankenbehandlung für diese Personen, die nicht versichert werden können, auftragsweise durch die Krankenkassen nach § 264 SGB V erbracht werden. Es erfolgt eine Anmeldung als sog. Betreuungskunden bei einer Krankenkasse. Die Aufwendungen für die Krankenbehandlung werden zunächst von den Krankenkassen getragen, die diese dann dem Kreis Warendorf die tatsächlichen Aufwendungen zzgl. Verwaltungskosten von 5 % in Rechnung stellen.

Für den Kreis Warendorf bedeutet dies eine Mehrausgabe für die Krankenhilfe, wobei die Höhe nicht kalkulierbar ist. Die Aufwendungen für die Krankenhilfe sind abhängig davon, wie oft die betroffenen Menschen eine ärztliche und zahnärztliche Behandlung benötigen oder ein Krankenhausaufenthalt erforderlich ist. Die Kosten sind von der Art der Erkrankung abhängig. Eine schwere, behandlungsintensive, Erkrankung führt zu höheren Kosten. Die Krankenkassen rechnen die tatsächlichen Krankenkosten mit dem Kreis Warendorf ab, es gibt keine Fallpauschalen und auch keine Eigenbeteiligungen oder Zuzahlungen.

Die Bundeserstattung für die Grundsicherung umfasst nicht die Krankenhilfe.

- **Eingliederungshilfe nach dem SGB IX:**

Die vom Rechtskreiswechsel betroffenen geflüchteten Menschen mit Behinderungen haben Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Der Kreis Warendorf ist in der Regel zuständig für die Gewährung von Eingliederungshilfe für Kinder sowie körperlich und/oder geistig behinderte Schülerinnen und Schülern an Regel- und Förderschulen – längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Zu den möglichen Leistungen gehört z.B. eine Schulbegleitung oder eine Autismustherapie.

- **Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII:**

Sollten die geflüchteten Menschen einen Bedarf an ambulanter oder stationärer Pflege haben, so würde diese zu Lasten des Kreises Warendorf geleistet. Da die sog. Betreuungskunden keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, wären die vom Kreis Warendorf zu übernehmenden Kosten entsprechend höher. Hinzu kämen die Aufwendungen für die Krankenhilfe.

5. Auswirkungen der Energiekrise auf Hilfen nach dem SGB XII

Durch den russischen Angriff auf die Ukraine hat sich eine unsichere Versorgungslage und damit einhergehend ein sehr hoher Anstieg der Energiepreise ergeben. Wie sich die Energiekosten im Allgemeinen weiter entwickeln werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht kalkulierbar. Alle Bürger sind angehalten, ihre Heizgewohnheiten zu verändern und Energie/Gas einzusparen.

Die Empfänger von Sozialhilfe nach dem SGB XII sind ein besonderer Personenkreis, der aufgrund von Krankheit und/oder Alter einen Anspruch auf Unterstützung hat. Dieser Personenkreis hält sich

mehrheitlich den Großteil des Tages in den eigenen vier Wänden auf und benötigt teilweise auch eine stabile Temperaturumgebung um Krankheiten vorzubeugen oder Beschwerden zu lindern. Daher ist selbst eine tageszeitlich begrenzte Herabsenkung der Heiztemperatur kaum möglich. Auch die Beschaffenheit der Wohnungen (Heizungsart, Dämmung, Größe) ist nicht genau zu bestimmen. Dies erschwert eine Berechnung der möglichen Auswirkungen zusätzlich.

Auch die Pflegeheime können nicht pauschal angehalten werden ihre Heiz- oder Warmwassertemperatur abzusenken um Kosten einzusparen. Die Bewohner der Pflegeheime sind auf stabile und ihren Bedürfnissen angepassten Wohnbedingungen angewiesen.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Energiekosten und auch die allgemeinen Lebenshaltungskosten entwickeln werden. Auswirkungen auf die Fallzahlen und die Sozialhilfeleistungen sind nur schwer abzuschätzen.

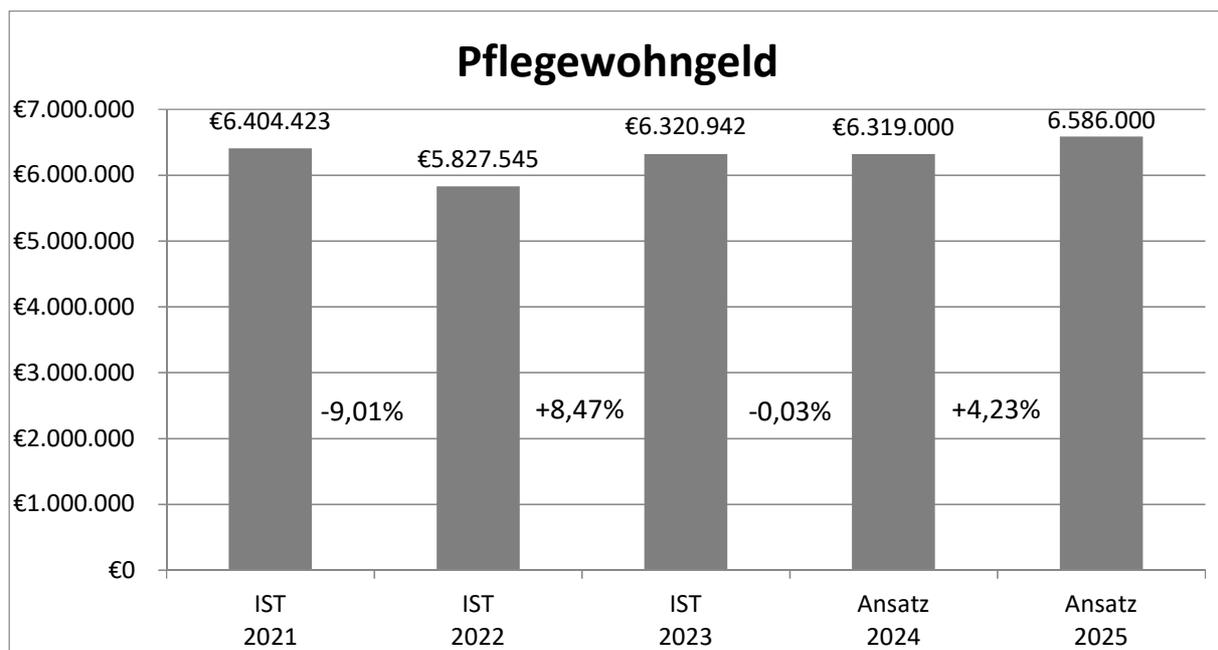
6. Leistungen nach dem Altenpflegegesetz NRW

6.1 Investitionskosten in vollstationären Einrichtungen (Pflegewohngeld)

Das Pflegewohngeld wird vollstationären Pflegeeinrichtungen als Zuschuss zu deren investiven Aufwendungen für Heimplätze gezahlt, soweit die betreffenden Heimbewohnerinnen und -bewohner pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind und deren eigene Mittel zur Deckung der Investitionskosten nicht ausreichen.

Entwicklung der Empfängerzahlen und Aufwendungen

Pflegewohngeld	IST 2021	IST 2022	IST 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Anspruchsberechtigte	890	841	858	890	890
Aufwendungen	6.404.423 €	5.827.545 €	6.320.942 €	6.319.000 €	6.586.000 €



Die Ausgabe für das Pflegewohngeld ist in den letzten Jahren leichten Schwankungen unterworfen.

Durch die Pflegereform und dem prozentualen Leistungszuschlag (abhängig von der Verweildauer, ab 01.01.2022) zu den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege, konnten die Aufwendungen und Fallzahlen gesenkt werden. Allerdings zehrt sich dieser Effekt durch insgesamt steigende Kosten sukzessive auf.

Durch das am 1. Juli 2023 in Kraft getretene Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) ist dieser Leistungszuschlag in der vollstationären Pflege nochmals um jeweils 5 % - 10 % erhöht worden. Dies hat jedoch nicht zu spürbaren Entlastungen geführt.

Grund dafür ist die seit dem 01.09.2022 geltende Tarifbindung in der Pflege. Danach müssen alle Anbieter der ambulanten und stationären Pflege Tariflohn (oder vergleichbar) zahlen. Dies bedeutet höhere Kosten für die Pflege.

Auch wurde zum 01.07.2023 mit dem § 113 c SGB XI auf Bundesebene ein Personalbemessungsverfahren eingeführt, welches durch § 21 Abs. 3 Wohn- und Teilhabegesetz NRW auch in NRW umgesetzt wird. Ziel ist eine bessere Personalausstattung.

Die Fallzahlen für 2025 bleiben voraussichtlich auf dem Niveau von 2024. Die Prognosen für den Bereich der Investitionskosten bleiben unsicher. Entwicklungen sind nur schwer prognostizierbar.

Auch ist davon auszugehen, dass notwendige, aufwändige Sanierungen/Ersatzneubauten von stationären Pflegeeinrichtungen in den nächsten Jahren eine Steigerung der stationären Investitionskosten mit sich bringen werden.

Zum 1. Januar 2023 wurden mit Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes **die kleineren Barbeträge** oder sonstigen Geldwerte, von deren Einsatz oder Verwertung die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf, auf nunmehr 10.000 Euro für jede volljährige Person festgesetzt.

Diese Werte finden auch im Rahmen der Gewährung von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Anwendung.

Die gleichartigen Vermögensschonbeträge, die im Rahmen der Gewährung des gegenüber der Hilfe zur Pflege vorrangigen **Pflegewohngeldes** nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG-NRW) zu beachten sind, blieben jedoch **unverändert** in einer Höhe von bis zu 10.000 Euro beziehungsweise 15.000 Euro bei nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften bestehen (§ 14 Absatz 3 Satz 3 APG-NRW).

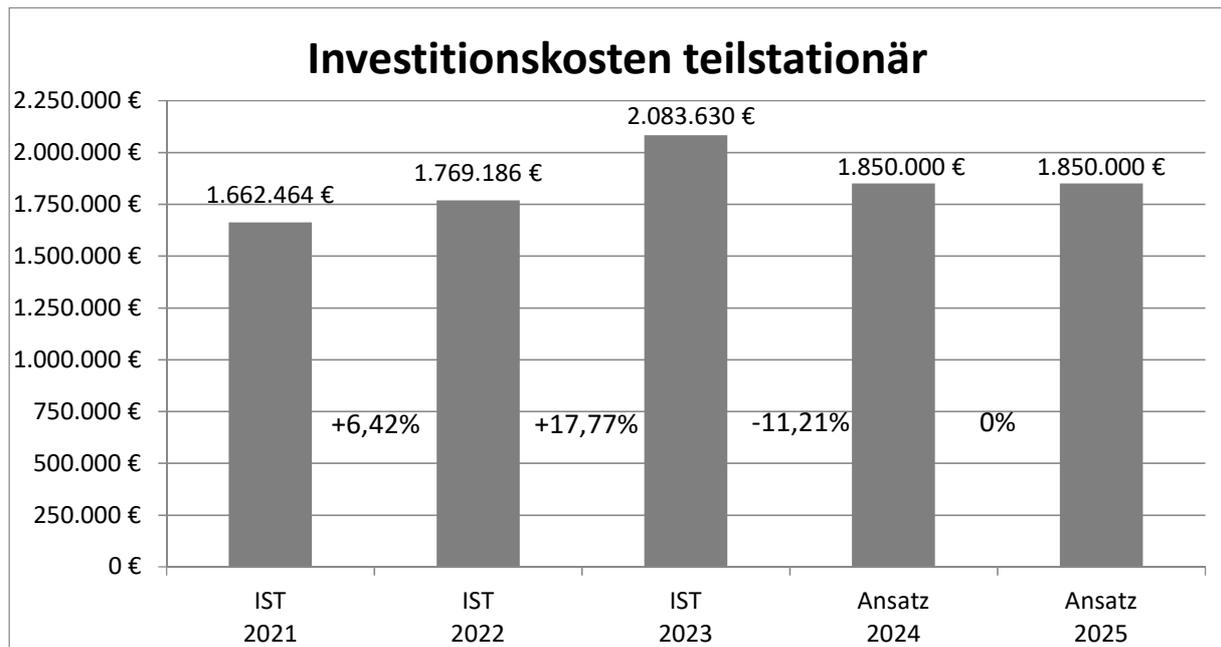
Hieraus ergibt sich nun die Problematik, dass diese Schonbeträge für Paare in der nachrangigen Sozialhilfe mit 20.000 Euro höher ausfallen als beim vorrangigen Pflegewohngeld. In Fallkonstellationen, in denen Paare über Barbeträge oder sonstige Geldwerte in einer Höhe zwischen 15.000 und 20.000 Euro verfügen, läuft das Pflegewohngeld daher letztlich ins Leere. Auf Landesebene werden aktuell Überlegungen angestrebt, das Pflegewohngeld für NRW abzuschaffen. Ob und wann dies jedoch umgesetzt wird, ist zurzeit noch nicht abzusehen. Die Investitionskosten in vollstationären Einrichtungen müssten dann im Rahmen von Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) übernommen werden. Insofern ergäbe sich keine Einsparung für den Kreis Warendorf.

6.2 Investitionskosten in Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Nach dem Altenpflegegesetz NRW (APG NRW) werden zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen Aufwendungszuschüsse für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gewährt.

Die Steigerungen in diesem Bereich resultieren aus der großen Nachfrage, die in direktem Kontext zu Leistungsverbesserungen der Pflegekasse und dem damit einhergehenden Ausbau der Angebote der Tagespflege stehen. Im Gegensatz zum Pflegewohngeld werden diese Zuschüsse einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

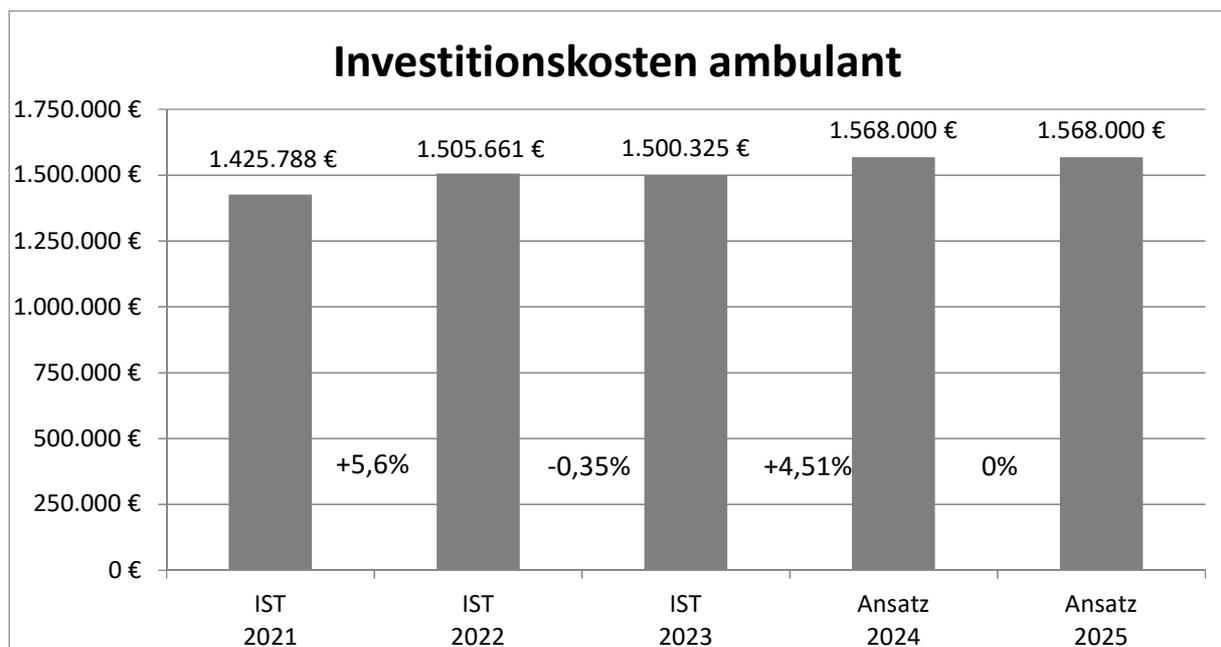
Der Ansatz für 2025 ist vorsichtig kalkuliert.



6.3 Investitionskosten für ambulante Pflegeeinrichtungen

Nach dem Altenpflegegesetz NRW (APG NRW) erhalten Pflegedienste eine Investitionskostenpauschale in Höhe von 2,15 € je volle Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI. Diese Pauschale ist jährlich beim örtlichen Sozialhilfeträger zum 01.03. eines Jahres schriftlich zu beantragen.

Der Aufwand hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Der Förderbetrag ist in den letzten Jahren gestiegen. Damit verbunden ist auch eine adäquate Steigerung der abrechnungsfähigen Pflegestunden. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Pflegestunden und der Förderbetrag im Hinblick auf steigende Bedarfe an Unterstützung durch ambulante Pflegedienste in den nächsten Jahren entwickeln werden.

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2021	663.157 Std.	1.425.788 €
2022	700.308 Std.	1.505.662 €
2023	684.651 Std.	1.500.325 €
2024*	729.302 Std.	1.568.000 €
2025*	729.302 Std.	1.568.000 €

*Haushaltansatz

7. Kooperations- und Unterstützungsprojekt zur Prävention von Wohnungsnotfällen im Kreis Warendorf

Eines der zentralen sozialpolitischen Anliegen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist die Bekämpfung und Verhinderung von Wohnungslosigkeit. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat deshalb im Jahr 2019 die Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“ initiiert und unterstützt damit die Kommunen bei der Betreuung und Beratung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen.

Im Herbst 2022 ist das „Kooperations- und Unterstützungsprojekt zur Prävention von Wohnungsnotfällen im Kreis Warendorf“ gestartet. Seit Oktober 2022 sind alle Stellen im Projekt besetzt. Das Projekt wird in Kooperation mit dem SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreisdekanat Warendorf e.V. (SKM) durchgeführt. Die Laufzeit gliedert sich in zwei Förderphasen vom 01.03.2022 bis zum 31.03.2023 sowie vom 01.04.2023 bis zum 28.02.2025. Im September 2024 ist der neue Förderaufruf des ESF bzw. MAGS NRW für den Zeitraum 01.03.2025 bis 31.12.2027 gekommen. Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit hat sich am 21.11.2024 für die Fortführung des Projektes ausgesprochen (Vorlage 194/2024). Der entsprechende Antrag ist gestellt.

Ziel des Projektes ist es, Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder bereits betroffen sind, bei der Vermeidung oder auch Überwindung von Wohnungslosigkeit zu unterstützen. Zu diesem Zweck gliedert sich das Projekt in zwei Bausteine. Der eine ist die zentrale Projektstelle im Sozialamt des Kreises Warendorf, die für die Erfassung und Vernetzung aller relevanten Akteure und Angebote und für die Schaffung eines transparenten und effizienten Unterstützungssystems im Kreisgebiet sowie für die Koordination des Gesamtprojektes zuständig ist. Der zweite Baustein ist eine aufsuchende Einzelfallberatung, die im Auftrag des Kreises Warendorf vom SKM durchgeführt wird und sich der direkten Unterstützung der Betroffenen widmet.

Das Projekt wird im Rahmen der Landesinitiative „Endlich ein Zuhause!“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes NRW gefördert. Die Förderung basiert auf Personalkostenpauschalen und daran angelehnten Restkostenpauschalen (20% der Personalkostenpauschale) für bis zu drei Vollzeitstellen. Die Höhe der Pauschalen ist jeweils abhängig von der Förderphase. Der Eigenanteil des Kreises Warendorfes liegt bei zehn Prozent.

Für die Durchführung der aufsuchenden Einzelfallberatung werden quartalsweise Mittel für bis zu zwei Vollzeitstellen an den SKM weitergeleitet. Die Höhe der Weiterleitungen ergibt sich aus den tatsächlichen Lohnkosten des SKM zuzüglich 20 % Restkosten. Sie sind für beide Förderphase in jeweils in einem Weiterleitungsvertrag mit Maximalbeträgen gedeckelt. Die Veranschlagung ist im

Produkt 050490 Alter, Pflege und Inklusion erfolgt. Die Mittel sind für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 eingeplant. Es wird davon ausgegangen, dass der Projektantrag genehmigt wird.

II. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Die Aufgaben und Leistungsbereiche des Amtes für Jugend und Bildung ergeben sich unmittelbar aus dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Das Aufgabenspektrum erstreckt sich von Tätigkeiten im Bereich der offenen und verbandlichen Jugendarbeit, niederschweligen Angebotsformen im Bereich der Förderung von Erziehung in der Familie, die Förderung von Angebotsformen der Tagesbetreuung für Kinder bis hin zu intensiven Hilfeformen im Bereich der erzieherischen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Hinzu kommen Aufgaben im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, die Mitwirkungspflichten und Beratungsaufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung sowie die Tätigkeit als Vormund und Beistand. Alles in allem eine sehr komplexe Aufgabenstruktur, die zudem nicht unerhebliche finanzielle Mittel bindet.

Die grundsätzlich präventive Ausrichtung gewinnt dabei zunehmende Bedeutung. Um wirkungsvolle Ziele erreichen zu können, ist es grundlegend erforderlich, Familien in einer frühen Entwicklungsphase anzusprechen. Das, was aktuell als Problematik festgestellt wird, hat seinen Anfang in der Regel schon in den vorangegangenen Entwicklungsjahren genommen. Die Bewältigung der familiären alltagspraktischen und erzieherischen Aufgaben entwickelt sich zunehmend anspruchsvoller. Aspekte, die hierauf hinweisen, sind u. a. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, veränderte Anforderungen zur Bewältigung lebenspraktischer Aufgaben, Anforderungen zur Gestaltung des erzieherischen Alltages, Aspekte der frühen Bildung und Unterstützung. Grundsätzlich stehen dabei die Stärkung der elterlichen Autonomie, die Förderung der Erziehungs- und Beziehungskompetenzen, die frühe Förderung von Kindern sowie immer auch die Verhinderung von Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder im Vordergrund.

Zur Entwicklung dieser Aufgabenbereiche bieten sich konzeptionell eine Reihe von Möglichkeiten an, die bereits entsprechend genutzt und weiterentwickelt werden. Hierbei handelt es sich um den Bereich der Tagesbetreuung für Kinder einschließlich der Familienzentren im Kreis Warendorf. Gerade diese Einrichtungen bieten eine gute Möglichkeit, Familien mit ihren Anforderungen und Bedarfslagen in einer frühen Entwicklungsphase der Kinder zu erreichen. Ein weiterer Ansatzpunkt ist die offene Ganztagschule, zunehmend allerdings auch Ganztagsschulformen im Sekundarbereich und im schulischen Vormittag der Grundschule. Die Jugendhilfe nutzt diese Struktur, um ergänzende Angebote in Kooperation mit den jeweiligen Trägern dieser Einrichtungen zu entwickeln. Die Familienzentren werden weiterhin unterstützt und begleitet.

Lokale Netzwerke, Frühe Hilfen und Schutz sind in allen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung verbindlich etabliert. Die vor Ort – im Sozialraum – agierenden Fachkräfte aus Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen und Verwaltung verfolgen gemeinsam das Ziel, bestehende Angebote weiter zu entwickeln und auf die jeweiligen Bedarfe der Familien abzustimmen. Der Schwerpunkt liegt hierbei darauf, Angebote so zu gestalten, dass sie gut erreichbar sind und Familien wirksam unterstützen. Durch Zusammenwirken im Netzwerk werden die Fachkräfte gestärkt und bauen ihre Handlungssicherheit durch Kenntnisse der relevanten Hilfs- und Unterstützungsangebote und der jeweiligen Akteure aus. In die Netzwerkarbeit sind relevante Rechtskreise – Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Jobcenter – einbezogen. Der Kreis Warendorf erhält Fördermittel aus dem Programm „kinderstark-NRW schafft Chancen“. Vorrangig förderfähig ist der Aufbau von Netzwerken für Vier- bis Achtjährige Kinder durch Einrichtung einer Netzwerkkoordination. Damit unterstützt die Landesregierung bei der Präventionsarbeit, insbesondere um Kinder und Jugendliche besser vor Armut zu schützen und ihre Chancen auf einen Anstieg der Bildung weiter zu erhöhen.

Die Netzwerkentwicklung und das Netzwerkmanagement sind Aufgabe des Sachgebietes Soziale Prävention und Frühe Hilfen. In diesem Sachgebiet wird durch die Zusammenführung mit der Jugendpflege, der Schulsozialarbeit und weiterer präventiv ausgerichteter Maßnahmen, wie dem OGS Konzept, den Erstbesuchen, den Familiengutscheinen und dem Übergangsmanagement II (Übergang KiTa-Grundschule) der fachlichen Entwicklung gefolgt und so weitere Synergien generiert. Damit wird der langfristig angelegten präventiven Ausrichtung der familien- und kindbezogenen Angebote des Kreises Warendorf Rechnung getragen (vgl. Kreisentwicklungsprogramm WAF 2030).

Auswirkungen der Corona-Pandemie und Entwicklung der Meldungen nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdungen)

Insgesamt kann für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung festgestellt werden, dass die Hilfe- und Unterstützungsbedarfe von Familien und ihren Kindern im Verlauf der Pandemie deutlich gestiegen sind. Zudem haben sich neue Gruppen mit unterschiedlichstem Hilfebedarf gebildet. Familien, die vor der Pandemie niemals eine Form der Unterstützung oder pädagogische Hilfe bedurften, waren / sind nun auf diese angewiesen. Familien, die bereits vor der Pandemie der Hilfe bedurften, haben im Verlauf von bereits etablierten Hilfen einen deutlich längeren Hilfezeitraum der Unterstützung benötigt bzw. benötigen diese Hilfe weiterhin. Nur so konnte und kann einer Verfestigung der Problemlagen entgegengewirkt werden. Es bestand die große Herausforderung neue Zugangswege zu möglicherweise verloren gegangenen Gruppen aufzubauen und auch neue Angebote für besonders betroffene Gruppen zu entwickeln.

Meldung nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdungen)

Seit dem Jahr 2020 verzeichnet das Amt für Jugend und Bildung einen deutlichen Anstieg der Meldungen möglicher Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII. Hinter einer solchen Meldung steht der Verdacht einer professionellen oder privaten Bezugsperson eines Kindes, dass das seelische oder körperliche Wohl eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen in Gefahr ist. Beispielsweise können diese von Lehrerinnen oder Lehrern, Erzieherinnen oder Erziehern, oder auch Nachbarn erfolgen. Jede dieser Meldungen wird durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) in einer Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII überprüft und stellt einen Einzelfall dar.

Die Entwicklung sieht wie folgt aus:

Anzahl der Meldungen nach § 8a SGB VIII	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (Stand 01.07.)
Meldungen	171	256	372	470	511	275

Nicht jede Meldung nach § 8a SGB VIII stellt auch tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung dar. Jedoch zeigt sich in den meisten Fällen ein weiterer Hilfebedarf ab. Im Jahr 2023 war dies bei 79 % (Vorjahr 76 %) der Meldungen der Fall. Der Hilfebedarf kann unterschiedlich sein und erfolgt in Form einer allgemeinen Beratung durch den ASD oder aber in Form einer Hilfe zur Erziehung, die ambulant oder stationär erfolgen kann. Festzustellen ist jedenfalls, dass die Anzahl der Hilfen zur Erziehung insgesamt seit der Pandemie gestiegen ist.

1. Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) sind als ein Leistungsangebot für Familien konzipiert, die eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung ohne unterstützende Hilfe nicht gewährleisten können.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung wirken sich u.a. die deutlich gestiegenen Meldungen nach § 8a SGB VIII auf die Fallzahlen aus, da ein hoher Hilfebedarf in den Familiensystemen vorhanden ist.

Wesentliche Einflussfaktoren bei den Kosten für die Hilfen zur Erziehung sind neben der Fallzahlentwicklung; den erhöhten individuellen Bedarfen der jungen Menschen, die Kostensteigerung der jeweiligen Hilfsangebote. Hier wirken sich die hohen Tarifsteigerungen im Sozial- und Erziehungsdienst insgesamt auf die Kosten deutlich steigernd aus.

Für das Haushaltsjahr 2025 sind insbesondere im Bereich der stationären Hilfen deutliche Kosten- und Fallzahlsteigerungen zu verzeichnen. Für die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) resultiert die Erhöhung aus der deutlichen Erhöhung der Pauschalbeträge zum 01.01.2024, die in dieser Höhe nicht im Ansatz 2024 enthalten war. Bei den Heimunterbringungen (§ 34 SGB VIII) sind die Fallzahlen deutlich gestiegen. Ebenso wurden auch die Entgeltsätze für die stationären Angebote aufgrund der Tarifabschlüsse und den allgemeinen Kostensteigerungen deutlich erhöht.

1.1 Ambulante Hilfen

Zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung gehören u. a.:

- Umsetzung der Förderkonzepte für den schulischen Vor- (Übergangsmanagement II) und Nachmittag (OGS-Konzept) (2.350.000 € in Produkt 060130)

Hier ist vor allem die Umsetzung des Konzeptes OGS einschließlich sozialer Gruppenarbeit an den Schulen hervorzuheben. Soziale Gruppenarbeit soll älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen durch soziales Lernen in der Gruppe bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Als einen Kernbereich der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule hat sich das Angebot der Einzelförderung für Kinder entwickelt. Hier werden Kinder, welche aufgrund ihrer besonderen Problematik nur mit Unterstützung in die OGS integriert werden können, gefördert. Die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Zum anderen wird das Förderkonzept Übergang Elementar – Primar (Übergangsmanagement II) umgesetzt. Die Förderung im schulischen Vormittag richtet sich an Kinder mit besonderen individuellen Unterstützungsbedarfen im Übergang vom Elementarbereich zum Primarbereich. Ziel ist es, mit unterstützenden Hilfen frühzeitig anzusetzen und einen gelingenden Einstieg in die Beschulung zu fördern. Die Förderung im schulischen Vormittag wird durch Fachpersonal des jeweiligen OGS-Trägers durchgeführt und ist ressourcenorientiert und individuell für das Kind und die jeweilige Schule geplant.

- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30 SGB VIII (415.000 € in Produkt 060220)
Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und ihre Verselbständigung fördern.
- Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (1.550.000 € in Produkt 060220)
Eine sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben sowie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen zugehend unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
- Weitere ambulante Hilfen (158.000 € in Produkt 060220)
Hierunter fallen u. a. niedrigschwellige ambulante Hilfen, Familienhebammen sowie ambulante Krisenklärung.

1.2 Stationäre Hilfen (Produkt 060410)

Hilfen für Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

In dem Haushaltsansatz für das Jahr 2025 sind Aufwendungen für die Unterbringung und Versorgung von durchschnittlich 90 UMA's enthalten. Hierfür werden insgesamt 3,51 Mio. € kalkuliert. In gleicher Höhe werden Kostenerstattungen erwartet. Seitens des Landes NRW ist zudem eine Refinanzierung von Personal- und Sachkosten für zusätzlich benötigtes Personal in den Jugendämtern vorgesehen. Pro UMA wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 4.547 € gezahlt. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den durchschnittlichen Fallzahlen zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. eines Jahres. Bei durchschnittlich 90 UMA's im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung kann von einer Verwaltungskostenpauschale von insgesamt 409.230 € ausgegangen werden. Die Erträge werden zentral im Produkt 060410 unter Pos. 06 veranschlagt. Sie fließen vollständig dem Budget Kinder, Jugendliche und Familien zu und werden in verschiedenen Produkten aufwandswirksam für Personal- und Sachkosten (z. B. in den Produkten 060220,

060230 und 060410 für Personal, Fortbildungen, Versicherungen) aufgebraucht. Grundsätzlich dürfte damit die Unterbringung und Versorgung der UMA's durch das Amt für Jugend und Bildung nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung führen, welche durch eine Erhöhung der Jugendamtsumlage ausgeglichen werden müsste.

Heimerziehung (10.257.500 € einschl. junger Volljähriger)

Heimerziehung antwortet mit ihren vielfältigen Formen auf ganz bestimmte Erziehungsbedarfe. Besonders ältere Kinder (ab dem 12. Lebensjahr) und Jugendliche, aber auch teilweise jüngere volljährige Menschen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten vor dem Hintergrund eines belasteten familiären Milieus bedürfen, soweit andere Erziehungshilfen nicht ausreichen, einer pädagogisch qualifizierten Heimerziehung.

Das Amt für Jugend und Bildung hat gemeinsam mit der Erziehungshilfe St. Klara des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V. ein Kooperationskonzept "Familien stärken – Elternverantwortung fördern" entwickelt. Dadurch soll eine stärkere Familienorientierung in der stationären Erziehungshilfe sowie eine geringere Verweildauer durch eine besondere Gestaltung des Rückführungsprozesses erreicht werden. Zur Umsetzung des Konzeptes wurde mit dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. ein Vertrag zur Zusammenarbeit im Bereich der stationären Erziehungshilfe geschlossen. Mit der Umsetzung des Konzeptes können bis zu 20 % der Tageskosten für eine stationäre Erziehungshilfe eingespart werden.

Insgesamt befinden sich die Fallzahlen auf einem hohen Niveau. Hier machen sich Fallübernahmen von anderen Jugendämtern aufgrund eines Zuständigkeitswechsels sowie die deutlich gestiegenen Zahlen bei den Kinderschutzfällen bemerkbar. Es lässt sich eine deutliche Zunahme an jungen Menschen feststellen, die psychisch sehr belastet sind und in ihrer Vorgeschichte bereits einen oder mehrere Aufenthalte in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie vorweisen. Diese jungen Menschen haben intensive Bedarfe, sodass sie zu Intensivkostensätzen untergebracht werden müssen. Daneben führen die erheblich steigenden Personalkosten (hohe Tarifabschlüsse) zu einer deutlichen Kostensteigerung in diesem Bereich.

Vollzeitpflege (5.585.000 € einschl. junger Volljähriger)

Ziel der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist es, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, außerhalb ihres Elternhauses in familiären Bezügen aufzuwachsen. Vollzeitpflege ist entweder eine befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform der Jugendhilfe.

Der Kreis Warendorf hat das Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ (PKW) entwickelt. Es bildet seitdem die fachliche Basis für alle neuen Pflegeverhältnisse. Die zu vermittelnden Kinder werden älter und die pädagogischen Anforderungen steigen. Dies bedingt eine vermehrte Anzahl hochqualifizierter Pflegefamilien. Das Pflegegeld für die Pflegefamilien setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen und den Kosten zur Erziehung. Die Höhe des Pflegegeldes wird durch Runderlass des Ministeriums vorgegeben. Die deutliche Erhöhung der Pauschalbeträge (um rd. 19 %) zum 01.01.2024 war in den Ansätzen 2024 noch nicht in der Höhe enthalten. Weiterhin steigen die Bedarfe an zusätzlichen Unterstützungsleistungen, sodass insgesamt eine Steigerung des Ansatzes erforderlich ist.

Das Konzept des Kreises Warendorf sieht eine Bedarfseinschätzung des Kindes in vier Stufen vor. Je nach Bedarf des Kindes erhält die Pflegefamilie zusätzlich ein Budget für besondere materielle und erzieherische Bedarfe. Das in vielen Kreisen verbreitete Konzept des Landschaftsverbandes „Westfälische Pflegefamilien“ (WPF) macht dagegen eine Erhöhung des Pflegegeldes von der Qualifikation der Pflegefamilie abhängig. In beiden Konzepten wird die Beratung der Pflegefamilien durch freie Träger übernommen, wobei der Träger im Rahmen des Konzeptes WPF einen Tagesatz erhält und beim PKW nach tatsächlich geleisteten Fachleistungsstunden abgerechnet wird.

1.3 Entwicklung der Fallzahlen (ambulant und stationär)

Die Zahl der laufenden Hilfefälle bei den einzelnen Hilfearten ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

	Kinder in Familienpflege	Kinder in Heimpflege	Junge Volljährige in Familienpflege	Junge Volljährige in Heimpflege	Vater/Mutter-Kind.Einrichtungen	Ambulante Hilfen
01.07.2017	150	82	16	9	3	409
01.07.2018	155	63	12	8	1	535
01.07.2019	153	62	8	9	1	623*
01.07.2020	149	72	10	9	3	614
01.07.2021	154	64	20	6	6	609
01.07.2022	157	90	22	11	3	677
01.07.2023	155	80	25	14	3	720
01.07.2024	160	96	24	13	2	730

*Der stetige Anstieg der ambulanten Hilfen bis 2019 resultiert aus der Ausweitung der sozialpädagogischen Förderung im schulischen Vor- (Übergangsmanagement II) und Nachmittag (OGS) seit dem Schuljahr 2015/2016.

2. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (2.054.000 € - Produkt 060310)

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Alter typischen Entwicklungsstand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter oder stationärer Form geleistet.

Das Amt für Jugend und Bildung hat zum 01.01.2013 eine Fachstelle für die Bearbeitung der Eingliederungshilfefälle eingerichtet.

Die Fallzahl sowie die Kostenentwicklung sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Fallzahlen	2020	2021	2022	2023	2024 Stand 01.07.	2025 Plan
Anzahl Ø amb. Hilfen	78	76	73	83	86	90
Anzahl Ø stat. Hilfen	13	10	10	8	6	8
Summe	88	86	83	91	92	98
Kosten ambulante Hilfen	599* T€	638 T€	838 T€	947 T€	1.300 T€ Prognose	1.270 T€
Kosten stationäre Hilfen	979 T€	778 T€	812 T€	785 T€	720 T€ Prognose	784 T€
Modellprojekt Schulbegleitung Teamschule	13** T€	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gesamtkosten	1.591 T€	1.645 T€	1.650 T€	1.732 T€	2.020 T€ Prognose	2.054 T€

*Aufgrund der Corona-Pandemie (u.a. Betretungsverbot in den Schulen) sind die Gesamtkosten für diesen Bereich geringer ausgefallen, da eine Vielzahl der bewilligten Leistungseinheiten nicht in voller Höhe durchgeführt werden konnten.

** Die Mittel für das Modellprojekt an der Teamschule wurden zum Haushaltsjahr 2020 in das Übergangsmanagement II verschoben.

Seit 2020 sind die Fallzahlen im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen wie z.B. Schulbegleitung oder Autismustherapie deutlich gestiegen. Dies resultiert aus den gesteigerten Bedarfslagen (u.a. coronabedingt) der Kinder und Jugendlichen und ist eine landesweite Entwicklung.

Der kostenintensivste Bereich bei den ambulanten Eingliederungshilfen ist die Finanzierung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen im Kreis Warendorf (2025 – 1,03 Mio. €). Zum Haushaltjahr 2022 sind die Aufwendungen für Schulbegleitung deutlich angestiegen (von 550 T€ auf 1,0 Mio. €). Dies folgte neben den Fallzahlsteigerungen im Wesentlichen aus der Neustrukturierung der Vergütung für den Einsatz einer Schulbegleitung. Die Umstellung der Vergütung war aus zwei Gründen notwendig:

Zum einen war die bisher vereinbarte Vergütungssystematik, die in der mit dem Trägerverbund „Fachdienst für Integrationshilfen“, bestehend aus der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Kreis Warendorf e. V., dem Mütterzentrum Beckum e. V. und Innosozial gGmbH (Rechtsnachfolgerin von PariSozial Warendorf), seit dem Jahr 2013 bestehenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung geregelt war, nicht mehr auskömmlich. Demnach gestaltete es sich für die Träger sehr schwierig, die Schulbegleitung in jedem Fall sicherzustellen.

Zum anderen wurde aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zu den Vereinbarungen nach § 125 SGB IX auf Landesebene zwischen den Spitzenverbänden der Träger der Eingliederungshilfe und Vertretungen sozialer Leistungserbringer, u.a. der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, ein Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX geschlossen, in dem Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart wurden.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreisausschuss am 23.04.2021 beschlossen, dass unter Berücksichtigung des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX, geeignete und angemessene Rahmenbedingungen für die Durchführung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen zu erarbeiten sind. Die entwickelten Rahmenbedingungen stellen dann die Grundlagen für zukünftige Vereinbarungen mit Trägern dar, die Schulbegleitung im Kreis Warendorf anbieten wollen. Unter Berücksichtigung der festzulegenden Verfahrensschritte kann derzeit jeder Träger, der sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darstellt, mit dem Kreis Warendorf zu den vorzuziehenden Bedingungen eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abschließen.

Im Haushaltsjahr 2025 kann der Ansatz reduziert werden, da sich herausgestellt hat, dass zuvor in der Planung von einer höheren Anzahl an Fällen ausgegangen wurde, die von teuren Fachkräften betreut werden müssen. Oftmals ist die Qualifizierung der definierten Nichtfachkraft jedoch bedarfsgerecht und führt somit zu geringeren Fallkosten.

Bei den stationären Hilfen ist die Fallzahl leicht rückläufig. Der Ansatz 2025 wurde aufgrund der Reduzierung der Fallzahlen im Vergleich zum Ansatz 2024 reduziert. Insgesamt sind jedoch die stationären Eingliederungshilfen aufgrund der intensiven Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen sehr kostenintensiv.

3. Überörtliche Prüfung des Kreises Warendorf durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW für den Bereich der Hilfen zur Erziehung sowie Eingliederungshilfen im Jahr 2022

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat im Jahr 2022 eine Prüfung des Bereiches Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfen im Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf vorgenommen. Berichtsjahr war das Jahr 2020. Dabei wurden die soziostrukturellen Rahmenbedingungen, die Organisation und Steuerung, die Verfahrensstandards, der Personaleinsatz sowie die Leistungsgewährung im Prüfbereich geprüft und in den Vergleich mit anderen Kreisjugendämtern gebracht. Insgesamt hat die GPA in allen Bereichen eine positive Bewertung vorgenommen und damit im Vergleich ein überaus wirtschaftliches Handeln festgestellt. Die wenigen Empfehlungen aus dem Prüfbericht in den Bereichen der Verfahrensstandards, der Leistungsgewährung sowie dem Personaleinsatz wurden bereits weitestgehend umgesetzt.

4. Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit (Produkt 060110)

Das Amt für Jugend und Bildung ist für alle Aufgaben der Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII zuständig. Darüber hinaus werden spezielle Schwerpunktaufgaben in den Aufgabefeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz wahrgenommen. Kernbereiche sind die Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes des Kreises Warendorf in den Schwerpunkten konzeptionelle Begleitung der offenen, verbandlichen und aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit, Sucht- und Drogenprävention, Jugendmedienschutz, Prävention sexualisierter Gewalt, geschlechtergerechte Jugendarbeit sowie Beteiligung und Demokratieförderung.

Jugendsozialarbeit

Jungen Menschen, die besonderen sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen unterliegen, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Diese Unterstützung bezieht sich auf die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration. In der Sozialen Arbeit im Kontext Jugendhilfe und Schule werden sehr frühzeitig spezifische Fragestellungen und Problemlagen deutlich. Mit dem Kinder- und Jugendförderplan wird der Bereich Jugendhilfe – Schule weiter konkretisiert und ausgebaut. Mit der Aufsuchenden Jugendarbeit werden junge Menschen im öffentlichen Raum angesprochen und ggf. auf eine Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt.

Kinder- und Jugendmedienschutz

Im Rahmen des Kinder- und Jugendmedienschutzes und der Medienbildung wird flächendeckend der Medienschutzparcours in den 4. Klassen der Grundschule angeboten. Aufgrund des sich abzeichnenden Bedarfs wurde dieses Angebot auf die 3. Klassen ausgeweitet. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Einzelanfragen aus Grund- und weiterführenden Schulen zu den Themen Persönlichkeitsrechte im Internet, Cybermobbing, Sexting, Hate Speech, Youtube, Social Communities. Hierzu werden unterschiedliche Projekte angeboten. Das Projekt ELTERN TALK soll im Jahr 2024 im Kreis Warendorf weitergeführt werden. Außerdem finden in diesem Bereich Veranstaltungen für Eltern, Multiplikatoren oder die ausgebildeten Medienscouts-Schüler/innen und Lehrer/innen statt. Im Rahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden Maßnahmen und Projekte zur Alkohol- und Drogenprävention umgesetzt und Jugendschutzkontrollen durchgeführt. Im Jahr 2024 wurde erstmalig ein besonderes Projekt der primären Drogenprävention im Kreis Warendorf durchgeführt, der „Revolution Train“. Das Präventionsmaterial zu verschiedenen legalen und illegalen Suchtmitteln ist in einem Zug jugendgerecht aufbereitet und wird in diesem Zug präsentiert. Ziel ist es, durch Einbindung möglichst aller Sinne auf die Besucherinnen und Besucher einzuwirken und so deren Sicht auf eine gesunde Lebensweise und eine Prävention von Suchtverhalten effektiv und positiv zu beeinflussen. Der Zug stand für fünf volle Werktage für die Schülerinnen und Schüler im Kreis Warendorf zur Verfügung; pro Werktag konnten max. 500 Besucherinnen und Besucher den Zug durchlaufen. Am Wochenende stand das Angebot für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Warendorf zur Verfügung. Für die Umsetzung des Projektes waren aus Kreismitteln 30.000 € eingeplant. Es ist vorgesehen auch im Jahr 2025 das Präventionsangebot „Revolution Train“ im Kreis Warendorf durchzuführen. Daher wurde auch für das Jahr 2025 ein Ansatz i. H. v. 30.000 € eingeplant.

5. Tageseinrichtungen für Kinder (Produkt 060510)

Im Zentrum des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) steht neben dem verstärkten Ausbau des Betreuungsangebotes sowohl für Über- als auch für Unterdreijährige, die frühe Bildung und Förderung von Kindern sowie mehr Flexibilität für die Eltern bei der Nutzung der Betreuungsangebote im Vordergrund. Zudem soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich gestärkt und gesichert werden. Kindern und Familien wird somit ein qualifiziertes und flexibles Angebot der Betreuung zur Verfügung gestellt.

Mit Wirkung vom 1. August 2020 trat das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden wesentliche Inhalte des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

erheblich geändert. Ziel des Gesetzes ist, die Auskömmlichkeit der Finanzierung der Tagesbetreuung für Kinder sicherzustellen, was zu erheblichen zusätzlichen Kosten der Jugendämter führt.

Bei der Berechnung des Haushaltsansatzes 2025 wurde bei den Kindpauschalen eine Steigerungsrate von 9,5 % angenommen. Die Steigerungsrate der Kindpauschalen für das Kindergartenjahr setzt das Land anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fest. Sie ist abhängig von den Personalkostensteigerungen sowie der Entwicklung des Verbraucherpreisindex.

Daneben bedingt der weitere Ausbau der Kita-Plätze in den zehn Städten und Gemeinden im Umfang von zusätzlichen 85 neuen Plätzen ab Beginn des Kindergartenjahres 2025/2026 im Vergleich zur aktuellen Bedarfsplanung 2024/2025 ebenfalls einen Mehraufwand.

Der bestehende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres stellt das Amt für Jugend und Bildung in allen Städten und Gemeinden sicher. Die Versorgungsquote U3, die sich regional unterschiedlich darstellt, liegt im hiesigen Zuständigkeitsbereich aktuell bei 56,9 % (Vorjahr: 55,7 %). Zum Stichtag 01.08.2025 sind insgesamt 1.968 Plätze für unter dreijährige Kinder in Kita und 367 in Tagespflege geplant.

5.1 Kindergartenbedarfsplanung

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung muss bis zum 15.03. eines Jahres dem Land gemeldet werden, welche der in der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz genannten Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen im nächsten Kindergartenjahr angeboten werden sollen. Die Kindergartenbedarfsplanung (Aufteilung der Platzzahlen sowie die Kindpauschalen) wird mit den Städten und Gemeinden sowie allen Trägern von Tageseinrichtungen abgestimmt.

Die Entwicklung der Aufwendungen für die Betreuung in Tageseinrichtungen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Aufwand für Tageseinrichtungen für Kinder				
	Ergebnis 2021 in €	Ergebnis 2022 in €	Ergebnis 2023 in €	Ansatz 2024 in €	Ansatz 2025 in €
Landeszuwendungen zu den Betriebskosten	30.292.198*	32.648.386*	35.344.130*	38.883.000*	42.307.000*
Landeszuschuss Belastungsausgleich für U3-Kinder (Konnexität)	4.349.409**	4.807.948**	5.492.327**	6.134.000**	7.783.000** 1.290.000 (Einmalzahlung)
Landeszuschuss Belastungsausgleich für beitragsfreies Kiga-Jahr	3.764.923	3.881.509	4.017.146	4.420.000	4.920.000
Elternbeiträge Kiga inkl. Erstattung des Landes NRW für den Beitragsausfall während der Corona-Pandemie (2020/2021)	5.061.659***	6.772.999	7.320.017	7.600.000	8.050.000
Erträge insgesamt	43.468.189	48.110.841	52.173.620	57.037.000	63.060.000
Zuschüsse zu den Betriebskosten	66.495.492	70.912.369	76.640.217	84.833.000	92.517.000
Belastung Kreis	23.027.303	22.801.528	24.466.597	27.796.000	29.457.000

* einschließlich zusätzlicher Landesförderungen aus den Rettungspaketen I-III (bis 31.07.2020) sowie der Verfügungspauschalen, der plusKITA-Mittel, der Zuschüsse für flexible Öffnungszeiten und der zusätzlichen Sprachfördermittel

** Der Belastungsausgleich (Konnexität) für die unter Dreijährigen beträgt ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 27,57 % (zuvor 19,01%). Der Belastungsausgleich wurde rückwirkend für die Kindergartenjahre 2021/2022 bis 2024/2025 angepasst. Neben der Einmalzahlung im Haushaltsjahr 2024 i. H. v. rd. 6,1 Mio. € erhält der Kreis Warendorf im Haushaltsjahr 2025 eine Einmalzahlung i. H. v. rd. 1,29 Mio. €.

*** Die geringen Elternbeiträge in 2020 und 2021 resultieren aus dem Erlass der Elternbeiträge aufgrund der Beschränkungen während der Corona-Pandemie.

5.2 Integrativ betreute Kinder

Im Kinderbildungsgesetz wird die gemeinsame Betreuung behinderter und nicht behinderter Kinder als vorrangiges Prinzip festgeschrieben. Es zeigt sich folgende Entwicklung:

Plätze für integrativ betreute Kinder	KiGa-Jahr 2020/2021	KiGa-Jahr 2021/2022	KiGa-Jahr 2022/2023	KiGa-Jahr 2023/2024	KiGa-Jahr 2024/2025 (Planzahl)	KiGa-Jahr 2025/2026 (Planzahl)
Plätze	245	282	286	364	330	380

5.3 Elternbeiträge

Neue Elternbeitragsatzung seit dem 01.08.2022

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushaltsjahr 2021 wurde die Verwaltung durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien in seiner Sitzung am 01.02.2021 beauftragt, mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Gespräche über die finanziellen Folgen der Veränderung der Einkommensgruppen bei der Erhebung von Elternbeiträgen für die Kitabetreuung weiterhin unter Berücksichtigung noch sozialverträglicher Kriterien zu treten, mit dem Ziel, die Elternbeiträge zu harmonisieren.

Mit den Jugendämtern Ahlen, Beckum und Oelde wurden gemeinsame Eckpunkte erarbeitet, sodass die Elternbeitragstabelle mit der Maßgabe, dass der bisherige prozentuale Anteil der Elternbeiträge zur Deckung der Betriebskosten (rd. 13 %) mindestens gehalten wird und unter Berücksichtigung folgender weiterer Grundsätze überarbeitet wurde:

- Die Einkommensgruppen der bestehenden Elternbeitragstabelle werden auf Neuntausenderschritte umgestellt.
- Die Einkommen bis 27.000 € werden beitragsfrei gestellt.
- Die bisherigen Altersgrenzen werden beibehalten.
- Der jährliche Dynamisierungsfaktor für die Elternbeiträge von 1,5 % wird fortgeschrieben.
- Der Elternbeitrag für die einzelne Betreuungsstunde ist in den jeweiligen Einkommensgruppen gleich, unabhängig vom Umfang der gebuchten Betreuungsstunden.
- Der prozentuale Anteil des Elternbeitrags am Bruttoeinkommen im Mittel der jeweiligen Einkommensgruppe wird sich in den unteren Einkommensgruppen (bis 60.000 €), einem konstanten Wert, der für alle weiteren Einkommensgruppen gilt, annähern.
- Der Geschwisterbeitrag für das 2. Kind wird wie bisher i.H.v. 30 % des Elternbeitrags ab Einkommensgruppe 04 beibehalten. Jedes weitere Kind bleibt beitragsfrei.

Die neu gefasste Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) ist durch Beschluss des Kreistages am 17.12.2021 beschlossen worden und zum 01.08.2022 in Kraft getreten (Vorlage 288/2021).

Zweites beitragsfreies Kindergartenjahr

Seit dem 01.08.2020 ist das zweite elternbeitragsfreie Kindergartenjahr eingeführt worden. Das Land gewährt für den durch die beitragsfreien Kindergartenjahre entstehenden Einnahmeausfall einen pauschalen Ausgleich. Seit dem 01.08.2020 beträgt dieser Zuschuss 8,62 % (vorher 5,1 %) der Summe der Kindpauschalen der in der Jugendhilfeplanung zum 15.03. berücksichtigten Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

Entwicklung der Erträge für das Haushaltsjahr 2025

Die Erträge aus Elternbeiträgen werden im Vergleich zum Ansatz des Vorjahres um 450 T€ (nur Kita) steigen. Insgesamt werden 8,05 Mio. € (Vorjahr 7,6 Mio. €) erwartet. Dies hängt im Wesentlichen mit der steigenden Anzahl an Kindern, für die ein Elternbeitrag gezahlt wird (Platzausbau),

sowie einem steigenden Anteil an Beitragszahlern in den neu geschaffenen hohen Einkommensgruppen zusammen. Daneben wirken sich auch hier die hohen Tarifabschlüsse aus, die zwangsläufig zu höheren Einkommen führen und möglicherweise dadurch eine Höhergruppierung der Einkommensstufe.

5.4 Kindertagespflege

Der Gesetzgeber sieht die Betreuungsformen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung als grundsätzlich gleichrangige Betreuungsangebote an. Der individuelle Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für U3-Kinder kann sowohl mit einem Angebot in einer Kindertageseinrichtung als auch in der Kindertagespflege erfüllt werden. Für beide Angebote werden gleiche Elternbeiträge erhoben.

Die Beratung, Vermittlung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse wird in Kooperation mit den Familienzentren vor Ort durchgeführt.

jeweils am 31.07.	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder in Tagespflege	542	516	482	444	438	402

Der Ansatz für den Bereich der Tagesbetreuung von Kindern in Tagespflege liegt bei 3,9 Mio. €. Enthalten ist der Aufwendersersatz für die Kindertagespflegeperson, die Pauschale für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit, sowie ein Zuschuss zur Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung. Darüber hinaus sind hier die Aufwendungen für die Finanzierung von Großtagespflegestellen in Trägerschaft eines freien Trägers der Jugendhilfe eingeplant. Im Vergleich zum Vorjahr erfolgt eine Reduzierung des Ansatzes um 225 T€, da u.a. die Anzahl der Tagespflegeverhältnisse leicht rückläufig ist und lediglich eine der drei eingeplanten zu finanzierenden Großtagespflegestellen in Trägerschaft eines freien Trägers zum Kindergartenjahr 2024/2025 weiterbetrieben wird.

6. Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Die Anträge auf Elterngeld werden für den gesamten Kreis Warendorf im Sachgebiet 51.3 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bearbeitet.

Es handelt sich um ein Bundesgesetz, das ausschließlich mit Bundesmitteln finanziert wird. Auszahlungen erfolgen direkt über die Bundeskasse Trier und erscheinen daher nicht in den Haushaltsansätzen des Kreises Warendorf.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 3.582 Anträge auf Zahlung von Elterngeld mit einem Finanzvolumen von rd. 26,1 Mio. Euro bewilligt. 2.333 Bescheide wurden an Mütter und 1.249 Bescheide an Väter erteilt. Der prozentuale Anteil der Väter im Kreis Warendorf lag damit bei 34,87 %. Für das Jahr 2025 werden ca. 3.600 Bewilligungen erwartet.

E. Übersicht über Maßnahmen der Förderprogramme in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 27.09.2024

Gute Schule 2020				
Kontingent	7.155.432,00 €			
Förder- maßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten / Förderhöhe 100%	Stand der Maßnahme - = noch nicht begonnen o = Planung begonnen ● = in Umsetzung x = beendet
	12.01	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (Ausbau IT)	0 €	wird nicht mehr über Gute Schule 2020 finanziert
	12.02	Aktualisierung/Ausbau der Netzwerkinfrastruktur (BK Ahlen)	141.954 €	x
	12.05	Ausstattung der Klassenräume mit IT-Lehrerarbeitsplätzen (BK Ahlen)	44.892 €	x
	12.08	Zentralisierung der Serverinfrastruktur (verschiedene Standorte)	165.952 €	x
	12.10	WLAN-Ausbau (BK Ahlen)	55.667 €	x
	23.01	Sanierung des Sporthallenbodens BK Ahlen)	253.535 €	x
	23.03	Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an den Sporthallen (BK Beckum)	1.148.636 €	x
	23.04	Herrichten und Renovierung des Bauteils D (BK Beckum)	750.000 €	x
	23.07	Sanierung und Neueinrichtung des natur-wissenschaftlichen Fachraums (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	7.356 €	x
	23.08	Um- und Neugestaltung der Außensportfläche und des Schulhofes (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	150.000 €	x
	23.09	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (baulicher Ausbau) (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach)	550.000 €	x*
	23.21	Neubau Schulischer Lernort (ESE) - Teilstandort WAF	1.000.000 €	x
	23.35	Kauf und Umbau der Paul-Gerhardt-Schule Beckum (Astrid-Lindgren-Schule Beckum)	2.000.000 €	x
	23.36	Erneuerung Sonnenschutzlamellenanlage (BK Ahlen)	30.236 €	x
	23.37	Sanierung Pausen-WCs für Schüler (BK Ahlen)	7.800 €	x
	23.38	Verbesserung der Akustik im Lehrerzimmer (BK Ahlen)	7.410 €	x
	23.39	Instandsetzung von 11 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (BK Ahlen)	17.000 €	x
	23.40	Instandsetzung von 16 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (BK Beckum, Hansaring)	27.000 €	x
	23.41	Instandsetzung von 5 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Düsternstr.)	44.864 €	x
	23.42	Instandsetzung von 6 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	10.000 €	x
	23.52	Aufzugsschächte für zwei Aufzugssysteme (KG - 2. OG und KG bis 1. OG) (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach)	438.936 €	x
	40.01	Einrichtung eines Kompetenzzentrums "Digitale Fertigung / Industrie 4.0"	87.705 €	x
	40.02	Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der Bauteile A - C (Anschaffung Vermögensgegenstände) (BK Beckum, Kettelerstr.)	1.482 €	x
	40.03	Bauliche Erweiterung (Klassenräume und Selbstlernzentrum; Ausstattung) (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	196.729 €	x
	40.04	Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums (Möblierung + Lernmittel) (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	56.265 €	x
	40.05	Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums (Vermögensgegenstände 250 - 410 €) (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	20.541 €	x
	40.06	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (Ausstattung) (Astrid-Lindgren-Schule)	0 €	wird nicht mehr über Gute Schule 2020 finanziert
	40.12	Beschaffung einer Küche für den Schulbetrieb am Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf	48.449 €	x
SUMME Fördermittel:	7.262.408,91 €			
Verfügbare Mittel:	-106.976,91 €			

* Die Maßnahme wird noch mit Eigenmitteln weitergeführt.

E. Übersicht über Maßnahmen der Förderprogramme in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 27.09.2024

Kontingent		KInvFG I. Kapitel			
		5.319.862,29 €			
Förder- maßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten	Förderhöhe 90%	Stand der Maßnahme - = noch nicht begonnen o = Planung begonnen ● = in Umsetzung x = beendet
		10.01	Anschaffung von zwei Elektrofahrzeugen mit Ladesäule	51.291 €	46.161 €
	23.10	Energetische Sanierung der Beleuchtungsanlagen (LED)	180.580 €	162.522 €	x
	23.11	Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik (Kreishaus WAF)	284.940 €	233.277 €	x
	23.12	Energetische Dachsanierung (Kreishaus WAF)	459.102 €	413.192 €	x
	23.13	Energetische Dachsanierung, Holzwerkstätten (BK Beckum)	151.506 €	136.355 €	x
	23.15	Energetische Sanierung der Lüftungsanlage (Kreishaus WAF)	1.661.207 €	1.494.829 €	x
	23.16	Installation einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromerzeugung (Kreishaus WAF)	123.100 €	110.790 €	x
	23.17	Fenstersanierung und Lüftungseinbau, BA IV (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	330.176 €	297.158 €	x
	23.18	Energetische Sanierung der Fenster (Kreishaus WAF)	366.825 €	330.143 €	x
	23.19	Energetische Dachsanierung, BA III (Kreishaus WAF)	426.525 €	383.873 €	x
	23.20	Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	149.597 €	113.435 €	x
	23.26	Fenstersanierung (Glastausch) (BK Ahlen)	152.361 €	137.125 €	x
	23.27	Modernisierung der Gebäudeleittechnik (BK Ahlen + Regenbogenschule)	227.330 €	189.839 €	x
	23.28	Fenster austausch / Einbau Lüftungsgeräte, BA V (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	410.605 €	369.544 €	x
	23.30	Einbau eines neuen Gaskessels im Schulgebäude + Nahwärmenetz zur Sporthalle (Astrid-Lindgren-Schule WAF Siskesbach)	147.041 €	132.337 €	x
	23.31	Modernisierung der Gebäudeleittechnik Schulgebäude u. Sporthalle (Astrid-Lindgren-Schule WAF Siskesbach)	126.882 €	101.663 €	x
	23.32	LED-Beleuchtung Sporthalle (Astrid-Lindgren-Schule WAF Düsternstraße)	27.080 €	24.372 €	x
	23.33	Dachsanierung Metallwerkstatt (BK Beckum)	129.736 €	116.763 €	x
	23.43	Installation von Photovoltaikanlagen zur Eigenstromerzeugung	263.087 €	236.779 €	x
	23.44	Erneuerung Sektionaltore an Rettungswachen	37.648 €	33.883 €	x
	23.45	Installation einer Gaswärmepumpe am Kreishaus	97.414 €	87.672 €	x
	23.46	Erneuerung des Tores zum Technikraum / Entsorgung (Kreishaus)	6.000 €	5.400 €	x
	23.50	Energetische Fenstersanierung Astrid-Lindgren-Schule Beckum	180.833 €	162.749 €	x
SUMME Fördermittel:	5.319.862,29 €				
Verfügbare Mittel:	-0,00 €				

E. Übersicht über Maßnahmen der Förderprogramme in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 27.09.2024

KlnvFG II. Kapitel					
Kontingent	4.685.033,00 €				
Förder- maßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten	Förderhöhe 90%	Stand der Maßnahme - = noch nicht begonnen o = Planung begonnen ● = in Umsetzung x = beendet
	23.02	Einrichtung eines Kompetenzzentrums "Digitale Fertigung / Industrie 4.0" (bauliche Einrichtung) (BK Beckum)	41.016 €	36.915 €	x
	23.05	Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der Bauteile A - C (BK Beckum)	127.873 €	115.086 €	x
	23.06	Bauliche Erweiterung (Klassenräume und Selbstlernzentrum; Bauarbeiten) (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	4.604.223 €	4.136.554 €	x
	23.22	Errichtung eines Geräte- und Lagergebäudes (Regenbogenschulhaus Ahlen)	44.603 €	40.143 €	x
	23.29	Fensteraustausch, BA VI (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	91.527 €	82.375 €	x
	23.34	Erneuerung Beleuchtung Werkstätten (BK Beckum)	44.297 €	39.867 €	x
	23.47	Austausch von Brandschutztüren in Treppenhäusern (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	94.901 €	85.411 €	x
	23.48	Modernisierung der Aufzugsanlagen mit Erneuerung der Aufzugssteuerung (BK Beckum)	45.997 €	41.397 €	x
	23.49	Erneuerung Elektroverteilungen Hauptgebäude (BK Beckum)	42.972 €	38.675 €	x
	23.51	Zwei Aufzugssysteme (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach)	180.000 €	68.610 €	●
SUMME Fördermittel:	4.685.033,00 €				
Verfügbare Mittel:	-0,00 €				

E. Übersicht über die Maßnahmen der Förderprogramme

DigitalPakt Schule					
Kontingent	2.911.935,00 €				
Fördermaßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten	Förderhöhe 90%	Stand der Maßnahme - = noch nicht begonnen o = Planung begonnen ● = in Umsetzung x = beendet
	12.03 - 12.04 - 12.16 - 12.19	Aktualisierung/Ausbau der Netzwerkinfrastruktur (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], PSBK Warendorf)	1.591.189 €	1.432.070 €	x*
	12.06 - 12.07 - 12.20 - 12.23	Ausstattung der Klassenräume mit IT-Lehrerarbeitsplätzen (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], PSBK Warendorf)	296.613 €	266.952 €	x*
	12.11 - 12.15	WLAN-Ausbau und Aktualisierung (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], PSBK Warendorf)	137.332 €	123.598 €	x*
	12.25 - 12.28	Mobile Endgeräte Tablets (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], PSBK Warendorf)	365.000 €	328.500 €	x
	12.29 - 12.32	Mobile Endgeräte Notebooks (BK Ahlen, BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], BK Warendorf, Schulischer Lernort ESE)	Maßnahme wird nicht durchgeführt. Es werden Tablets angeschafft.		
	12.128	Aktualisierung Netzwerkstruktur Beamer & Set-Top-Box Accesspoint (BK Ahlen)	154.200 €	138.780 €	x
	12.33 - 12.37	Anzeige- und Interaktionsgeräte Drahtlose Bildübertragung (alle Schulen)	Maßnahme wird nicht aus Fördermitteln finanziert.		
	12.38 - 12.39	Anzeige- und Interaktionsgeräte Digitale Displays (BK Ahlen, BK Warendorf)	Maßnahme wird nicht aus Fördermitteln finanziert.		
	12.40	Medien- und Veranstaltungstechnik des Medienzentrums PSBK (BK Warendorf)	Maßnahme wird nicht aus Fördermitteln finanziert.		
	12.41	IT-Medienräume (Astrid-Lindgren-Schule)	Maßnahme wird nicht aus Fördermitteln finanziert.		
	40.01	Einrichtung Kompetenzzentrum "Digitale Fertigung / Industrie 4.0" (BK Beckum)	562.323 €	506.091 €	x
	40.07	Simulationszentrum (BK Ahlen)	45.572 €	36.000 €	x
	40.08	Digitaler Fachraum naturwissenschaftliches Gesundheitslabor (BK Beckum)	Maßnahme wird nicht durchgeführt.		
	40.09	Digitaler Fachraum technisch / naturwissenschaftlich (BK Beckum)	86.697 €	66.600 €	x
	40.10	Digitaler Fachraum Technik Cobra DigCart Expert Set (BK Warendorf)	12.000 €	10.800 €	x
	40.11	Sensorische Reanimierungspuppe Pflege und Gesundheit (BK Warendorf)	2.826 €	2.544 €	x
SUMME Fördermittel:	2.911.935 €				
Verfügbare Mittel:	-0 €				

* Die Maßnahmen werden noch mit Eigenmitteln weitergeführt.

F. Übersicht über die im Haushaltsplan 2025 abgebildeten Nachhaltigkeitsziele und -kennzahlen

Produkt	Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsziele bzw. Nachhaltigkeitskennzahlen	
010130	Personalentwicklung	Nachhaltigkeitsziele	Die Ausbildung der Nachwuchskräfte ist eine nachhaltige Investition in die Zukunft der Kreisverwaltung, da die Nachwuchskräfte so eine engere Bindung an die Verwaltung aufbauen und langfristiger beim Kreis Warendorf beschäftigt sind. Auch interne Weiterbildungen und Fortbildungsveranstaltungen dienen dazu, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu qualifizieren und somit die Aufgabenerledigung nachhaltig zu sichern. Die Gesunderhaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch eine Vielzahl von Angeboten im betrieblichen Gesundheitsmanagement gefördert.
010210	Organisation	Nachhaltigkeitsziele	Die Organisationsüberprüfungen haben das Ziel, die Aufgabenerledigung zu optimieren, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, Synergien zu nutzen und somit Ressourcen effizient einzusetzen.
010310	Zentrale Dienste	Nachhaltigkeitsziele	Eine Einsparung von CO ₂ soll beispielsweise dadurch erzielt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf entsprechende Verkehrsmittel anlässlich der Dienstreisen zurückgreifen.
010320	Kreisarchiv	Nachhaltigkeitsziele	Die Digitalisierung der Archivalien trägt zur nachhaltigen Nutzung derselben bei, weil der Schutz der Originale so gewährleistet wird.
010610	Haushaltssteuerung	Nachhaltigkeitsziele	Abfederung zukünftiger Zahlungsverpflichtungen für Pensionen
010620	Finanzbuchhaltung	Nachhaltigkeitsziele	Liquiditätssicherung, Eingrenzung des Bestands an offenen Forderungen
010710	Immobilienmanagement	Nachhaltigkeitsziele	Bilanzielle CO ₂ -Neutralität von Gebäuden im Eigentum des Kreises bis 2030: Seit 2016 werden die Kreisliegenschaften zu 100 % mit Ökostrom beliefert. Ab 2022 wird die Heizung und das Blockheizkraftwerk im Kreishaus mit 10 % Biogasanteil betrieben. Zusätzlich wird durch die Inbetriebnahme weiterer Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Liegenschaften die Zielerreichung der bilanziellen CO ₂ -Neutralität gefördert. Bei Neu- und Erweiterungsgebäuden wird angestrebt, die baurechtlichen Effizienzanforderungen zu übertreffen. Durch stetige energetische Sanierungen und Modernisierungen der Bestandsgebäude ergeben sich weitere spürbare Minderungen im Strom- und Gasbezug. Mittels eines geplanten Ausbaus der Effizienzoptimierung technischer Anlagen in den Gebäuden, unterstützt durch Gebäudeleittechnik, soll der Gebäudebetrieb weiter nachhaltiger gestaltet werden.
010710	Immobilienmanagement	Nachhaltigkeitskennzahlen	- CO ₂ -Reduzierung an eigenen Immobilien im Vergleich zum Wert aus 1992 - Eigenerzeugung Strom (PV, BHKW) in kWh
010940	Gleichstellung v. Frau u. Mann	Nachhaltigkeitsziele	Themen wie Gewaltschutz und Sicherheit gewinnen mehr an Bedeutung. Frauen sollen bestärkt werden, sich in der Politik vermehrt zu engagieren.
020440	Kfz-Zulassungen	Nachhaltigkeitskennzahlen	Fahrzeugbestand der zugelassenen Fahrzeuge: - Reiner Elektroantrieb - Benzin / Elektro PlugIn Hybrid - Diesel / Elektro PlugIn Hybrid - Brennstoffzelle / Wasserstoff - Fahrzeuggesamtbestand (Anzahl der Fahrzeuge)
020610	Überw. LM u. Bedarfsgegenst.	Nachhaltigkeitsziele	Die Erreichung der Kennzahlen bei der Lebensmittelkontrolle bewirkt eine Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen in diesem Bereich und damit den Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlichen Schäden, Irreführung und Täuschung.
020710	Tierseuchenbekämpfung	Nachhaltigkeitsziele	Für die schweinehaltenden landwirtschaftlichen Betriebe im Kreis stellt ein Auftreten der Afrikanischen Schweinepest derzeit eine große Bedrohung dar. Durch die Verbesserung der Biosicherheit und die Sensibilisierung der Landwirte für dieses Thema wird die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Tierseuchen nachhaltig verringert.

Produkt	Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsziele bzw. Nachhaltigkeitskennzahlen	
020740	Tierarznei-/Futtermittelüberw.	Nachhaltigkeitsziele	Durch unsachgemäßen Gebrauch von Antibiotika können resistente Bakterien entstehen. Durch Ausscheidungen von Mensch und Tier, nicht sachgerechte Lagerung oder falsche Entsorgung von Arzneimitteln, gelangen Antibiotika in die Umwelt. Der Überwachung der landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich des Antibiotika-Minimierungskonzeptes des Tierarzneimittelrechts kommt damit große Bedeutung im Sinne der Nachhaltigkeit zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Wirksamkeit von Antibiotika und des Umweltschutzes in diesem Zusammenhang zu.
030210	Schulpsychologische Beratungsstelle	Nachhaltigkeitsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung des Schul- und Klassenklimas - Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt - Demokratieförderung und Extremismusprävention - Förderung bei Lernschwierigkeiten
030210	Schulpsychologische Beratungsstelle	Nachhaltigkeitskennzahlen	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Individualberatungen von Sorgeberechtigten, Schüler/-innen, pädagogischem Fachpersonal - Anzahl der Systemberatungen von pädagogischem Fachpersonal zum Umgang mit pädagogischen Herausforderungen - Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an schulübergreifenden Veranstaltungen (Workshops, Fortbildungen und Supervisionsgruppen) - Anzahl der durchgeführten individuellen schulinternen Veranstaltungen
030215	Regionales Bildungsbüro	Nachhaltigkeitsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Ermöglichung von Bildung für alle Kinder und Jugendlichen - Berufliche Orientierung unabhängig vom Wohnort und der Schulform, umfassend und geschlechtersensibel
030230	Medienkompetenzzentrum	Nachhaltigkeitsziele	Eine Einsparung von CO ₂ soll durch die Umstellung der Medienausleihe auf Online-Medien erreicht werden.
030250	Kommunales Integrationszentrum	Nachhaltigkeitsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Entgegenwirkung von sozialen Ungleichheiten - Erarbeitung und Verankerung von Lösungen für strukturelle Probleme von Menschen mit Einwanderungsgeschichte - Ermöglichung von Bildungsteilhabe durch gezielte Sprachförderung von allen Kindern und Jugendlichen - Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe aller Menschen
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	Nachhaltigkeitsziele	Die Qualifizierungen von erwerbsfähigen Personen sowie die Inanspruchnahme von Lernförderung und soziokultureller Teilhabe wirken sich nachhaltig auf die Integration in den Arbeitsmarkt aus.
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	Nachhaltigkeitskennzahlen	<ul style="list-style-type: none"> - Qualifizierungen (Anzahl der Neuförderungen FbW) - Inanspruchnahme Lernförderung - Inanspruchnahme soziokult. Teilhabe
050220	Werkcampus	Nachhaltigkeitsziele	Die nachhaltige Integration in den ersten Arbeits- oder Ausbildungsmarkt.
050420	Schuldnerberatung	Nachhaltigkeitsziele	Schuldnerberatung hilft bei der Regulierung der Schulden von Ratsuchenden. Dadurch entfällt die Schuldenproblematik als Hemmnis bei der Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Sie ermöglicht Ratsuchenden durch Budgetberatung und Vollstreckungsschutz dauerhaft eine gesicherte Existenz zu haben.
050420	Schuldnerberatung	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Quote der erfolgreichen Beratungen
050430	BAföG	Nachhaltigkeitsziele	BAföG ermöglicht Schülerinnen und Schülern unabhängig von der familiären Einkommens- und Vermögenssituation Zugang zu Bildungsabschlüssen und damit Schaffung der Voraussetzungen für eine gesellschaftliche und berufliche Teilhabe.
050430	BAföG	Nachhaltigkeitskennzahlen	<ul style="list-style-type: none"> - Antragseingänge (Erstanträge / Wiederholungsanträge) - Bewilligungen
050490	Alter, Pflege und Beratung	Nachhaltigkeitsziele	Das Kooperations- und Unterstützungsprojekt zur Prävention von Wohnungsnotfällen (Landesprogramm Endlich ein Zuhause) soll (drohenden) Wohnungsnotfällen entgegenwirken und Wohnungslosigkeit verhindern. Darüber hinaus sollen die Lebenslagen von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen verbessert werden. Dafür wird im Rahmen des Projektes eine enge Kooperation zur Wohnungswirtschaft hergestellt, ein transparentes und vernetztes Hilfesystems aufgebaut sowie ein aufsuchendes Beratungsangebot installiert.
050490	Alter, Pflege und Beratung	Nachhaltigkeitskennzahlen	<ul style="list-style-type: none"> - Quote der Kontaktherstellung zu Betroffenen (gemeldete Fälle) - Sicherung des Wohnungserhalts

Produkt	Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsziele bzw. Nachhaltigkeitskennzahlen	
070110	Gesundheitshilfe	Nachhaltigkeitsziele	Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit durch Sprechstundenangebote in Kindergärten und Schulen sowie Einschulungsuntersuchungen, mit Schwerpunkten in der Entwicklungsdiagnostik und in der Beratung der Eltern und der pädagogischen Kräfte
070110	Gesundheitshilfe	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Kinder- und jugendärztliche Regeluntersuchungen
070130	Gesundheitsschutz	Nachhaltigkeitsziele	- Grundwasser ist die wichtigste Trinkwasserressource in Deutschland. Im Trinkwasser werden durch eine zielgerichtete Überwachung alle Grenzwerte der Trinkwasserverordnung eingehalten. - Mit gesundheitsfördernden und präventiven Projekten, die vor allem in Kindertageseinrichtungen und Schulen stattfinden, soll dem Trend zu Bewegungsmangel und Fehlernährung frühzeitig begegnet werden.
070130	Gesundheitsschutz	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Zahl der überwachten Eigenwasserversorgungsanlagen
100115	Immissionsschutz	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Anzahl der durchgeführten Umweltinspektionen - Anzahl der zum Stichtag 31.12. im Kreis Warendorf betriebenen Biogasanlagen (ohne Störfallanlagen - Zuständigkeit Bezirksregierung) - darin installierte elektrische Leistung in kW - Anzahl der zum Stichtag 31.12. im Kreis Warendorf betriebenen Windenergieanlagen - darin installierte Leistung in MW - Anzahl der im Kalenderjahr genehmigten Windenergieanlagen (Neuanlagen) - darin installierte Leistung in MW
100120	Bauüberwachung u. -überprüfung	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Anzahl der durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen
100210	Wohnungsbauförderung	Nachhaltigkeitsziele	- Verbesserung der Wohnraumversorgung insbesondere im Mietwohnungsbereich für einkommensschwächere Personengruppen - Sicherung des Bestands an günstigen, preisgebundenen Wohnungen - Förderung der Schaffung von qualitätsvollen, energieeffizienten und barrierefreien Wohneinheiten - Förderung der ressourcenschonenden Modernisierung von Bestandsobjekten
100210	Wohnungsbauförderung	Nachhaltigkeitskennzahlen	Geförderte Wohnungseinheiten: - Eigentumsmaßnahmen - Mietwohnungen - Wohnheimplätze
100310	Denkmalschutz und -pflege	Nachhaltigkeitsziele	Bildstöcke und Wegekreuze prägen in besonderer Art die Kulturlandschaft des Münsterlandes. Sie haben deshalb einen besonderen heimatlichen Stellenwert und erzeugen durch ihre landschaftsprägende Wirkung die Heimatverbundenheit.
110110	Abfallentsorgung/-überwachung	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.
120110	Straßenbau und -unterhaltung	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, das Netz an Kreisstraßen und Radwegen in seinem Bestand zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.
120120	Glasfaserausbau	Nachhaltigkeitsziele	Die Kreisverwaltung Warendorf hat sich gemeinsam mit den Städten und Gemeinden zum Ziel gesetzt, den gesamten Kreis mit gigabitfähiger Infrastruktur zu erschließen und sich so nachhaltig für die Zukunft zu wappnen. Für das digital vernetzte Leben und Arbeiten im Kreis Warendorf ist die nachhaltige Glasfaserversorgung eine zentrale Voraussetzung. Die Anbindung an das schnelle Internet ist gerade im oft unterversorgten ländlichen Raum sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Schulen und Unternehmen sowie für landwirtschaftliche Betriebe ein wesentlicher Standortfaktor. Nachhaltige Glasfaserinfrastrukturen und eine flächendeckende Mobilfunkversorgung entscheiden letztlich über die Zukunftsfähigkeit insbesondere ländlicher Regionen.
120210	ÖPNV	Nachhaltigkeitsziele	Durch den Erhalt und die Weiterentwicklung der Nahverkehrsangebote im Kreis Warendorf wird die Mobilität der Menschen im Kreis Warendorf durch alternative Angebote verbessert. Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Nahverkehrsplan bietet ein umweltfreundliches Angebot für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Warendorf.
130110	Landschaftspflege, Naturschutz	Nachhaltigkeitsziele	Die Natur- und Landschaftspflege dient dem Erhalt der typischen westfälischen Kulturlandschaft und sichert so auch die Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten. Verschiedene Schutzprogramme tragen deutlich zur Erhaltung des Artenbestands im Kreis Warendorf bei.

Produkt	Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsziele bzw. Nachhaltigkeitskennzahlen	
130110	Landschaftspflege, Naturschutz	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Vertragsnaturschutz (Anzahl der Verträge) - Flächengröße im Kreis Warendorf auf den Vertragsnaturschutz-Pakete bewilligt sind
140110	Landwirtsch. Wasserwirtschaft	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
140120	Wasserwirtschaft und Gewässer	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
140130	Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
140210	Bodensch., Altlasten und Abgrab.	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
140310	Klimaschutz	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.
150110	Tourismusförderung	Nachhaltigkeitsziele	Attraktive Rad- (Werse-Radweg, 100-Schlösser-Route, Ems-Radweg) und Reitrouten bereichern das Freizeit und Tourismusangebot und erhöhen somit die Lebensqualität.
150120	Touristische Arbeitsgemeinschaft	Nachhaltigkeitsziele	Durch die Werbung und Vermarktung der vielfältigen und überwiegend naturnahen Erholungsmöglichkeiten wird die Attraktivität für Besucher des Kreises Warendorf erhöht. Hierbei wird zunehmend auf ressourcenschonende umweltfreundliche Marketingmaßnahmen gesetzt.
160110	Steuern, allg. Zuweis./Umlagen	Nachhaltigkeitsziele	Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden maßvoll unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots an den ungedeckten Aufwendungen des Kreishaushalts beteiligt. Dazu wird der Kreis Warendorf u. a. seine Etatansätze sparsam und wirtschaftlich planen und sein Eigenkapital bis zu einem gewissen Mindestbestand abbauen.
160120	Sonst. allg. Finanzwirtschaft	Nachhaltigkeitsziele	Schuldenabbau zur Entlastung zukünftiger Generationen
160120	Sonst. allg. Finanzwirtschaft	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Schuldenstand Investitionskredite am 31.12. - Schuldenstand je Einwohner/-in (Grundlage ist die Einwohnerzahl im Kreis Warendorf jeweils am 31.12. des Vorjahres)